

Sächsischer Landtag
Verwaltung
Plenardienst, Präsidium, Parlamentarische
Geschäftsstelle, Stenografischer Dienst

04. März 2015
PD 2.4
Apr 6/5-3 A

Stenografisches Protokoll

(Wortprotokoll als Ergänzung der Niederschrift nach § 41 der Geschäftsordnung des Sächsischen Landtages)

der Anhörung

durch den Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft am 27. Februar 2015
von 10:02 Uhr bis 13:29 Uhr im Raum A 600 des Sächsischen Landtages

Protokollgegenstand:

**„Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht
in Anspruch nehmen.“**

Antrag der Fraktion DIE LINKE

Drs 6/466

Inhalt:

59 Seiten insgesamt (engzeilig)
Stellungnahmen und Präsentationen der Sachverständigen
Sachverständigenliste

(Beginn der Anhörung: 10:02 Uhr)

Vors. Sebastian Fischer: Meine Damen und Herren! Ich begrüße Sie recht herzlich zur Sitzung des Ausschusses für Umwelt und Landwirtschaft. Meine sehr verehrten Damen und Herren Abgeordneten! Sehr geehrter Herr Staatsminister! Sehr geehrte Sachverständige! Wir beginnen mit der öffentlichen Anhörung zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen“, Drucksache 6/466.

Die Anhörung ist öffentlich. Ich begrüße ebenfalls die zahlreich erschienen Gäste. Auch Ihnen ein herzliches Willkommen. Ich möchte kurz auf unsere Regeln hinweisen: Film- und Fotoaufnahmen sind gestattet, weil es sich um eine öffentliche Sitzung handelt. Wenn jemand dem widerspricht und nicht aufgenommen werden möchte, möge er es bitte anzeigen.

Ich begrüße noch einmal gesondert die Sachverständigen. In unserer Geschäftsordnung haben wir eine Redezeit von zehn Minuten pro Sachverständigen festgelegt. Ich bitte Sie, die zehn Minuten nach Möglichkeit nicht zu überschreiten. Wir haben einen sehr engen Zeitplan, und die Abgeordneten möchten anschließend noch Nachfragen stellen. Ihnen liegt die Liste der Sachverständigen vor, sodass eine gesonderte Vorstellung nicht notwendig ist. Wenn jemand von Ihnen noch etwas zu seiner Person sagen möchte, sei es ihm gestattet.

Ich erteile dem ersten Sachverständigen das Wort. Herr Prof. Dr. Andreas Berkner vom Regionalen Planungsverband Leipzig-Westsachsen, Sie haben das Wort.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Herr Vorsitzender, herzlichen Dank für die Einladung in die heutige Anhörungsrunde. Ich möchte mein Statement vor dem Erfahrungshintergrund einer langjährigen Verantwortung für die Regionalplanung in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen und als Inhaber einer Professur am Institut für Geografie der Universität Leipzig abgeben. Ich habe mein Statement schriftlich vorgelegt, sodass Sie dieses zur Untersetzung heranziehen können.

Meine Damen und Herren! Ich habe mein Statement in insgesamt sieben Thesen und eine Zusammenfassung strukturiert. Ich möchte zunächst feststellen, dass die Träger der Regionalplanung über Erfahrungen verfügen, wenn es um die Nutzung erneuerbarer Energien geht. Darüber hinaus verfügen sie über eine spezifische Kenntnis ihrer Regionen und der Akteure einschließlich der Konfliktfelder. Insofern kann ich an der Stelle nur feststellen, dass nach dem Subsidiaritätsprinzip die regionalplanerische Ebene genau die richtige ist, um sich mit den Fragen der erneuerbaren Energien zu befassen. Das haben die Planungsverbände auch wiederholt gegenüber der Landesebene artikuliert.

Ich denke, diese Intension findet sich im Koalitionsvertrag zwischen der CDU und der SPD Sachsen wider, in dem der regionalen Ebene eine Schlüsselposition zugewiesen und in dem festgestellt wird, dass flexible Regelungen und die frühzeitige und umfassende Einbeziehung von Bürgern ein hohes Gut sind, das hier zu berücksichtigen ist. Wir haben in Sachsen vier Planungsregionen, die ihre Eigenheiten und Spezifika haben. Wenn man auf diese Fragen Bezug nimmt, ist auch darauf einzugehen.

Zweite Feststellung: Für den regionalen Planungsverband Leipzig-West Sachsen kann ich sagen, dass wir über rechtskräftige Festsetzungen zur energetischen Windnutzung verfügen. Das war nicht einfach und ist im Ergebnis einer mehrjährigen gerichtlichen Auseinandersetzung zustande gekommen. Ich möchte dazu nur Folgendes sagen: Herr Dr. Gatz beispielsweise ist im Raum. Rechtliche Auseinandersetzungen sind nicht angenehm. Aber sie tragen im Endeffekt zur Klarstellung des Ganzen bei. Ich kann an der Stelle feststellen, dass uns die Rechtsprechung hilft, diesbezüglich Fehler zu vermeiden, die man in diesem Geschäft immer machen kann.

Ich möchte hinzufügen: Unsere rechtskräftigen Festsetzungen basieren auf dem Landesentwicklungsplan 2003 und auf dem Klimaschutzprogramm Sachsen 2001. Allein daraus ergibt sich, dass sie in die Jahre gekommen sind und dass wir die Veranlassung haben, jetzt eine Fortschreibung in Anpassung an den neuen Landesentwicklungsplan aus dem Jahr 2013 vorzunehmen. Wir haben dem Rechnung getragen, indem wir frühzeitig einen entsprechenden Fortschreibungsbeschluss gefasst haben.

Ich muss allerdings – und damit gehe ich zur These drei über – auch feststellen, dass wir als Regionalplanung darauf angewiesen sind, klare Vorgaben von der Landesebene zu haben. Das war im Zeitraum zwischen 2009 und 2012 durchaus ein defizitärer Punkt. Wir haben nach meiner Einschätzung mittlerweile mit dem Landesentwicklungsplan Sachsen und speziell mit den Zielen 5.1.3 und 5.1.4 bzw. den Grundsätzen 5.1.5 und 5.1.6 Klarheit. Hinzu kommt das Klima- und Energieprogramm Sachsen aus dem Jahr 2012 – 2013 in Kraft getreten –, das Mengenziele beinhaltet, die wir in dieser Weise der Planung zugrunde legen können.

Ich möchte hinzufügen: Wir müssen uns darüber im Klaren sein, dass wir nur Zeithorizonte von etwa zehn Jahren realistisch überschauen können. Nach zehn Jahren ist das Leben nicht zu Ende. Das heißt, man muss auch die Frage beantworten, wie es danach weitergeht und welche Dinge dann konkret eine Rolle spielen.

Ich möchte ergänzend hinzufügen: Regionale Planungsverbände sind nicht die Plattform, um Energiepolitik zu machen. Das heißt, Energiepolitik ist ganz klar eine Aufgabe des Freistaates. Insofern haben wir die energiepolitischen Vorgaben umzusetzen. Das können wir auf der regionalen Ebene leisten.

In der These vier kurz zu Abstandsregelungen: Ich möchte dazu erst einmal feststellen, Abstandsregelungen haben aus unterschiedlichen Gründen ihren Sinn, beispielsweise wenn es um Schutzgüter geht, um das menschliche Dasein, um Infrastrukturen und Ähnliches. Es ist aber so, dass die Fragestellung, wie groß man Abstandsregelungen fasst, Einfluss darauf hat, welche Spielräume sich für erneuerbare Energien ergeben. Dabei spielt beispielsweise der Siedlungsabstand eine Rolle.

In diesem Zusammenhang geht es auch um Infrastrukturen. Ich denke, dass Herr Prof. Mitschang als Sachverständiger auf sein Gutachten Bezug nehmen wird. Das heißt, wenn ich eine H-10-Regelung bezogen auf den Siedlungsabstand praktiziere, wenn es etwa um Anlagen nach dem heutigen Stand der Technik geht, sinken die Spielräume zugunsten von energetischer Windnutzung gegen null. Darüber muss man sich im Klaren sein.

Ich möchte an dieser Stelle deutlich sagen: Wenn man die Länderöffnungsklausel, um die es in der Anhörung geht, nach § 249 Abs. 3 Baugesetzbuch anwenden würde – man muss sie nicht anwenden –, würde dieser Fall eintreten. Insofern kann ich aus regionalplanerischer Sicht die Anwendung nicht empfehlen.

Fünfte These: In der Koalitionsvereinbarung wurde die Aussage getroffen, dass der Freistaat Sachsen beabsichtigt, eine Windpotenzialstudie als Fachgrundlage für die Regionalplanung zu erarbeiten. Das kann ich nur begrüßen. Wenn wir diese Studie haben, werden wir sie selbstverständlich im Zuge der Regionalplanung heranziehen und nutzen. Wir werden sie als Prüfkriterium einsetzen, um sicherzugehen, dass wir keine unzulässigen Verhinderungsplanungen haben, dass wir Windkraftanlagen an Stellen planen, wo es a priori nicht geht. Wir finden diese Selbstverpflichtung des Freistaates gut und warten auf die Ergebnisse.

Im Übrigen sind wir auch weiterhin auf Fachgutachten bzw. Angaben des Freistaates angewiesen. Ich will hier nur auf einen Punkt verweisen: Das sind etwa Siedlungsbeschränkungsbereiche im Umfeld des Verkehrsflughafens Leipzig-Halle. Hier benötigen wir diese Zubringerleistungen, auch vor dem Hintergrund, dass wir hier nicht allein sind, sondern in der Grenzlage zu Sachsen-Anhalt liegen und verhindern müssen, dass es Planungsbrüche an der Landesgrenze gibt.

Vorletzte These: Wenn es um das Mengenziel zur energetischen Windnutzung geht, empfehle ich dringend, bei dem bisher zugrunde gelegten Flächenbezug zu bleiben, weil man im Grunde genommen ansetzen kann, was man will: Siedlungsdichte, Bevölkerungsdichte oder was auch immer. Es wird immer eine Rechnung geben, die zugunsten oder zulasten von einzelnen Regionen ausgeht. Ob das im Endeffekt zur Objektivierung beiträgt, würde ich infrage stellen. Ich würde nicht empfehlen, dass eine Art Handel zwischen den Regionen um diese Mindestertragsziele zustande kommt, den man dann in dieser Weise pflegt.

Ich möchte auch sagen, dass es nicht dazu kommen darf, dass Teilräume durch Raumnutzungen überstrapaziert werden, die mit Belastungen verbunden sind und damit die Menschen in Teilräumen konkret betreffen.

Letzte These vor der Zusammenfassung: Neben den regionalplanerischen Festlegungen spielen auch andere Aspekte eine wesentliche Rolle. Gerade im Umweltausschuss möchte ich das ansprechen. Das sind zum Beispiel artenschutzrechtliche Belange, die zunehmend Einfluss auf die Schaffung von Baurecht in Gebieten haben. Wir können auf der Ebene der Regionalplanung über die strategische Umweltprüfung nur eine Grundprüfung vornehmen. Wir können nicht vorhabenskonkret prüfen.

Das kann im Einzelfall dazu führen, dass dann, wenn wir in das BImSchV-Verfahren hineingehen, aus artenschutzrechtlichen Gründen regionalplanerische Ausweisungen konterkariert werden. Ich wünsche mir, dass das Recht dazu im Freistaat Sachsen einheitlich und Landkreis übergreifend zur Anwendung kommt.

In diesem Zusammenhang sage ich auch, dass wir eine Relation haben müssen zwischen dem Schutzgut Mensch und dem Artenschutz, weil es schlicht und einfach durch Bürger nicht verstanden wird, wenn wir in der Weise Diskrepanzen haben, die

schwer zu erklären sind. In dem Falle wäre es gut, wenn man vonseiten des Freistaates aktiv werden würde.

Zusammenfassend kann ich feststellen: Wenn man die beiden von mir erwähnten Dokumente – das Energie- und Klimaprogramm Sachsen und den Landesentwicklungsplan – einmal nimmt, dann denke ich, ist das für die regionalen Planungsverbände eine Basis, auf der wir aufbauen können, um das zu leisten, was wir im Zuge unserer Fortschreibungen zu tun haben.

Ich will aber im Umkehrschluss auch sagen: Nur dann. Das heißt, wenn man jetzt an diesen Vorgaben in irgendeiner Weise wieder Änderungen vornehmen würde oder die Rahmenbedingungen verändern würde, dann fangen wir mit der Regionalplanung bei null an. Darüber muss man sich im Klaren sein, weil jeder Stein, an dem ich wackele, das Gesamtgebäude zum Wackeln bringt. Deshalb brauchen wir jetzt für den Zeitraum der Fortschreibung – etwas für die nächsten zwei Jahre – Kontinuität, um in diesem Sinne weiterarbeiten zu können.

Zur Länderöffnungsklausel habe ich mich bereits geäußert: Ich würde die Anwendung aus den genannten Gründen nicht empfehlen. Die Spielräume für erneuerbare Energien würden sehr klein werden.

Zwei letzten Feststellungen möchte ich in diesem Rahmen noch treffen: Erstens. Die Positionen scheinen im Sinne des tatsächlich Gewollten nicht so weit auseinander zu liegen, wie es der Antrag möglicherweise vermitteln kann.

Zweitens. Wir haben großes Interesse daran, auch kommunal getragene oder durch den regionalen Mittelstand vertretene Ansätze zur Entwicklung der erneuerbaren Energien zu unterstützen.

Herzlichen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Andreas Berkner. – Als Nächster ist Herr Tilo Dinter an der Reihe. Er ist Rechtsanwalt und kommt von Dinter – Kreißig & Partner, Rechts- und Patentanwältengesellschaft. Bitte schön.

Tilo Dinter: Ich habe leider nichts zum Verteilen, weil ich die Einladung, für die ich mich recht herzlich bedanken möchte, erst vor drei Tagen erhalten habe.

Sehr verehrte Ausschussmitglieder! Liebe Anwesende! Als ich vor drei Tagen diese Einladung bekam, habe ich mir überlegt: Vor welcher Situation stehen wir eigentlich? Worüber sprechen wir? Wir sprechen über eine Ausnahme von Windkraftprivilegien in § 31 Abs. 1 Nr. 5 Bundesbaugesetzbuch. Diese Ausnahme soll eine Abstandsregelung sein. Diese Abstandsregelung soll sagen, dass beispielsweise ein Abstand zur Wohnbebauung geschaffen werden kann und dass sich das Windkraftprivileg im Bundesbaugesetzbuch an dieser Abstandsregelung zu orientieren hat. Es ist also eine Beschränkung oder Ausnahme des Windkraftprivilegs, und darüber sprechen wir heute.

Ich habe mir den Antrag angesehen. Er besagt, dass man schon jetzt in Sachsen feststellt, dass man die Länderöffnungsklausel, die durch § 249 Bundesbaugesetzbuch genehmigt wird, nicht in Anspruch nehmen soll.

Welches Bild passt darauf? Ich bin auf ein Bahnhofsrestaurant gekommen. Ich komme als Reisender in das Bahnhofsrestaurant, ich habe Hunger, und ich habe nur 30 oder 45 Minuten Zeit, um etwas zu essen zu bekommen. Was mache ich jetzt? In der Regel ist es so, dass ich keine Informationen habe über die Lokale, die es dort gibt. Es gibt alles mögliche: einen Pizzabäcker, andere Bäcker. Ich wäre gern Vegetarier, bin es aber leider nicht. Ich sehe diese tolle Werbung mit diesem argentinische Rindersteak, das mich anlacht. Darauf zu sehen ist der argentinische stolze Rinderhirte und hinter ihm seine Rinder. Mir läuft schon das Wasser im Munde zusammen, aber ich habe keine Informationen. Ich habe auch keine Informationen über diese anderen Lokale, die es dort gibt.

Was mache ich? Heutzutage haben wir das Smartphone. Ich schaue also, ob ich eine Bewertung finde. Möglicherweise finde ich auch eine Bewertung und ich habe Glück. Es steht drin: ein ganz tolles Restaurant, sie beziehen ihre Rinder aus Argentinien, und dort muss man unbedingt essen. Ich finde noch eine Bewertung, die sagt mir: eine absolute Katastrophe. Irgendjemand hat herausgefunden, dass die Rinder nicht aus Argentinien kommen, sondern eigentlich aus China. Was mache ich jetzt? Ich habe immer weniger Zeit, ich muss mich entscheiden. Nehme ich das Angebot an? Es gibt ein Sonderangebot für 29,99 Euro, dazu bekomme ich einen Wein – das kann ich mir überlegen. Oder nehme ich die Pizza für 4 Euro? Sie macht erst einmal satt, ich fahre weiter, und zu Hause suche ich mir ein besseres Restaurant. Was tun?

Wie passt das auf unser Bild? Zur Windkraft gibt es verschiedene Ansichten. Zunächst der direkte Vergleich zum Bahnhofsrestaurant: Die Windkraft ist nicht besonders beliebt. Bei einigen Teilnehmern schon, aber wenn man den Vergleich zur Fotovoltaik zieht, ist diese sehr viel beliebter. Sogar Herr Eilenberger, der vielen als der große, böser Gegner der Windkraft bekannt ist, hat Fotovoltaik auf dem Dach. Er ist also nicht komplett gegen erneuerbare Energien. Sie ist also schlichtweg beliebter, Windkraft ist nicht sonderlich beliebt, jedenfalls nicht dort, wo Anwohner betroffen sind. – Das passt also schon mal.

Es gibt auch Informationsdefizite. Die gibt es schon deshalb – genauso wie beim Bahnhofsrestaurant –, weil ich nicht weiß, wie ich mich entscheiden soll; ich habe die Information schlichtweg nicht verfügbar. Die Windkraft ist ziemlich jung. Deswegen streiten wir noch über die Auswirkungen von Windkraft, zum Beispiel auf den menschlichen Organismus. Es gibt das große Thema Infraschall. Ist er tatsächlich gefährlich? Ist das nur Einbildung?

Es gibt Prognosen, die wir uns stellen. Es gibt Ziele, die wir uns im Landesentwicklungsplan stellen: Wir wollen erneuerbare Energien auf 28 % steigern. Die Bundesregierung will sukzessive erneuerbare Energien in Höhe von 40 bis 45 %, bis 2035, glaube ich, 55 und 60 %. Das sind die Ziele, die wir uns stellen. Wir geben die Prognose, dass wir das mit den erneuerbaren Energien, die wir in der Bundesrepublik und in Sachsen installieren, schaffen.

Diese Ziele sind so etwas wie die Werbung. Wir erreichen eine klimapolitisch bessere Zukunft; wir wollen CO₂ einsparen. Vor diesem Problem stehen wir. Ich möchte meinen Vortrag im Weiteren so fortführen, dass ich zunächst auf die Gründe zu sprechen komme, die für eine 10-H-Regelung angeführt werden, und darauf, was die Befürworter der Position anführen, dass die 10-H-Regelung ein Schaden wäre. Dann möchte ich noch einmal zu den Voraussetzungen für das Windkraftprivileg kommen, ob es

gerechtfertigt ist – ja oder nein. Am Ende möchte ich Ihnen sagen, welches Gericht ich auf diesem Bahnhof gewählt hätte.

Die 10-H-Regelung ist eine besondere Abstandsregelung für Windkraftanlagen. Sie soll vor allem deshalb gelten, weil sich viele Bürgerinitiativen gebildet und gesagt haben: Wir möchten diese Windräder nicht in unserer Nähe stehen haben, jedenfalls nicht so nahe dran, weil wir davon ausgehen, dass sie uns krank machen. Möglicherweise machen sie nicht nur krank, sondern sie befürchten damit auch Wertverluste an ihren Grundstücken. Außerdem befürchten sie eine Einschränkung ihrer Lebensqualität, möglicherweise eine Zerstörung des sozialen Gefüges in ihrem Dorf oder in ihrer Gemeinde, weil die einen mit der Windkraft Geld verdienen, aber die anderen davon betroffen sind; sie können sich also nicht mehr leiden etc.

Was wird zu Gefahren gesagt? Was wird beispielsweise zum Infraschall gesagt? Die Windkraftbetreiber sagen, Infraschall gibt es überall. Es gibt keine besonderen Auswirkungen, wenn wir Windräder haben. Es wäre genau dasselbe, wenn man ständig Auto fährt oder wenn man zu Hause eine Gefriertruhe oder einen Kühlschrank hätte. Das wäre also genau dasselbe. Wenn es Auswirkungen auf den einzelnen Bürger gebe, dann seien es allenfalls eingebilddete Auswirkungen. Wenn es tatsächlich Krankheiten in der Umgebung gibt, dann ist es möglicherweise deshalb so: Wenn man sich lange genug eine Krankheit einbildet, dann bekommt man sie auch. Das ist die eine Seite.

Die andere Seite sagt: Moment, ihr müsst das wirklich erforschen, ob es dadurch Probleme gibt. Das wurde tatsächlich auch getan. Es gibt eine Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums zu den Wirkungen von Infraschall. Es wurde sehr vieles festgestellt, denn diese Studie ist sehr umfangreich.

Unter anderem wurde festgestellt: Zusammenfassend kann gesagt werden, dass viele der negativen Auswirkungen von Infraschall Einwirkungen in den Bereichen Herz-Kreislauf-System, Konzentration und Reaktionszeit, Gleichgewichtsorgane, das Nervensystem sowie die auditiven Sinnesorgane betreffen. Probanden klagten häufig über Schwindel und Unbehaglichkeitsempfindungen bei Infraschallexpositionen.

Diese Feststellung wurde getroffen, und am Ende wurde gesagt, dass man weiter forschen muss, damit man das Ausmaß dieser Auswirkungen erfassen kann. Das kann man erst einmal so festhalten.

Das Robert-Koch-Institut hat im Jahr 2007 festgestellt, dass die Studien darauf hinweisen, dass Immissionen von Infraschall entweder bei kontinuierlicher Langzeitexposition oder bei sehr intensiver Kurzzeitexposition gesundheitliche Schädigungen verursachen können. Die besondere Qualität von Infraschall bedarf jedoch verstärkter Aufmerksamkeit und ist weiter zu erforschen. Soweit die Feststellung auch dieses Instituts.

Mittlerweile gibt es in Deutschland eine ganze Menge Windräder. Ich kann nicht genau sagen, ob die Schwelle von 25 000 schon überschritten ist. Also gibt es auch Erfahrungen von Anwohnern. Diese Anwohner gehen zu ihren Ärzten. Inzwischen haben sich mindestens zwei Ärzteorganisationen gegründet, einmal die „Ärzte für Immissionsschutz“, zum anderen das „Ärzteforum Emissionsschutz“. Diese berichten aus ihren Erfahrungen mit den Krankheitsbildern ihrer Patienten in der Umgebung von

Windparks und sagen: Wir gehen davon aus, dass das gefährlich ist und weiter erforscht werden muss. Sie sprechen sich zum Beispiel für die H-10-Regelung aus.

Die andere Seite hat gesagt, das kann nicht sein. Ihr könnt uns erstens nicht beweisen, dass Infraschall gefährlich ist. Wenn es zweitens Krankheiten gibt, sind die möglicherweise aufgrund einer Einbildung entstanden. Das ist dieser Self-fulfilling-prophecy-Effekt. Wenn ich mir lange genug einrede, dass ich krank werde, dann werde ich krank.

Sie haben diese beiden Informationen: einmal die tolle Werbung des Rindfleischproduzenten, zum anderen den einen Gast, der sagt, die haben die Rinder aus China. Das sind keine argentinischen Rinder. Das ist alles Mist, schmeckt nicht und ist viel zu teuer.

Wir müssen uns fragen, ob wir hier im eigenen Saft schwimmen, erstens in Sachsen, zweitens in Deutschland und drittens auf der ganzen Welt. Sicherlich nicht. Es gibt auf der ganzen Welt Erfahrungen mit Windkraft. Es wird geforscht, es gibt Ärzte und Studien, und es gibt auch Entscheidungen. Die gehen in eine ähnliche Richtung.

In Dänemark zum Beispiel wurde der Ausbau von Windkraftanlagen bis zum Vorliegen belastbarer Erkenntnisse zunächst eingestellt. In Polen will man bessere Emissionsschutzbedingungen haben. In Deutschland fordern zum Beispiel die Ärzte, dass die Abstandsregelungen vergrößert werden und dass mehr geforscht wird.

Auf der anderen Seite haben wir die Befürworter der Windkraft. Sie sagen, dass die Bevölkerung durch die geltenden Gesetze und Verordnungen ausreichend geschützt ist. Wir haben zum Beispiel die TA Lärm. Dann haben wir noch eine DIN-Norm. Dazu muss man sagen, dass diese in der Regel nicht für die Windkraft gelten können, weil sie viel zu alt sind.

Weiterhin gibt es allgemeine Aussagen. Auch auf diese werden Sie treffen, wenn Sie eine Entscheidung fällen müssen. Die Windkraftbefürworter sagen, dass Windkraft preiswert und sauber ist. Die anderen sagen, Windkraft ist teuer und wird gefördert. Außerdem ist es energiebilanztechnisch nicht unbedingt besonders toll, wenn wir bei 25 000 Anlagen 75 000 Rotorblätter herstellen müssen, ebenso 25 000 Stahltürme oder andere Materialien und 75 Millionen Tonnen Stahlbeton in die Erde einlassen müssen, um die Fundamente zu gießen.

Es stellt sich auch die Frage, dass wir für jedes Windrad immer noch Grundlast brauchen. Das ist momentan vor allen Dingen die Kohle. Die Befürworter einer H-10-Regelung sagen, ihr könntet bisher nicht beweisen, dass mit Windkraft CO₂ eingespart werden konnte.

Wieviel Zeit habe ich noch?

Vors. Sebastian Fischer: Sie haben noch zwei Minuten.

Tilo Dinter: Dann lasse ich die Wertverluste weg. Das ist ein Reizthema. Man kann sich vorstellen, dass es dazu unterschiedliche Meinungen gibt. Die Lebensqualität habe ich bereits angesprochen.

Nun komme ich zu den Grundlagen des Windkraftprivilegs. Das ist ein erklärtes Ziel der Politik. Es ist auch verständlich und nicht nur nachvollziehbar, sondern auch tatsächlich wünschenswert. Die Einsparung von CO₂ ist wünschenswert. Wenn man das mit erneuerbaren Energien hinbekommt, ist das gut. Dagegen kann sich niemand stellen, der normal denken kann. Deshalb ist es auch nachvollziehbar, dass man das Windkraftprivileg eingeführt hat; denn man hat das Ziel, man hat eine Prognose, dass man mit Windrädern und anderen erneuerbaren Energien dieses Ziel erreichen kann. Deshalb gibt man das Privileg.

Dieses Privileg, meine Damen und Herren, ist eine Wettbewerbsverzerrung. Ich gehe damit zulasten anderer Energieträger vor. Ob ich sie mag oder nicht – es ist eine Wettbewerbsverzerrung. Ich brauche einen volkswirtschaftlichen Nutzen, damit ich eine Begründung für diese Wettbewerbsverzerrung, für dieses Privileg habe. Dieser volkswirtschaftliche Nutzen muss darin bestehen, dass ich CO₂ einspare. Dieser Nutzen muss irgendwann kommen – und er kommt nicht. Das ist das Problem.

Wir haben in Deutschland mittlerweile 25 000 Windkraftanlagen. Diese tragen ungefähr zu 1,3 % – vielleicht sind es auch 1,5 % – des Gesamtenergiebedarfs in Deutschland bei. Das ist sehr, sehr wenig. Trotz dieser vielen Windkraftanlagen gibt es keine CO₂-Einsparung. Nach meinem Dafürhalten hat sich die Prognose nicht erfüllt. Das Ziel wurde nicht erreicht. Es gibt keine Begründung für das Privileg. Es gibt keine Begründung für die Wettbewerbsverzerrung.

Wenn die Gegenseite mehr Schutz für die Bevölkerung durch einen größeren Abstand haben will, ist das ein Grund zu sagen: Gut, ich sehe ein, hier habe ich mein Ziel nicht erreicht. Hier habe ich trotz der vielen Windkraftanlagen kein CO₂ eingespart. Ich verzichte zwar nicht vollständig auf das Windkraftprivileg, aber ich komme der Bevölkerung entgegen und gebe ihr einen größeren Abstand. Das ist nach meinem Dafürhalten völlig nachvollziehbar. Schon das ist eine Begründung für H 10. Selbst wenn man die gesundheitspolitischen Dinge außer Acht lässt und sagt, das ist möglicherweise nicht richtig, ist das eine Begründung für H 10.

Vors. Sebastian Fischer: Bitte kommen Sie zum Schluss.

Tilo Dinter: Ja, ich komme zum Schluss. – Jetzt wollen wir das noch einmal auf unser Restaurant übersetzen, nämlich Folgendes: Ich kann mich immer noch nicht entscheiden. Die Informationen, die ich bekomme, sind sehr unterschiedlich. Ich sehe aber, dass ich ein Risiko habe. Möglicherweise bezahle ich hier viel Geld für ein Gericht, das mir nicht schmeckt. Also würde ich diesen Puffer einbauen. Ich würde mir ein Risikoszenario aufbauen und sagen, ich nehme vielleicht doch die fünf Euro, also etwas weniger, und nehme die Pizza und nicht das teure Gericht, von dem ich gar nicht weiß, ob es schmeckt und ob ich am Ende nicht sehr enttäuscht bin.

Vielen Dank, meine Damen und Herren.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Rechtsanwalt Dinter. Aufgrund der kurzen Vorbereitungszeit habe ich Ihnen ein wenig Bonus gegeben. – Ich erteile Herrn Michael Eilenberger, Vorsitzender des Landesverbandes Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e. V., das Wort. Bitte sehr.

Michael Eilenberger: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Landtages! Sehr geehrte Damen und Herren!

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist mit zwei Forderungen überschrieben: „Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen“. Der Landesverband Landschaftsschutz befürwortet die Einführung der Länderöffnungsklausel und fordert die Landesregierung auf, zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen und jeglicher Wohnbebauung einzuführen, die dem Zehnfachen der Gesamthöhe der Windenergieanlagen entspricht.

Die beiden Forderungen des Antrages weisen auf folgenden Widerspruch hin: Wenn man die Energiewende voranbringen will, müsse man auf die Länderöffnungsklausel verzichten. Nicht im Geringsten handelt es sich hier um einen Widerspruch; denn will man die Energiewende nachhaltig voranbringen, geht das nur, wenn man sie mit und nicht gegen die Bevölkerung umsetzt. Mit oder gegen ist keinesfalls nur eine Frage der Partizipation, sondern eine Frage des verantwortungs- und respektvollen Umgangs mit der Bevölkerung sowie den Natur- und Landschaftsräumen.

Neben Problemen mit dem Natur- und Landschaftsschutz stehen vordergründig immer wieder die Abstände zwischen Windenergieanlagen und Wohnbebauung im Fokus der Auseinandersetzungen. Die Länderöffnungsklausel eröffnet uns die Möglichkeit, den Privilegierungsstatbestand von Windenergieanlagen im Außenbereich künftig mit einer dynamischen Abstandsregelung zu koppeln, die die Größenentwicklung der Windenergieanlagen berücksichtigt. Dass eine diesbezügliche Regelung auf Landesebene dringend notwendig ist, zeigen die vielfältigen Probleme, die sich den betroffenen Bürgern, den Planungsverbänden, aber auch den Planern und Investoren immer wieder offenbaren.

So bereiten die aktuell gültigen energiepolitischen Zielsetzungen des Energie- und Klimaprogramms, die eine relativ moderate Anhebung des Anteils erneuerbarer Energien vorsehen – von 28 % bis 2022 – bereits erhebliche Probleme in der Umsetzung.

Fast überall dort, wo Windenergiepläne spruchreif werden, wo Repoweringprojekte anstehen, setzen sich die Bürger zur Wehr. Sehr häufig werden die Genehmigungen für derartige Projekte auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen erteilt. Von einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung zur gegenwärtigen Energiepolitik und deren Umsetzung kann nicht mehr die Rede sein. Die Zielsetzung der neuen sächsischen Regierungskoalition verschärft die Probleme mit Ausbauzielen von 40 und 45 % bis 2035 zusehends.

Die Länderöffnungsklausel ermöglicht es dem Freistaat, seinen Bürgern etwas mehr Schutz zu gewährleisten: etwas mehr Schutz vor der Reduzierung ihrer Lebensqualität, Schutz vor der Entwertung ihres Wohneigentums und ihrer Altersvorsorge, Schutz vor dem Verlust an sozialem Gefüge, Schutz vor dem Verlust an Heimat, Lebens- und Erholungsraum, Schutz vor gesundheitlichen Schäden und ungeklärten Risiken.

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie durch optische Reize wie Befeuerung und Schlagschatten, Lärm im hörbaren Schall, tieffrequenten Schall und Infraschall, Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden verursacht. In der Kommentierung zur Länderöffnungsklausel wird immer wieder festgestellt, dass für Mindestabstände aus anderen Gesichtspunkten, zum Beispiel Lärm und Schattenwurf, es keiner Länderöffnungsklausel bedarf, weil sich diese bereits aus anderen Vorschriften, zum Beispiel dem Bundesimmissionsschutzgesetz bzw. der TA Lärm, ergeben.

Neben der optischen Bedrängung und der psychologischen Beeinträchtigung durch den Verlust von lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft sind Anwohner von Windkraftanlagen gesundheitlich relevanten Schallimmissionen ausgesetzt. Sowohl im hörbaren, vor allem aber auch im nicht hörbaren Bereich erzeugen Schallwellen in sehr häufigen Fällen gesundheitliche Beeinträchtigungen und schwerwiegende Erkrankungen. Die Abwehr dieser Gesundheitsschäden hält in Deutschland derzeit nicht Schritt mit der geplanten flächendeckenden, bedrängenden Entwicklung der Windkraft. Die Gesundheit der Anwohner darf nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Schritt halten.

Die Orientierung der TA Lärm und der DIN 45680 an der immer wieder instrumentierten Wahrnehmungsschwelle ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege. Die Schallaufnahme ist bei Weitem nicht auf das Gehör beschränkt. Auch bei geringen Pegeln und Schallfrequenzen jenseits der Wahrnehmungsschwelle erfolgt eine Schallaufnahme durch die wesentlich sensibleren äußeren Haarzellen des Innenohrs und Zellen des Gleichgewichtsorgans. Anerkannte wissenschaftliche Literatur zeigt auf, dass die Wahrnehmungsschwelle als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist.

Ebenso wenig bietet die TA Lärm und die DIN 45680 einen Schutz vor unausweichlich periodischen Langzeitbelastungen durch Windkraftanlagen. Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosiswirkungsprinzip entstehen. Die Dosis macht das Gift. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursachen der Erkrankung somit verschleiert werden.

Die gängige Praxis der Kurzzeitmessung ignoriert Langzeitfolgen. Dadurch ist die Schutznorm langzeitblind. Je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften sowie die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus nicht geeignet. Nur mit sensibler Technik lassen sich sensible Strukturen schützen.

Im Windkraftvorreiterland Dänemark wurde die Organisation zur Krebsbekämpfung mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallimmissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftanlagen beauftragt. Die Untersuchung soll von drei relevanten Ministerien finanziert werden, und sie soll bis Ende 2015 zur Verfügung stehen.

Bereits 2007 hat das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel umweltmedizinisch orientierter wissenschaftlicher Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen

Handlungsbedarf attestiert. In der Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall, die im Juli 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt, dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hertz auch bei Schalldruckpegeln unter der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind, dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt, dass derzeit für den Infraschall von 0,1 bis 20 Hertz keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert, dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hertz berücksichtigt werden sollte – der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hertz –, und dass es fraglich ist, ob Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodelle für kleine Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar sind.

Diese Machbarkeitsstudie zur Wirkung von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf. Um etwas mehr Schutz gewährleisten zu können, haben die Länder Sachsen und Bayern auf die Einführung der Länderöffnungsklausel hingewirkt und ihren Bürgern die sogenannte 10-H-Regel in Aussicht gestellt. In Bayern ist die Länderöffnungsklausel mittlerweile in das Landesrecht integriert worden.

Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der Sächsischen Staatsregierung soll nun auf eine einheitliche Landesregelung verzichtet werden. Stattdessen wird die Planungskompetenz zur Abstandsregelung wieder auf die regionalen Planungsverbände übertragen, die bei wesentlich gesteigerten energiepolitischen Zielvorgaben und sehr begrenzten räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten das Eisen aus dem Feuer holen sollen.

Im Jahr 2009 sind in der Planungsregion Oberes Elbtal/Osterzgebirge und 2011 in der Region Südwestsachsen die Regionalpläne mit der Begründung, dass der Windenergie nicht genügend Raum verschafft wurde, nicht genehmigt worden. Im ersten Beispiel wollte man der Gesamthöhenentwicklung der Windenergieanlagen Rechnung tragen und den Vorsorgeabstand von 750 Meter auf 1 000 Meter anheben. In der Begründung heißt es: Diese 1 000 Meter Vorsorgeabstand ergibt sich einerseits aus der zwischenzeitlich und absehbaren Entwicklung der Gesamthöhen von Windkraftanlagen sowie dem auch damit im Zusammenhang stehenden zwischenzeitlich erworbenen Erkenntniszuwachs hinsichtlich der von Windenergieanlagen ausgehenden gesundheitlichen Auswirkungen auf die umgebende Wohnbevölkerung.

Damals waren die Windenergieanlagen 100 bis 150 Meter hoch. Betrachtet man die technische Weiterentwicklung von Windkraftanlagen und den jetzt anstehenden Planungszeitraum, so stellt sich die Frage, ob angesichts der dichten Siedlungsstruktur Sachsens eine rechtssichere Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten überhaupt noch möglich ist. Die Regionalplanung muss auch zu dem Ergebnis kommen können, dass aufgrund planungsrelevanter objektiver Bedingungen der Windenergie nicht genügend substanziell Raum verschafft werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Eilenberger. – Als Nächster ist Herr Dr. Stephan Gatz an der Reihe. Er ist Richter beim Bundesverwaltungsgericht. Bitte, Herr Dr. Gatz.

Dr. Stephan Gatz: Danke schön für die Gelegenheit, dass ich vor Ihnen referieren darf. Ich habe mich dem Thema anders genähert als meine beiden Vorredner. Ich habe mir nicht die Frage gestellt, ob es sinnvoll oder rechtlich zulässig oder sogar geboten ist, eine 10-H-Regelung in eine Länderöffnungsklausel einzubauen; denn das ist nicht das Thema.

Das Thema ist, ob die Länderöffnungsklausel in Anspruch genommen werden soll. Aus meiner Warte als Jurist ist die Frage aufgeworfen: Gibt es Bedenken gegen die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel? Gibt es also stichhaltige juristische Gründe dafür, von § 249 Abs. 3 BauGB keinen Gebrauch zu machen? Um die Antwort vorwegzunehmen: Ich meine, es bestehen keine Bedenken, auf § 249 zuzugreifen; denn die Frage, ob § 249 wirksam ist, ist zu bejahen. Es gibt keinen Grund, vor der Inanspruchnahme dieser Klausel zu warnen.

Vier Punkte möchte ich ansprechen. Der erste Punkt ist: Durfte der Bundesgesetzgeber § 249 Abs. 3 BauGB erlassen? Ich meine ja. Er durfte das, er hat dafür die Kompetenz. § 249 ermächtigt die Länder zu einer teilweisen Entprivilegierung von ansonsten privilegierten Windenergieanlagen, und zwar aus städtebaulichen Gründen. Damit ist die Materie des Bodenrechts betroffen. Für das Bodenrecht sieht das Grundgesetz die konkurrierende Gesetzgebung vor. Das heißt, im Normalfall haben die Länder die Gesetzgebungskompetenz, sofern der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz keinen Gebrauch gemacht hat. Er hat das bislang mit § 35 Abs. 1 Nr. 5 getan und gesagt, dass Windenergieanlagen im Außenbereich generell privilegiert zulässig sind. Jetzt gibt er einen Teil dieser Kompetenz wieder zurück an die Länder, dahin, wo die Kompetenz hingehört. Das ist aus meiner Sicht verfassungsrechtlich unbedenklich.

Der zweite Punkt, der in den Gesetzgebungsberatungen des Bundestages angesprochen worden ist, war das Gebot, der Windenergie substanziell Raum zu schaffen. Dieses Gebot könnte durch diese Länderöffnungsklausel verletzt sein. Ich habe mit diesem Ansatz Schwierigkeiten, weil es ein verfassungsrechtlich fundiertes Gebot, der Windenergie substanziell im Außenbereich Raum zu schaffen, nicht gibt. Das gibt es auf einfachgesetzlicher Ebene. Das hat der Gesetzgeber mit § 35 Abs. 1 Nummer 5 in Verbindung mit § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB getan.

Er hat die Möglichkeit gegeben, privilegierte Windenergieanlagen teilweise wieder dadurch schwach zu machen, dass er geregelt hat, dass öffentliche Belange Windenergieanlagen in der Regel entgegenstehen, soweit hierfür durch Darstellung im Flächennutzungsplan oder durch Ziele der Raumordnung eine Ausweisung an anderer Stelle erfolgt ist. Wenn man also eine Konzentrationsflächenplanung macht, die zum Ziel hat, den übrigen Außenbereich von Windenergieanlagen freizuhalten, ist eine solche Planung nur rechtmäßig und hat auch vor Gericht nur Bestand, wenn in der Konzentrationszone der Windenergie substanziell Raum verschafft wird. Das hat der Bundesgesetzgeber damals so vorgesehen. Das hat das Bundesverwaltungsgericht und ihm folgend die Instanzgerichte nachgezeichnet.

Dieses Gebot, substanziell Raum zu schaffen, gilt aber nur im Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nummer 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 BauGB. Wenn eine Teilentprivilegierung stattfindet, ist der Anwendungsbereich nicht betroffen. Wenn der Anwendungsbereich des § 35 Abs. 1 Nummer 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 3 BauGB nicht betroffen ist, ist auch das Gebot, der Windenergienutzung substanziell Raum zu schaffen, nicht tangiert.

Dritter Punkt – Eingriff in die kommunale Planungshoheit: Durch die teilweise Entprivilegierung von Windenergieanlagen um Siedlungsbereiche herum wird den Gemeinden die Möglichkeit genommen, in diesen Landstrichen Konzentrationszonen auszuweisen mit der Rechtsfolge des § 35 Abs. 3 Satz 3. Die Möglichkeit, in der Nähe von Siedlungsbereichen Konzentrationsflächen zu planen, ist also beschränkt.

Was neue Flächennutzungspläne angeht, so ist es aus meiner Sicht unbedenklich, dass den Gemeinden die Möglichkeit vorenthalten wird, Konzentrationsflächen auszuweisen. Es wird ihnen nichts genommen. Es ist insofern kein Eingriff in die Planungshoheit. Es wird ihnen nur etwas vorenthalten, nämlich zukünftig die Möglichkeit, in den Abstandsflächen Konzentrationsflächen auszuweisen. Mit Rechtsänderungen für die Zukunft muss man immer rechnen. Damit muss jeder rechnen. Das ist verfassungsrechtlich unbedenklich.

Die einzige Frage, die sich aus meiner Sicht ernsthaft stellt, ist: Was ist mit bereits beschlossenen Flächennutzungsplänen? Kann dort nachträglich durch eine Abstandsregelung eine Entwertung dieser Pläne eintreten? § 249 Abs. 3 Satz 2 BauGB lässt das zu. Hier muss zwischen den Belangen des Freihalteschutzes und den Belangen der kommunalen Planungshoheit abgewogen werden.

Vierter Punkt – Artikel 14 – Das Grundrecht der Eigentümer: Wer bislang in der Umgebung einer Siedlung ein Außenbereichsgrundstück hat, hat die Chance, dort privilegiert Windenergieanlagen errichten zu können, wenn sein Grundstück in der Konzentrationszone liegt. Wenn es in einer Ausschlusszone liegt, läuft in der Regel nichts.

Durch die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel wird diese Position entwertet. Die Windenergieanlage rückt aus der Privilegierung heraus in den Bereich der Entprivilegierung. Dann ist es ein sonstiges Vorhaben, und sonstige Vorhaben sind im Außenbereich nur schwer zu verwirklichen. Aus meiner Sicht ist das mit Artikel 14 zu vereinbaren. Nach meiner Auffassung ist der Schutzbereich des Artikel 14, der Eigentumsschutz, nicht betroffen. Er ist im Außenbereich ausgesprochen schwach. Er tendiert gegen null.

Wer ein Grundstück im Außenbereich hat, hat nur eine Option, eine Chance, sein Grundstück zu bebauen. Er ist nicht dagegen geschützt, dass zum Beispiel neue öffentliche Belange einem bislang zulässigen Vorhaben entgegenstehen. Wenn ein neuer Flächennutzungsplan kommt, der eine Nutzung vorsieht, die dem ursprünglichen Vorhaben entgegensteht, dann würde ein Baugenehmigungsantrag abgelehnt werden, ohne dass das in irgendeiner Form Entschädigungsansprüche oder den Gedanken daran auslösen würde, ob hier Eigentumsrechte betroffen wären. So, wie einem Vorhaben im Außenbereich öffentliche Belange neu entgegenstehen können, kann es einem Eigentümer auch passieren, dass eine bislang privilegierte Anlage ihre Privilegierung verliert. Auch damit muss ein Eigentümer eines Grundstücks im Außenbereich immer rechnen.

Diese vier Punkte sind aus meiner Sicht diskussionswürdig gewesen. Meine Meinung dazu haben Sie gehört. Wie im Einzelfall, wenn von der Länderöffnungsklausel Gebrauch gemacht wird, dieser Gebrauch aussehen darf, insbesondere, ob eine H-10-

Regelung möglich, geboten wäre, ob man vielleicht 20 H nehmen kann, ob man sich auf 5 H beschränken muss, ist nicht Thema der heutigen Veranstaltung.

Danke schön.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Gatz. – Meine Damen und Herren Abgeordnete! Sehr geehrter Herr Staatsminister! Ihnen liegt bezüglich des Antrages eine schriftliche Stellungnahme von Herrn Rechtsanwalt Prof. Dr. Martin Maslaton vor. Er wird dazu jetzt mündliche Ausführungen machen. Bitte, Herr Prof. Dr. Maslaton.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Meine Damen und Herren! Danke dafür, hier etwas sagen zu dürfen. Auch ich will mich der Sache rechtswissenschaftlich nähern, allerdings – und das ist sicher auch berufsbedingt der Fall – mit einer ganz starken Differenzierung und einem starken Widerspruch zu meinem verehrten Vorredner, Herrn Gatz. Ich will Ihnen auch gern sagen, warum.

Die Prämisse, die er hat, dass der Bundesgesetzgeber eine Entprivilegierung wollte, hat er nicht hinterfragt. Das hat er apodiktisch hingestellt. Diese Meinung habe ich nicht. Ich will versuchen, Ihnen die Frage sehr konsensual darzustellen. Hier ist kein großer Widerspruch. Das mögen Sie auch daran erkennen, dass Herr Berkner und ich über viele Instanzen Prozessgegner sind, und – das können Sie gern ins Protokoll nehmen – ich habe mit Ihnen, Herr Berkner, weitestgehend Konsens. Deshalb möchte ich schauen, wie man den § 249 Abs. 3 auslegen müsste, damit er verfassungskonform wird.

Von meinem Vorredner haben Sie gerade gehört, der § 249 erlaube die Befugnis zur Entprivilegierung. Dafür ist er einen Begründungsansatz schuldig geblieben. Auch im Gesetzgebungsverfahren finden Sie das nicht. Das ist also ein unbegründetes Statement. Die Koalitionsvereinbarung gibt den Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers wieder. Weder Anwälten noch Richtern steht es zu, das infrage zu stellen. Sie haben das zu befolgen. Der demokratisch legitimierte Gesetzgeber sagt – ich will die Koalitionsvereinbarung jetzt nicht zitieren –, dass man, und zwar einzelfallbezogen, mit einer größtmöglichen Planungsmöglichkeit sowohl der Bürgerinteressen als auch den Interessen der Energiewirtschaft entgegenkommen will.

Wenn ich diese politische Vorgabe des demokratischen Souveräns zugrunde lege, gibt es nur eines – da muss man die Regionalplanung auch verstehen: Sie haben das System der Privilegierung gehört. Sie haben die Steuervorbehalte des § 35 Abs. 3 Satz 1 und 2 gehört. Darin steht etwas ganz Einfaches: Die regionalen Planungsverbände können planen, wie sie es für richtig halten – rechtmäßig natürlich –, und die Flächennutzungsplanung kann das tun, jeweils mit der Maßgabe der substanziellen Ausweisung. Das mögen Sie bitte mitnehmen, egal wo man politisch steht.

Dieses System ist im Prinzip jetzt fast 20 Jahre alt. Jeder hat an diesem System etwas zu bemängeln, jeder findet das gut, jeder findet das schlecht usw. usf. Es ist aber ein System, mit dem die Energiewirtschaft und auch die regionalen Planungsverbände arbeiten können. Man kann damit arbeiten. Wenn man jetzt die Koalitionsvereinbarung durchsetzen und jeden Tag fragen will, ob die Länderöffnungsklausel Sinn macht, dann kann ich nur dringend appellieren – und die rechtlichen Argumente sind da auch die

besseren –, dass man in diesem System bleibt. Verlassen Sie nicht das System über den § 249, dieses System zwischen der Privilegierung und der Steuerung.

Das hat einen sehr einfachen Grund. Wenn Sie so, wie mein werter Vorredner das getan hat, den § 249 Abs. 3 als Erlaubnis zur Entprivilegierung sehen, dann nehmen Sie der Regionalplanung die innere Rechtfertigung für ihre Steuerung. Es würde immer gefragt werden – deshalb hat eine sehr große Anzahl von Sachverständigen es auf Bundesebene gesagt –, wenn ich das nicht in das aktuelle System des § 35 Abs. 3, also in die Steuerungsvorbehalte, hineinbringe, falle ich den regionalen Planungsverbänden und den Kommunen einfach ins Kreuz. Sie bekommen dann die substanzielle Auswahl nicht mehr hin, und – auch da möchte ich Herrn Gatz widersprechen – diese substanzielle Ausweisung ist ja nicht nur irgendein juristisches Postulat, sondern diese substanzielle Ausweisung geht auf einen nach wie vor bestehenden Willen des demokratisch legitimierten Gesetzgebers zurück. Dann werden Sie sehen, wie einfach und wie konsensual man das Ganze eigentlich begreifen kann.

Wenn man meint, die Länderöffnungsklausel nutzen zu wollen – warum auch immer –, dann kann man das nur vernünftig tun, wenn man das bewährte System zwischen Privilegierung einerseits und Steuerungsmöglichkeiten der Kommunen und der Regionalplanung andererseits nicht zerstört. Egal, auf welcher Seite Sie stehen: Wenn Sie das zerstören, haben Sie günstigstenfalls eine Prozessflut und ein absolutes Chaos.

Wenn man das so verbindet, dann kann man den Konsens eigentlich relativ einfach sehen. Wenn man von dieser Klausel – nach meiner Auffassung im Übrigen allein verfassungskonform – Gebrauch machen wollte, wäre es ein weiterer Steuerungsvorbehalt. Man würde also sagen – so, wie es jetzt ist –: Die Regionalplanung kann die Privilegierung steuern, die Flächennutzungsplanung kann die Privilegierung steuern, und eingeschränkt können auch mal Abstandserfordernisse, wie wir im § 249 Abs. 3 die Möglichkeit haben, sie zu formulieren, steuern. Ich hätte sozusagen einen dritten Steuerungsvorbehalt. Wenn man also wirklich meint, das tun zu sollen, dann muss man sich natürlich fragen: Was kommt dabei heraus?

Dann würde ich Sie durchaus bitten, sich einfach einmal Regionalpläne konkret anzuschauen. Die haben jetzt schon – auch Flächennutzungspläne – erhebliche Schwierigkeiten, die Vorgaben einzuhalten, die jetzt schon bestehen. Wenn Sie jetzt dazu kommen – das müssen Sie sich auch einmal auf einer Karte ganz plastisch vorstellen –, dass Sie durch Abstände in die Flächen noch hineingehen, dann bleibt es dabei, dass die regionalen Planungsverbände natürlich trotzdem den Vorgaben des Vierten Senats – Sie haben gerade den Berichterstatter gehört – nachkommen müssen. Dann bringen Sie die Regionalplanung in Teufels Küche. Sie kann nicht mehr mit groben Maßstäben flächenbezogen arbeiten, sondern sie muss zu den Vorgaben, die sie jetzt schon hat, einzelfallbezogen arbeiten. Herr Berkner hat völlig richtig gesagt: Was die Regionalplanung nicht kann und auch nicht sollte, ist vorhabenbezogen, einzelfallspezifisch vorzugehen.

Wir reden hier über ein Planungsinstrument. Wir reden über Flächensteuerung. In die Flächensteuerung ein vorhabenbezogenes Abstandskriterium hineinzubringen, würde dazu führen, dass Sie die Koalitionsvereinbarung definitiv nicht erfüllen werden können. Das ist absolut koalitionsvertragsfremd. Ich möchte Ihnen aber – das ist ja hier im Gremium bekannt – etwas sagen, weil hier von Bayern gesprochen wurde. Wir haben leider inzwischen die ersten Akten aus Bayern, und es passieren völlig aberwitzige

Dinge. Wenn Sie mit den einzelnen Verwaltungsbeamten sprechen – die sind nämlich gar nicht so dumm, wie wir Juristen immer meinen –, dann sind denen auf einmal die Hände gebunden. Ich scheue mich nicht zu sagen, dass es sehr wohl Fälle gibt, wo auch 10 H nicht richtig sind, wo auch 10 H nicht ausreichen. Es gibt genauso Fälle, da reichen sogar 300 Meter. Das, was jetzt die Verwaltungsbeamten in Bayern sagen, ist etwas ganz Einfaches: Der Fehler ist – der § 249 Abs. 3 ist eine politische Norm –, dass man die flächenbezogene Planungsebene dadurch mit der Vorhabenebene vermischt.

Damit Sie sich zum Schluss meines Vortrages – anders als die anderen will ich nicht so viel Zeit in Anspruch nehmen – das einmal ganz konkret vorstellen können: Im jetzigen System des vorhabenbezogenen Einzelschutzes, und zwar im immissionsschutzrechtlichen Verfahren, können Sie große Abstände machen, können Sie kleine Abstände machen, können Sie die Abstände messen, wie hoch die Anlage ist, können Sie einzelfallspezifisch arbeiten. Sie sind an 10 H nicht gebunden. Wenn Sie das anders machen, dann wird der Beamte völlig zu Recht sagen müssen: Ich weiß, dass das nicht besonders sinnvoll ist, aber ich kann nicht mehr einzelfallbezogen arbeiten.

Übrigens ist Ihnen auf Projektiererseite auch völlig klar, was passiert: Die nutzen natürlich die 10-H-Regelung aus. Sie werden keinen Projektierer mehr erleben, der sagt: Ich sehe das ein, Herr Bürgermeister. Ich sehe das hier ein, das ist vernünftig, wenn wir mehr als 10 H machen. Sondern er wird Ihnen sagen: Ich kann mich mit dir nicht einigen, ich darf ja nur 10 H, das heißt, aus Rechtsgründen.

Zunächst meine ich nicht, dass der § 249 Abs. 3 eine Entprivilegierung ermöglichen sollte. Dafür gibt das Gesetzesmaterial überhaupt nichts her. Wenn man meint, den § 249 Abs. 3 regeln oder heranziehen zu müssen, dann kann man das nur im hergebrachten System. Das hat sich bewährt mit allem Für und Wider. Dann kommt es aber dazu, dass diese 10-H-Regelung eigentlich nur dazu führt, dass die immissionsschutzrechtlichen Verfahren nicht mehr bürgerfreundlich und auch nicht mehr wirtschaftsfreundlich gestaltet werden können. Das hört DIE LINKE jetzt sicherlich nicht gerne. Ich meine, dass man darüber eigentlich nicht groß hätte diskutieren sollen, sondern man hätte es bei der Koalitionsvereinbarung lassen sollen – die ist nämlich vernünftig.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Maslaton. Als Nächster kommt Herr Prof. Dr. Stephan Mitschang an die Reihe. – Bitte sehr.

Prof. Dr. Stephan Mitschang: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Ich will meinen Beitrag im Hinblick auf das, was gesagt worden ist, etwas straffen und das nach Möglichkeit jetzt frei vortragen, nehme aber Bezug auf die vorangegangenen Stellungnahmen von Herrn Prof. Berkner, Herrn Dr. Gatz und Herrn Prof. Maslaton und füge nun die stärker planerische Perspektive in diese primär rechtlichen, vielleicht auch gesellschaftlichen Fragestellungen mit ein.

Der § 249 ist eine Sonderregelung – so steht es oben darüber – für windenergiebezogene Fragestellungen. Er ist erst in den letzten Jahren geschaffen worden, und wenn man mit dieser Bestimmung umgeht, muss man sich darüber im Klaren werden, woher sie kommt. Sie kommt daher, dass unser Gesetzgeber

irgendwann, im Jahr 1996, die Windenergieanlagen privilegiert hat, gleichwohl aber gesehen hat, dass zwischen der Privilegierung und damit der bevorrechtigten Zulassung im Außenbereich und der Möglichkeit einer kommunalen räumlichen Steuerung der Standorte dieser Anlagen ein Zusammenhang bestehen muss, und deswegen den Kommunen wie auch den Regionalplanungsträgern die Möglichkeit gegeben hat. Wir haben also eine Zwei-Ebenen-Steuerung; man hat also beiden die Möglichkeit gegeben, durch konkrete Konzentrationszonenzuweisung und – wenn man will – durch zusätzlichen Ausschluss in anderen Gebieten der Gemeinde Flächen festzulegen, in denen die Windkraft bevorrechtigt stattfinden soll. Dafür wird aber der andere Bereich des Gemeindegebietes freigehalten.

Das ist vielleicht dem einen oder anderen von Ihnen ohnehin klar, wer sich schon länger mit der Sache beschäftigt. Wir haben aber auch eine Öffentlichkeit hier sitzen, die sich über diese Dinge vielleicht nicht so ganz klar ist, und ich bringe es deshalb, weil es in Bezug auf die planerischen Fragestellungen, die ich hier thematisieren will, von Bedeutung ist.

Wenn nun ein Landesgesetzgeber von § 249 Abs. 3, insbesondere Satz 1, zunächst Gebrauch macht und Mindestabstände zwischen baulichen Nutzungen und Windkraft festlegen möchte, sind damit nach meiner Ansicht drei wesentliche Konsequenzen für die Planung verbunden.

Ich komme zur ersten Fragestellung. Eine Steuerung in den landesrechtlich festgelegten Abstandsflächen ist dann nicht mehr möglich, wenn man vom Mindestabstand Gebrauch macht, weil nur privilegierte Nutzungen – Windenergieanlagen sind dann nicht mehr privilegiert – gesteuert werden können. Für die Ausübung des Planvorbehaltes führt dies zu einer Verengung der Flächenkulisse. Die zwischen Windenergieanlagen und geschützten baulichen Nutzungen gelegenen Flächen dürfen bei der Bestimmung der potenziellen Konzentrationsflächen nicht mehr mit berücksichtigt werden. Sie sind eine Art Vorwegausscheidungskriterium im Sinne eines Tabukriteriums.

Es bleiben also Außenbereichsflächen übrig, auf denen dann der Windenergie noch substanziell Raum einzuräumen ist. Die Flächenkulisse verengt sich dadurch, und der Druck auf die Inanspruchnahme der Außenbereichsflächen steigt. Das ist die erste Konsequenz.

Die zweite Konsequenz ist darin zu sehen, dass die Regionalplanung die im sächsischen Landesentwicklungsplan festgelegten landesplanerischen Ziele umsetzen und sich mit dieser verengten Flächenkulisse auseinandersetzen muss, was planerisch zu einer Neukonzeption führen kann. Darauf hat Herr Prof. Berkner ausdrücklich hingewiesen. Das will ich noch einmal unterstreichen. Wenn man anfängt, an den Kulissen zu basteln, Gebiete hineinzunehmen, Gebiete wieder herauszustreichen, führt das zu einer „gehe zurück auf Los-Situation“. Ich will nicht sagen, ganz zurück auf „Los“, aber doch sehr weit zurück auf „Los“.

Durch die landesrechtlich bestimmten Abstände kann damit auf spezifische Situationen vor Ort durch die Regionalplanung regelmäßig nicht mehr flexibel reagiert werden, weil das Kriterium der Substantialität nur jenseits dieser Mindestabstände Bedeutung erlangt.

Dritter Punkt: Im Weiteren kann diese räumliche Verengung auch eine spezifische Betroffenheit für Flächen innerhalb von vorhandenen oder geplanten Schutzgebietsausweisungen mit sich bringen, etwa auf Waldflächen oder auf anderen ökologisch wertvolleren Flächen, die sich regelmäßig in Siedlungserne befinden.

Fasse ich diese Aspekte in Ergänzung des bisher Gesagten noch einmal in vier Punkten zusammen, ergeben sich erstens: § 249 Abs. 3 führt zu einer Veränderung der Flächenkulisse bei der planerischen Steuerung der Windkraft. Zweitens. Je mehr Windkraftanlagen in den landesrechtlich festgelegten Mindestabständen entprivilegiert werden, desto stärker wird die Frage nach der Substantialität eines planerischen Konzeptes aufgeworfen. Drittens. Die räumliche Verengung des Planungsraumes ist einer am Abwägungsgebot ausgerichteten Planung abträglich und nimmt den regionalen Planungsstellen die Flexibilität, auf die konkrete örtliche Situation abzustellen. Folgen können viertens in der fachlich oder politisch noch nicht gewollten Inanspruchnahme von anderen sonstigen Flächen bestehen.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Mitschang. Wir kommen als Nächstes zu Herrn Prof. Dr. Olaf Reidt. Er ist Fachanwalt für Verfassungsrecht der Redeker Sellner Dahs Partnergesellschaft mbH. Bitte sehr.

Prof. Dr. Olaf Reidt: Herr Vorsitzender! Meine sehr verehrten Damen und Herren! Als Jurist möchte ich mich dem Thema wieder etwas stärker von der juristischen Seite nähern, aber gleichzeitig versuchen, das mit den planerischen Aspekten etwas zusammenzuführen. Insofern ist mein Thema weniger die Frage, ob der § 249 Abs. 3 BauGB in der Länderöffnungsklausel verfassungskonform ist. Dazu vielleicht aus meiner Sicht nur so viel: Die Auffassung, die Herr Dr. Gatz vorgetragen hat, teile ich uneingeschränkt. Ich denke, das ist eine Regelung, die genutzt werden kann. Für mich ist eher die spannende Frage, ob es sinnvoll ist, sie zu nutzen. Nicht alles, was man kann, muss man nicht tatsächlich tun.

Ich denke, es geht der Sache nach um eine Möglichkeit zur Entprivilegierung von Windenergieanlagen in dem Bereich, der von der landesrechtlichen Regelung erfasst würde. Das heißt, die Privilegierung fällt in diesem Bereich weg. Das hat zur Konsequenz, dass dort die Anforderung, die die Rechtsprechung entwickelt hat, nämlich der Windenergie substanziell Raum zu schaffen, nicht mehr gilt. Sie bleibt aber für den übrigen Planungsraum bestehen. Das heißt aus meiner Sicht, der Ansiedlungsdruck für Windenergie wird dort größer.

Das hat zur Konsequenz, dass in den siedlungsnahen Räumen, die typischerweise auch eine gewisse anthropogene Überformung haben, die ökologisch vielfach nicht so hochwertig sind, keine Windenergieanlagen errichtet werden und in den siedlungsfernen Räumen, die typischerweise eine höhere Wertigkeit haben, der Siedlungsdruck für Windenergieanlagen steigt. Das muss man zur Kenntnis nehmen. Der entferntere Außenbereich wird im Zweifelsfall stärker geschützt als der näher gelegene mit geringerer Wertigkeit.

Gleichzeitig muss man sehen, dass Landesregelungen immer eine entsprechende Pauschalierung darstellen. Der Sinn und Zweck von Planung ist im Gegenteil eher die Möglichkeit, die konkreten regionalen örtlichen Spezifika aufzunehmen. Deshalb kommt

es nicht von ungefähr, dass die Regelungsebene des Bundes und des Landes im Allgemeinen relativ abstrakt ist, aber die konkreten Dinge vor Ort auch vor Ort geregelt werden. Deshalb findet Bauleitplanung vor Ort und nicht auf Landes- oder gar auf Bundesebene statt. Dort wird nur ein Rahmen gesetzt, weil man vor Ort die Spezifika, ob das Geländetopografie ist, Windhäufigkeit und dergleichen mehr, viel besser in den Blick nehmen kann.

Pauschalierende Regelungen haben zwar immer den Charme der Einfachheit, aber sie haben den Nachteil, dass man auf konkrete Umstände nicht und vielfach auch nicht sinnvoll reagieren kann, und zwar egal, wie dann der Abstand aussehen mag. Es ist nicht die Frage, ob das H 10, H 5 oder H 2 ist. Aber man kann das regionalspezifisch vernünftig steuern.

Ich glaube im Weiteren, dass der Gesichtspunkt Gesundheitsschutz, Vorsorge hierfür nicht der entscheidende Punkt sein kann; denn es geht bei der Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel nicht darum, dass Gesundheitsgefahren oder Ähnliches vermieden werden sollen. Das kann auf der Regionalplanungsebene, auf der Kommunalplanungsebene und letztendlich auch im Genehmigungsverfahren ausreichend gewährleistet werden. Eine immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist immer nur zu erteilen, wenn die Anforderungen an Schutz und Vorsorge nach § 5 des Bundesimmissionsschutzgesetzes gewahrt sind. Dass das abgearbeitet werden muss, ist vollkommen selbstverständlich. Das muss nicht der Landesgesetzgeber machen.

Wenn über die Veralterung von lärmtechnischen Regelwerken usw. gesprochen wird, mag das ein Diskussionsthema sein. Nur leuchtet es mir offen gestanden nicht ein zu sagen, das ist ein Thema der Windenergie; denn das gilt in gleicher Weise für jede andere gewerbliche Nutzung auch. Eine Abstandsregelung damit zu begründen, dass die lärmtechnischen Regelwerke dafür nicht passen – Es stellt sich zwangsläufig die Frage, ob das mit anderen Nutzungen, die dort zulässig bleiben in sich konsistent ist. Denn zu sagen, aus Lärmschutzgründen, Infraschall oder was auch immer, muss eine Windenergieanlage 10 H entfernt sein, aber eine Schreinerei, eine Schlosserei, ein großer Industriebetrieb kann deutlich näher errichtet werden, das passt inhaltlich nicht zusammen. Insofern bedarf es einer Stringenz und einer Einheitlichkeit der Rechtsordnung. Das muss zueinanderpassen.

Ein weiterer Punkt, der die ganz allgemeine Praktikabilität betrifft: Mit einer 10-H-Regelung kann ich nicht die vollständige Steuerung erreichen. Das Thema „Verspargelung der Landschaft“, das immer wieder auftaucht, bleibt außerhalb dieses Bereiches. Ich greife noch einmal 10 H auf, weil das eben die bayerische Regelung ist, die auch hier mehrfach angesprochen wurde. Außerhalb des 10-H-Bereiches bedarf es weiterhin einer Steuerung durch Regionalplanung oder kommunale Bauleitplanung, wenn man eine Verspargelung dort vermeiden möchte. Insofern habe ich sozusagen eine weitere Planungsebene, die ich zwangsläufig einbeziehen muss. Das macht die Dinge nicht einfacher, sondern im Gegenteil aus meiner Sicht schwerer.

Zu den praktischen Problemen einige Aspekte – Herr Dr. Gatz hat es angesprochen –: Welches Maß zulässig ist oder in Betracht kommt, war nicht Thema seiner Ausführungen. Ihm ging es eigentlich darum, ob man die Regelung überhaupt in Anspruch nehmen kann.

Wenn man das aber weiter denkt, dann muss man sich schon die Frage stellen, welches Maß man ansetzt. Dabei reicht es nicht, einfach mal in die Luft zu gucken und sich ein Maß auszudenken, sondern es bedarf dafür einer zumindest bei aller Pauschalierung nachvollziehbaren Herleitung. Ich habe gerade in dem Zusammenhang eine Entscheidung des OVG Berlin/Brandenburg für gesetzgeberische Entscheidungen vor mir liegen – die fiel mir bei der Vorbereitung in die Hände. Da wird einfach gesagt, dass die Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers dort endet, wo ein einleuchtender Grund für eine vorhandene oder eine unterlassene Differenzierung nicht mehr erkennbar ist. Das heißt, ich muss schon ein Mindestmaß an Gründen dafür haben, ich kann nicht einfach 10 H sagen und dann sagen: Vorsorge. Sondern ich muss das schon so weit untersetzen: Vorsorge in Bezug worauf? Auf Schattenwurf, auf Lärm oder auf Ähnliches? Und dann muss ich auch Aussagen dazu machen, warum ich denn einen Abstand von 10 H brauche, von round about zwei Kilometern aus Lärmschutzgründen. Das hat mit Vorsorge nichts mehr zu tun. Da wird die Luft schon relativ dünn, wenn man dort konsistente nachvollziehbare Regelungen treffen möchte.

Ein weiterer Aspekt, der sich aus der schlichten Rechtsanwendung ergibt: § 249 Abs. 3 gibt die Möglichkeit, Regelungen zu schaffen, dass Windenergieanlagen von einer entsprechend schutzbedürftigen Nutzung entfernt sein müssen. Der bayerische Landesgesetzgeber hat das auf Wohnnutzung bezogen, und zwar ausschließlich auf Wohnnutzung. Im Hinblick auf Konsistenz von Regelungen und Widerspruchsfreiheit stelle ich mir die Frage, warum das nicht für Altenwohn- und Pflegeheime, für Krankenhäuser, für Kindergärten und Ähnliches gilt. Diese Frage muss man sich beantworten, denn die fallen nicht unter diesen Schutz.

Ein weiterer Punkt – auch das ist eine Frage der Konsistenz –: Die Neuregelung ermöglicht es allein, dass Windenergieanlagen von einer Wohnnutzung oder sonstigen schutzbedürftigen Nutzung einen Abstand einhalten müssen. Bleiben wir bei 10 H, wäre es so, dass die Windenergieanlage 10 H von einer Wohnnutzung entfernt sein muss. Die Wohnnutzung aber wiederum kann sich in einem deutlich geringeren Abstand zu der Windenergieanlage ansiedeln. Dafür gibt die Neuregelung keinerlei Möglichkeiten. Da wird es natürlich im Hinblick auf Schutz und Vorsorge einigermaßen absurd, dass ich mit der Windenergieanlage 10 H einhalten muss und die Wohnnutzung dann näher an mich heranrücken kann. Das hat die weitere Konsequenz, dass die betreffende Windenergieanlage auf den Bestandsschutz gesetzt wird. Das heißt, sie ist praktisch nicht mehr veränderbar. Möglichkeiten des Repowerings an dem Standort kann man dann eigentlich vergessen. Damit werden Investitionsentscheidungen quasi kaputt gemacht, ohne dass der Anlagenbetreiber irgendetwas dafür kann. Der hat nicht einmal die Möglichkeit, diese heranrückende Wohnbebauung abzuwehren, weil die Anforderungen an Schutz und Vorsorge dem Grunde nach gewahrt sind. Mehr ist dort eigentlich nicht einzufordern. Insofern ist das auch eine Frage der Widersprüchlichkeit, die sich dann aus der Anwendung in reiner Umsetzung dieser Regelung ergibt, und macht die Dinge alles andere als einfach und aus meiner Sicht auch nicht sinnvoll.

Letzter Punkt in dem Zusammenhang: Es sind die Rückbauregelungen, die im § 35 Abs. 5 des Baugesetzbuches stehen, dass eben für privilegierte Außenbereichsformen nach Nrn. 2 bis 6 Rückbauverpflichtungen in der entsprechenden Genehmigung zu regeln sind. Das gilt notabene nach der gesetzlichen Regelung BauGB für die privilegierten Vorhaben nach Abs. 1 Nrn. 2 bis 6. Wenn ich Windenergieanlagen entprivilegiere, gilt das für diese Anlagen aus meiner Sicht nicht mehr. Das heißt, auch da bekomme ich Schwierigkeiten, jedenfalls was Rückbaumöglichkeiten angeht.

Zusammenfassend möchte ich zum Ausdruck bringen: Die Ziele, die man erreichen möchte, kann man auch so erreichen. Man kann sie flexibel, unter Berücksichtigung der spezifischen Örtlichkeiten erreichen. Dafür brauche ich keine Landesregelung, die eigentlich im Zweifel mehr Fragen und Probleme aufwirft, als sie am Ende löst. Von den Rechtsstreitigkeiten möchte ich dabei gar nicht sprechen. Als Anwalt kann ich nur sagen: Herzlich gerne, das ist mein Metier. Aber im Sinne des Rechtsfriedens und einer vernünftigen städtebaulichen Entwicklung ist das nicht sinnvoll. Insofern ist mein Fazit: Man kann vieles tun, aber man muss nicht alles tun. Manchmal ist weniger von der Sache her auch ein wenig mehr.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Reidt. Als nächster wird Herr Axel Schneegans das Wort erhalten. Er ist Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke Freiberg AG. – Bitte, Herr Schneegans.

(Der Sachverständige referiert anhand einer PowerPoint-Präsentation.)

Axel Schneegans: Sehr geehrter Herr Vorsitzender! Sehr geehrte Damen und Herren! Als Vertreter der Versorgungswirtschaft fühle ich mich hier ein wenig als Exot in diesem sehr juristisch geprägten Bund auf dieser Seite und möchte deswegen den Blick auf die für Energieerzeugungsanlagen fast untypische Fragestellung der Versorgungssituation richten.

Wir unterhalten uns über Standorte, über Abstände, über was auch immer. Wir unterhalten uns komischerweise nie über das Thema der Versorgungssicherheit, der Kosten der Erzeugung, über integrierte Versorgungskonzepte etc. pp. Das ist aber nun einmal meine Aufgabe als Vorstandsvorsitzender der Stadtwerke in Freiberg. Insofern möchte ich auf ein paar grundsätzliche Dinge hinweisen.

Wir haben in Deutschland momentan die sehr unangenehme Situation, dass wir ein Gesetz haben, das die erneuerbaren Energien privilegiert. Das ist das Erneuerbare-Energien-Gesetz. Dieses entfaltet aber bekanntlich keinerlei steuernde Wirkung.

Wir setzen auf Mengenausbau. Wir schauen nicht auf Bedarf, auf Leistungen, auf örtliche Gegebenheiten – das fällt alles unter den Tisch. Wir reden jetzt über Abstandsregelungen, die zur Folge haben werden, dass wir an verbrauchsfernen Standorten eine weitere Konzentration von Windkraftparks haben werden. Das wird über kurz oder lang dazu führen, dass wir in eine Wettbewerbssituation eintreten zwischen Schutzinteressen – das eine Mal das Schutzinteresse des Bürgers, das andere Mal das Schutzinteresse des Umweltschutzes etc. pp. –, und es wird zu einer sehr unangenehmen Situation führen. Es wird dazu führen, dass der weitere Ausbau oder Umbau unserer Energieversorgung wesentlich teurer werden wird. Wenn wir uns nur die letzten Stunden ansehen, nachdem unsere bayerischen Kollegen nun in der Bundesregierung durchgesetzt haben, dass wir uns jetzt nicht weiter über den Trassenausbau unterhalten, dann frage ich mich: Wie geht das alles zusammen, wenn wir auf der einen Seite den Trassenausbau nicht voranbringen und auf der anderen Seite aber die Erzeugung selbst verbrauchsfern etablieren wollen? – Das vielleicht vorangestellt.

Zwei Worte noch zur Situation in den neuen Bundesländern. Die neuen Bundesländer sind, was den Ausbau der erneuerbaren Energien angeht, der Energiewende inzwischen 20 bis 30 Jahre voraus. Wir haben hier 45 bis 50 % Anteil an der erzeugten Arbeit, was in den neuen Bundesländern verbraucht wird. Das geht einher mit einer äußerst schwierigen Situation der Versorgungssicherheit, dass inzwischen die Eingriffe in die Versorgungssysteme durch Abschaltung von Windkraftanlagen, durch Abschaltung von Kraftwerken etc. häufiger werden – allein im Dezember mehrfach geschehen. Wie gesagt, das Thema Leistung spielt überhaupt keine Rolle, und zwar Leistung zum Verbrauchszeitpunkt.

Das Ziel der Energiewende ist aus unserer Sicht, die Energieerzeugung zu dezentralisieren, aber auch die kommunale Eigenverantwortung zu stärken. Das wird völlig verfehlt mit dem, worüber wir momentan gerade diskutieren. Wir brauchen verbrauchsnahe und übertragungsverlustarme Erzeugungsmöglichkeiten. Das heißt natürlich auch, dass lokale Erzeugungskonzepte zu berücksichtigen sind, und diese wiederum können wie keine andere Möglichkeit auch lokale Besonderheiten berücksichtigen. Wir brauchen eine sinnvolle Besicherung der Windkraft. Es macht keinen Sinn, wenn wir riesige Windparks in Brandenburg bauen, die Besicherung dieser Leistungen aber irgendjemand anderem überlassen, ohne da in irgendeiner Art und Weise Rücksicht zu nehmen auf die Verbrauchs- und Strukturgewohnheiten.

Wir müssen den überregionalen Netzausbau zu reduzieren versuchen. Auch diese Diskussion steht uns bevor. Ich habe gerade darauf hingewiesen, was in Bayern momentan passiert. Nach meiner Ansicht sollte der bedarfsgerechte Ausbau der Windkraft vor renditeorientiertem Ausbau stehen. Worüber wir zurzeit reden, ist ein ausschließlich renditeorientierter Ausbau. Was wir brauchen, wird überhaupt nicht diskutiert.

Die Ausbauziele der Bundesregierung sind bei einer weiteren Entsolidarisierung nicht zu erreichen. Was will ich damit sagen? Die Verdrängung von verbrauchsnahe Standorten für die Erzeugungsanlagen wird früher oder später zu anderen Akzeptanzproblemen und dazu führen, dass die Kosten steigen. Wenn die Kosten steigen, ist die Akzeptanz der Energiewende massiv gefährdet.

Im Übrigen – um das einmal deutlich zu sagen: Die Verlagerung auf andere Standorte oder Bundesländer, der mit dem Gesetz Tür und Tor geöffnet wird, ist aus meiner Sicht hochgradig unehrlich. Entweder, man will die Energiewende durchführen, dann muss man sie auch konsensual durchführen. Oder man will sie nicht, dann sollte man sie lassen und das EEG schlicht und ergreifend abschaffen.

Die Bürgerbeteiligung im räumlichen Zusammenhang lässt sich logischerweise nur dann realisieren, wenn sich der Bürger mit seiner Anlage, mit seiner Erzeugung identifizieren kann. Es wird immer so getan, als wäre die Akzeptanz gegen null gesunken, was die Energiewende und die erneuerbaren Energien angeht. Das ist mitnichten der Fall. Wenn das so wäre, würden Wahlergebnisse in Deutschland inzwischen ganz anders aussehen.

Ich habe die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel – wie meine Vorredner auch – in bestimmte Thesen geordnet. Sie verbessert die Akzeptanz vor Ort keinesfalls. Es führt allenfalls zu Belastungsungleichheiten. Es verbessert die Rechtslage bezüglich der regionalen Besonderheiten in keiner Weise. Es verhindert allenfalls den weiteren

Ausbau der Windkraft. Zum Schutz der Wohnbevölkerung ist die Inanspruchnahme dieser Klausel nicht nötig. Es greift in die Planungshoheit der Kommunen ein, und es konterkariert den bestehenden gesellschaftlichen Konsens zur Energiewende.

Gerade der letzte Punkt ist mir sehr wichtig. Wir sollten einmal zurückdenken. Es gab einen gesellschaftlichen Konsens zum Thema Ausstieg aus der Kernenergie. Wir erinnern uns alle, dass dieser Konsens ohne Not über den Haufen geworfen wurde, um ihn nach Fukushima mit brachialer Gewalt wieder in die Gesellschaft hineinzutragen. Damit kann die Gesellschaft nicht umgehen. Wir brauchen den gesellschaftlichen Konsens für die Energiewende und sollten ihn jetzt nicht infrage stellen, indem wir getreu dem Floriansprinzip die Belastungen von einer Kommune auf die andere verlagern.

Die Länderöffnungsklausel verbessert die Akzeptanz vor Ort definitiv nicht, weil das Abwälzen von Verantwortung auf andere Bürger, andere Gemeinden nur Unfrieden schafft. Es führt aber nicht dazu, dass das Problem in irgendeiner Art und Weise gelöst wird. Um es ganz deutlich zu sagen: Nicht der Abstand oder die Höhe der Anlagen, sondern die Windkraftanlagen selbst sind das Problem für diejenigen, die hier tätig werden wollen. Das ist ein Gegenstand der Kritik. Damit müssen wir uns auseinandersetzen. Wenn wir Windkraftanlagen wollen, müssen wir auch mit den Folgen umgehen.

Die Akzeptanzprobleme selbst werden durch eine Abstandsregelung nicht beseitigt. Das Problem verlagert sich lediglich aus unserem Sichtfeld heraus. Ich garantiere Ihnen, in dem Moment, wenn Sie die Anlage 10 H weit wegrücken, steht sie für den Einzelnen trotzdem immer noch zu nah, wenn er sie sehen kann. Er will sie nicht sehen. So einfach ist das.

Es führt zu Belastungsungleichheiten. Die einseitige und undifferenzierte Verstärkung des Wohnumfeldschutzes geht immer zulasten des Landschafts- und Naturschutzes. Sie müssen sich andere Gebiete suchen, wo Sie die Anlagen bauen. Wenn Sie diese Gebiete zusätzlich belasten, führt das Ganze zu einer Konkurrenzsituation, die – ich sagte es schon einmal – unehrlich ist. Was wir tun, ist nichts weiter, als eine einseitige Bevorzugung eines Schutzgutes zulasten eines anderen Schutzgutes, ohne das Problem zu behandeln.

Es führt zu bundesweiten Belastungsungleichheiten. Das wird den Konsens zur Energiewende früher oder später infrage stellen. Wenn irgendwann in Mecklenburg-Vorpommern oder Brandenburg kein Feld mehr ohne Windkraftanlage ist, werden die Bauern und die Bürger dort auf die Barrikaden gehen und sagen, so nicht. Wir brauchen diese Energie nicht. Die braucht ihr im Süden.

Wir verbessern nicht die Rechtslage bezüglich der regionalen Besonderheiten. Das wurde bereits mehrfach gesagt. Ich glaube schon, dass die Besonderheiten im regionalen Umfeld von den regionalen Planungsverbänden, von den Kommunen, von den Landkreisen viel besser eingeschätzt werden können, als das ein Bundes- oder Landesgesetzgeber jemals kann.

Die pauschalen Mindestabstände lassen regionale oder lokale Bewertungen überhaupt nicht mehr zu. Gegebenenfalls vorhandene individuelle oder lokale Akzeptanz für Windkraft bzw. integrierte Gesamtkonzepte wird völlig ignoriert.

Ich komme noch einmal darauf zurück: Es wird immer so getan, als wäre jede Windkraftanlage Hexenwerk und würde von der Bevölkerung mehrheitlich abgelehnt. Das ist mitnichten der Fall. Es gibt eine hohe Akzeptanz, wenn es denn richtig erklärt und in den richtigen Kontext gesetzt wird.

Die Länderöffnungsklausel hat nur ein Ziel, nämlich den weiteren Ausbau der Windkraft zu verhindern. Für Sachsen gibt es inzwischen Studien. Warum diese nicht freigegeben werden, ist mir nicht bekannt. Die Aussage, dass eine 2000-Meter-Regelung – und etwas anderes ist eine H-10-Regelung unter dem Strich nicht – den Windkraftausbau faktisch auf null setzt – – In ambitionierten Kommunen gibt es damit praktisch keinerlei Umsetzungsmöglichkeiten mehr, eigene Erzeugungskonzepte zum Einsatz zu bringen.

Das Thema deutlich ansteigender Anbindungs- und Erschließungskosten und damit einer deutlichen Verteuerung der Energiepreise habe ich vorhin bereits angesprochen. Im Übrigen ist nach meiner Ansicht zum Schutz der Wohnbevölkerung die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel nicht notwendig. Es gibt genügend Rechtsnormen. Man kann darüber nachdenken, ob man diese Rechtsnormen nachjustiert, gegebenenfalls auch über neue Rechtsnormen nachdenkt, wenn es tatsächlich Gefährdungspotenziale gibt. Es kommt immer wieder das Thema Infraschall usw. Die Angelegenheit muss man ernst nehmen. Aber solange es dazu keinen wirklich abschließenden wissenschaftlichen Beleg gibt, solange ist es lediglich ein aus meiner Sicht sehr zu hinterfragendes Argument.

Das Rücksichtnahmegebot ist ohnehin im Bundesimmissionsschutzgesetz geregelt. Es ist nicht so, dass man die Windkraftanlage einfach irgendwohin bauen kann. Es gibt eine ganze Menge Regelungen, die dem entgegenstehen.

Zum Thema Abwägung von Rechtsfolgen in der Bebauung von Grundstücken auf Landesgrenzen oder gar auf Bundesgrenzen, wenn konkurrierende Gesetzgebungen in dem einen Bundesland nicht in Übereinstimmung zu bringen sind: Mich interessiert heute schon sehr stark, was passiert, wenn auf Thüringer Seite kurz vor den Toren von Meerane eine Windkraftanlage gebaut wird und diese aus sächsischer Sicht abgelehnt werden muss, weil das gegen die H-10-Regelung verstößt und der Bauer zur Landesregierung geht und sagt, du hast mir jetzt einen Schaden verursacht. Den möchte ich ersetzt haben. Diese Prozesse werde ich spannend verfolgen.

Mein Petitum ist: Entweder bundeseinheitlich oder europaeinheitlich in bestimmten Fragen, aber auf keinen Fall die Angelegenheit länderspezifisch gestalten.

Zum Eingriff in die Planungshoheit der Kommunen muss ich jetzt nicht noch einmal ausführen. Das wurde alles von meinen Vorrednern gesagt. Das Wichtigste für mich als Versorger ist der gesellschaftliche Konsens zur Energiewende. Das Ziel der Länderöffnungsklausel ist ausschließlich eine Verhinderung von Windkraft an Land. Etwas anderes steht damit nicht im Zusammenhang. Die verbundene Abkehr von den Zielen der Energiewende wird immer mit herangezogen, ist aber aus meiner Sicht ein reiner Kollateralschaden.

Vors. Sebastian Fischer: Kommen Sie bitte zum Schluss.

Axel Schneegans: Ja. Ich bin beim Fazit. – Mein Fazit ist Folgendes: Die bestehenden rechtlichen Vorgaben in Bezug auf die Errichtung von Windkraftanlagen reichen völlig aus. Das Ziel der Länderöffnungsklausel ist zu durchsichtig. Ein Bundesgesetz wird nicht besser, indem man es in Landesrecht umsetzt und sich auf Landesebene darüber streitet. Planungssicherheit wird nicht geschaffen wegen der zu erwartenden rechtlichen Überprüfungen der Regionalpläne etc. Das Wichtigste aus unserer Sicht ist: Die Lösung von Energiefragen – und darum geht es letztendlich, und ich habe die Bitte, das bei der Diskussion nicht aus dem Auge zu verlieren – ist eine europaweite Frage. Wir verlagern europäische Gesamtfragen auf Bundesländer. Das ist nicht in Ordnung.

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Schneegans. – Als Nächster ist Herr Dr. Jens Uhlig an der Reihe. Er ist Fachbearbeiter für erneuerbare Energien in der Verbandsgeschäftsstelle des Planungsverbandes der Region Chemnitz. Bitte sehr, Herr Dr. Uhlig.

Dr. Jens Uhlig: Vielen Dank für die Einladung. Sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Landtages! Liebe Fachkollegen und vor allem liebe Gäste! Liebe Bürger! Liebe Gegner und liebe Freunde der Errichtung von Windenergieanlagen! – Meine Kundschaft.

In Sachsen fehlt es an Kontinuität und Verlässlichkeit, vor allem in Bezug auf die Zahlen des Anteils erneuerbarer Energien am Bruttostromverbrauch. Ein Hin und Her oder ein Auf und Ab in den entsprechenden Dokumenten lässt sich in den letzten drei Jahren nachweisen. Noch zum heutigen Tag existieren unterschiedliche Zielsetzungen nebeneinander.

Gemäß dem Energie- und Klimaprogramm vom März 2013 hat Sachsen unter anderem das Ziel, in den nächsten zehn Jahren den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 % zu steigern. Das waren im Entwurf schon mal über 30 %. Im sächsischen Koalitionsvertrag von CDU und SPD vom 23. Oktober steht: „Wir orientieren uns bei den sächsischen Ausbauzielen für die erneuerbaren Energien an den Zielen des Bundes, welche derzeit bis 2025 zwischen 40 und 45 % ... liegen.“ Wir wissen ja und es ist unstrittig, dass die Windenergie den Hauptanteil an diesen Ausbauzielen haben wird.

Nach dem Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplanes vom 14. August 2013 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zieles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung entsprechend dem Flächenanteil der Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen, also dieser sogenannte regionale Mindestenergieertrag, zu sichern.

Wir fragen uns: Welches Ziel sollen wir Regionalplaner denn jetzt nehmen? Nach unserer Auffassung sollte hier sowohl für die Bürger als auch für die Kommunen und natürlich auch für uns Planungsverbände sehr schnell verbindlich und verlässlich Klarheit hergestellt werden, welche politischen Zielsetzungen im Freistaat Sachsen denn nun tatsächlich bestehen und demzufolge auch planerisch in die Praxis umzusetzen sind.

Der Sächsische Landkreistag formulierte einmal in einer Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes am 8. Januar 2013: „Durch seine zurückhaltende Kommunikation politischer Ziele im Bereich erneuerbarer Energien, auch aufgrund wechselnder Koalitionspartner, wälzt der Freistaat Sachsen seine Verantwortung auf die regionalen Planungsverbände ab.“

Wir regionalen Planungsverbände stellen uns aber dieser Verantwortung; Kollege Berkner hat das im Anfang schon gesagt. Wir sprechen tagtäglich mit den Bürgern, den Bürgerinitiativen, die hier im Publikum sitzen, und den Vereinen auf der einen Seite, aber auch mit den Investoren, Projektentwicklern, Planungsbüros, die ich auch hier im Publikum sehe, auf der anderen Seite und – um Himmels Willen nicht zu vergessen – natürlich auch mit den Juristen dieser oder jener Seite.

Im Sächsischen Koalitionsvertrag von CDU und SPD steht weiter: „Zur besseren Koordinierung des Ausbaus der Windenergie und als Grundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne werden wir eine Windpotenzialstudie für Sachsen erstellen ... Das Energie- und Klimaprogramm Sachsen wird weiterentwickelt und aktualisiert.“

Wir fragen: Wann wird denn nun endlich erstellt, weiterentwickelt, aktualisiert?

Nun zur Länderöffnungsklausel. Wir unterstützen die Nichtinanspruchnahme der Länderöffnungsklausel im Sinne von 10 H. In der Bundesratsbefassung – ich war damals selbst auch in Berlin in dem Ausschuss – sahen die Länder, mit Ausnahme von Bayern und Sachsen, aus fachlichen Gesichtspunkten kein Erfordernis für eine Länderöffnungsklausel. Man war der Meinung, dass mit der landesregionalen Bauleitplanung – wir haben es gehört – die Länder und Gemeinden über Instrumente verfügen, die sinnvoll und wirksam zur Steuerung von Windenergieanlagen auch unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung eingesetzt werden können.

Aber Länderöffnungsklausel ist ja nicht gleich 10 H, denn man kann das eine tun und das andere doch nicht ganz lassen. Das heißt, keine 10 H, wohl aber eine entsprechende andere Abstandsregel, und zwar in Metern und nicht in Dezibel, zum Schutze des Menschen in ein sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel aufzunehmen. Dies stünde dem Freistaat Sachsen als einem Mitinitiator dieser Bundesrats- und Bundestagsinitiative unserer Meinung nach ganz gut zu Gesicht. Wir empfehlen eine sachsenweit einheitliche Regelung, unabhängig vom Immissionsschutzgesetz und der TA Lärm und damit eine gleichberechtigte Würdigung des Schutzgutes Mensch gegenüber bzw. im Vergleich zu anderen Schutzgütern – Tiere, Boden Wasser – und anderen Infrastruktureinrichtungen – Straßen, Schienen, Flugplätze usw. Die Festlegung eines harten Tabukriteriums Siedlungsabstand sollte entsprechend unterhalb von 10 H, aber oberhalb der bisherigen Mindestabstände liegen. Denn die Unterstützung der Nichtinanspruchnahme der Länderöffnungsklausel im Sinne von 10 H heißt für uns aber nicht, überhaupt keine Anstrengungen zu unternehmen, um künftig zu einer Festlegung eines harten Tabukriteriums Siedlungsabstand zu kommen.

Im Zusammenhang mit der Erstellung unseres Regionalplanes wurden wir immer wieder gefragt, welcher Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung, auch Krankenhäuser, Kindergärten usw., im Sinne eines harten Tabukriteriums denn nun besteht. Wir sind immer wieder auf Unverständnis gestoßen, wenn wir erklären mussten, dass es für die gesamträumliche Planung pauschalierte gesetzlich bestimmte

Festlegungen zu Abständen zur Wohnbebauung und zu Windenergieanlagen nicht gibt, im Gegensatz dazu gleichwohl für andere Schutzgüter und Infrastrukturen aber durchaus gesetzliche Regelungen für Abstände oder Verbotstatbestände existieren.

Gegenwärtig der einzige Anhaltspunkt für die Bestimmung des Siedlungsabstandes als ein hartes Tabukriterium ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichtes Nordrhein-Westfalen zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Danach reicht ein zwei- bis dreifacher Abstand der Gesamthöhe der Anlage aus, um eine solche Wirkung auszuschließen. Das sind, wenn wir die Referenzanlage von 200 Metern nehmen, Abstände von Siedlung zu Windenergieanlage von 400 bis maximal 600 Metern. Alle in Planung darüber hinaus bestimmten Siedlungsabstände sind als weiche Tabukriterien zu klassifizieren, als planerischer Gestaltungsspielraum oder, wie es Herr Dr. Gatz hier in diesem Hause, morgen vor zwei Jahren, sagte: Bei alledem, was darüber hinausgeht, sozusagen als Wohltat für denjenigen, der in dem Einwirkungsbereich einer solchen Anlage wohnt, bei alledem, was man ihm Gutes tun will, gerät man als Planer in die Grauzone. Die Siedlungsabstände sind allein durch die Planungsträger zu begründen und damit auch zu rechtfertigen. Sie sind gegebenenfalls eben im Plankonzept auch auf dieses Mindestmaß zu reduzieren, um sicherzustellen, dass im Endergebnis des Planungsprozesses der Windenergie substanziell Raum gegeben wird.

Wenn man überhaupt keine Bemühungen für eine gesetzliche Bestimmung des Siedlungsabstandes unternehmen will, wäre es dann letztendlich auch erforderlich, diesen Sachverhalt mit seinen Konsequenzen dem Bürger klar zu verdeutlichen. Wir haben in Sachsen bzw. in unserer eigenen Planungsregion, aus der ich komme, aktuell den Status quo, dass zum Beispiel Bürger im Altlandkreis Döbeln sich eines Siedlungsabstandes von 1 000 Metern erfreuen können, Erzgebirger jedoch nur 750 Meter Abstand haben und in Teilen des Vogtlandes und des Zwickauer Raumes sogar nur 500 Meter bzw. sogar der immissionsschutzrechtlich gebotene Mindestabstand gilt, da hier bei dem ehemals von diesem Planungsverband beschlossenen 850 Metern Abstand zur Windenergie eben am Ende zu wenig Raum gegeben wurde, wie wir in der Ordensburg in Bautzen erfahren durften.

Dass ich meinen Regionsbürgern künftig erklären soll, dass für die 750 Meter, die ich vielleicht als Siedlungsabstand dann einmal zum Ansatz bringe, 500 Meter hart sind und 250 Meter weich, um damit der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichtes, Herr Dr. Gatz, zu folgen, trägt reichlich zur weiteren Missstimmung und Verunsicherung in der Bevölkerung bei.

Im Ergebnis unseres ersten Anhörungsverfahrens schritt 6.1 Landesplanungsgesetz, der vielen Fach- und Bürgergespräche und des Literaturstudiums kann man sich in der Praxis mittlerweile des Eindrucks nicht mehr erwehren, dass andere Schutzgüter, zum Beispiel der Arten- und Biotopschutz, zunehmend dafür genutzt werden, die nicht bestehenden oder zumindest durch den Bürger als nicht ausreichend empfundenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zum Schutzgut Mensch zu kompensieren. Es ist dem Bürger eben auch kaum zu vermitteln, dass für eine Vielzahl von Vogel- oder Fledermausarten in der Regel mittlerweile Abstände zu Windenergieanlagen von 1 000 Metern und mehr zur Anwendung kommen, die auf irgendwelchen Fachkonventionen, zum Beispiel Helgoländer Papier, gestützt werden. Nach unserer Auffassung darf der Arten- und Biotopschutz, der wohl sehr wichtig ist – was ich gar nicht in Abrede stellen will –, aber kein Ersatzinstrumentarium zum Schutz der

berechtigten Interessen der Bürger vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen sein oder werden. Denn das wurde auch schon mehrfach gesagt und ist jeden Tag in der Presse zu lesen: Die Energiewende kann nur mit den Bürgern und insbesondere mit den unmittelbar von den Auswirkungen der Windenergie betroffenen Bürgern gelingen.

Akzeptanz werden wir nur erreichen, wenn wir die berechtigten Interessen und Sorgen unserer Bürger ernst nehmen und bestehende Möglichkeiten zur Änderung der Rahmenbedingungen auch nutzen. Dazu gehören nach unserer Auffassung auch der fachliche Diskurs und die parlamentarische Befassung mit den Möglichkeiten der Normierung von Siedlungsabständen zu Windenergieanlagen, die eben oberhalb der bisherigen Mindestabstände und unterhalb von 10 H der Gesamthöhe liegen.

Selbst wenn im Ergebnis stehen würde, dass bei den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine solche Umsetzung nicht möglich ist, wäre doch die Befassung mit der Thematik aus zwei Gründen ein Erfolg: einmal für den demokratischen Willensbildungsprozess und für die Transparenz sowie im Ergebnis der Diskussion vielleicht auch die Erkenntnis um neue Ansätze, wie man denn den nach wie vor berechtigten Bürgerinteressen und Bürgeranliegen mit anderen Mitteln zu einer anderen Zeit Rechnung tragen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren! Der eine oder andere kennt eines meiner Lieblingszitate von Herrn Dr. Gatz, gesprochen in diesem Hause morgen vor zwei Jahren, damals bezogen auf die Landesplaner. Heute will ich es auf die Regionalplaner beziehen und damit enden: „Ich möchte nicht in Ihrer Haut stecken. Nach dem, was ich heute hier gehört habe, machen Sie entweder zu viel oder zu wenig, im Ergebnis jedenfalls aus der einen oder anderen Sicht irgendetwas falsch.“ Vielleicht unterstützen uns Regionalplaner die Landtagsabgeordneten dabei, doch etwas richtig zu machen.

Ich danke Ihnen für Ihre Geduld, Ihr Interesse und Ihre Aufmerksamkeit. Glück auf!

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Uhlig. – Die Damen und Herren Abgeordneten haben jetzt die Möglichkeit, ihre Fragen zu stellen. Bevor wir in die Fragerunde eintreten, möchte ich an alle Gäste noch einmal die Bitte richten, sich aller Missfallens- und Beifallsbekundungen zu enthalten. Ich weise weiterhin darauf hin, dass Herr Abg. Lippold der Fraktion DIE GRÜNEN heute als Vertreter ein Fragerecht besetzt. Ebenso ist Herr Oliver Fritzsche, der stellvertretende Vorsitzende des Innenausschusses, zu Gast. Da der Innenausschuss mitberatend ist, hat Herr Abg. Fritzsche ebenfalls Fragerecht.

Ich bitte jetzt die Damen und Herren um ihre Wortmeldung. – Frau Dr. Pinka, bitte schön.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Vielen Dank, Herr Fischer. Vielen Dank an die Herren für ihre Statements im Namen der Fraktion DIE LINKE. Wer schon einmal Kleine Anfragen im Landtag verfolgt hat, wird vielleicht festgestellt haben, dass ich in der letzten Legislaturperiode mehrfach nach diesem von Herrn Schneegans angesprochenen ominösen Gutachten, das das Innenministerium in Auftrag gegeben haben soll, nachgefragt, aber nie eine Antwort bekommen habe. Jetzt frage ich diejenigen, die etwas davon wissen, ob sie mir sagen können, wo in Sachsen noch substanziell Raum verschafft wäre, wenn wir die H-10-Regelung in Anspruch nehmen würden. Das ist meines Erachtens Gegenstand dieses Gutachtens gewesen.

Vielleicht können mir die Herren Reidt, Gatz und Maslaton einmal erklären, was überhaupt noch substanziell Raum ist.

An die Planer bzw. an Herrn Schneegans habe ich folgende Frage: Haben Sie für Ihre Planungsverbände oder für Ihre Region, für die Sie verantwortlich sind, das einmal durchgerechnet? Sie haben sicherlich Geoinformationssysteme und können ganz schnell einmal diese H-10-Regelung anwenden. Dann sehen Sie, wie sich dieser Raum verengt. Würde für Ihre Planungsverbände überhaupt noch eine Umsetzung des Landesentwicklungsplanes und der Auflagen, die sich daraus ergeben, noch möglich sein? Das würde mich zunächst interessieren.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Frau Abg. Pinka. Ich bitte um die Beantwortung der ersten Frage, und zwar von Herrn Reidt, Herrn Gatz und Herrn Maslaton.

Dr. Stephan Gatz: Jetzt bin ich der Pechvogel, der sich Gedanken machen muss, und zwar Gedanken, die er sich bereits seit über zehn Jahren machen muss, nämlich über die Frage: Wann wird der Windenergienutzung substanziell Raum gegeben? Das ist eine Frage, die seit 2001 mehr oder weniger unbeantwortet geblieben ist. Ich bin auch nicht in der Lage, heute eine Lösung anzubieten, die allgemein von meinen Kollegen akzeptiert wird. Ich selbst habe für mich eine Meinung. Diese ist aber nicht mehrheitsfähig.

Einmal abstrakt gesagt: Substanziell Raum schaffen setzt immer irgendein Vergleichspaar voraus. Man muss einen Wert ermitteln und einen anderen Wert dazu in Beziehung setzen. Weil es das Bundesverwaltungsgericht immer abgelehnt hat, feste Werte vorzugeben, die man zueinander in Beziehung setzen kann, hat sich die Tendenz in der Rechtsprechung entwickelt, dass man von einer Betrachtung des Außenbereiches ausgeht. Man schaut sich den gesamten Außenbereich einer Gemeinde an, wenn man planen will, und zieht in einem ersten Schritt die harten Tabuflächen ab, also die Flächen, auf denen aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen Windenergienutzung nicht stattfinden kann.

Von der tatsächlichen Seite her sind das Flächen, auf denen die Windgeschwindigkeit so gering ist, dass sich die Flügel nicht drehen. Dann können Sie dort zwar eine Windmühle aufstellen, aber die macht wirtschaftlich keinen Sinn. Dann ist die wirtschaftliche Unsinnigkeit der tatsächlichen Unmöglichkeit gleichzustellen.

Dann sind – und da wird es schon schwieriger – die Flächen auszuschneiden, die aus rechtlichen Gründen für eine Windenergienutzung nicht in Betracht kommen. Das sind einmal – da ist man noch auf der relativ sicheren Seite – die Flächen, die zu nahe an eine Wohnbebauung heranrücken, als dass, wenn dort Windenergieanlagen errichtet würden, der immissionsschutzrechtliche Sicherheitsabstand noch gewahrt wäre. Man weiß, was Windenergieanlagen an Lärm emittieren. Man kann Schallausbreitungsberechnungen machen. Man weiß aufgrund der TA Lärm, was bei den einzelnen Baugebieten ankommen darf. Dann kann man zurückrechnen und sagen, man muss die und die Abstände einhalten. Das sind dann harte Tabuzonen.

Schwierig wird es bei Landschaftsschutzgebieten. Da hängt es – abstrakt gesagt – von den Schutzziele ab, die mit dem Landschaftsschutz verfolgt werden, ob Windenergieanlagen errichtet werden können. Wir hatten gelegentlich das Problem, wie

es mit Vogelschutzgebieten ist. Bei uns im Senat gibt es die Tendenz zu sagen, Vogelschutzgebiete sind harte Tabuzonen, obwohl es durchaus Vögel gibt, die sich von Windenergieanlagen nicht beeindrucken lassen. Die Kiebitze zum Beispiel sollen angeblich Windparks schön finden, weil sie gern an den Füßen dieser Windmühlen brüten. Wir machen keinen Unterschied zu sagen, wir schauen erst einmal, welche Vögel in dem Vogelschutzgebiet sind, sondern wir sagen, das sind harte Tabukriterien.

Was übrig bleibt, wenn man die harten Tabuzonen abzieht, das sind die Potenzialflächen. Dort sind Windenergieanlagen möglich. Die Formel geht dahin, dass man schaut, was an Potenzialflächen vorhanden ist und die Größe der Potenzialfläche zu der Größe der auszuweisenden Konzentrationsfläche in Beziehung setzt. Diese bleibt notwendig dahinter zurück, weil nie alle Potenzialflächen auch als Konzentrationszonen ausgewiesen werden. Das gibt es nicht. Für eine Konzentrationsfläche wird aus dem Kuchen der Potenzialflächen etwas herausgeschnitten.

Nun wäre es schön, wenn man sagen könnte, 100 % Potenzialfläche – was für die Konzentrationsflächenplanung vorgesehen wird, muss mindestens – dann können Sie irgendeinen Wert nehmen, 1 %, 5 %, 10 %, 20 % – erreichen, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu schaffen. Eine solche Formel gibt es nicht, und sie wird vom Bundesverwaltungsgericht – leider aus meiner Sicht – auch nicht erlaubt, sondern es heißt in den Urteilen immer: Welcher Prozentsatz angemessen ist, um der Windenergienutzung substantiell Raum zu verschaffen oder eben nicht, hängt von den Umständen des Einzelfalles ab. Dann fragt man sich: Was sind die Umstände des Einzelfalles? Das wissen die meisten auch nicht. Dann wird im Grunde letztlich eine Willensentscheidung getroffen.

Es ist so, dass nach meiner Beobachtung von Gerichten akzeptiert wird, wenn 1 % der Potenzialfläche für die Windenergienutzung bereitgestellt wird, also ein Verhältnis von 1 : 100. Dann sagen die Gerichte, das reicht aus.

Das kann man gut finden oder nicht – man muss sich damit abfinden. 1 % ist Pi mal Daumen. Es kann auch 1 % zu wenig sein, sodass man sagt, es wird nicht substantiell Raum geschaffen. Es gibt aber auch Gerichte, die sagen: Bei 0,5 % Konzentrationsfläche zu Potenzialfläche wird der Windenergienutzung substantiell Raum verschafft.

Wir beim Bundesverwaltungsgericht billigen alles. Die Gerichte können entscheiden, was sie wollen. Sie können sagen, es ist zu wenig, es ist genug – wir beanstanden das nie. Das ist auch nachvollziehbar. Wenn wir selbst nicht vorgeben, nach welchen Kriterien man entscheiden muss, dann können wir hinterher auch nicht mäkeln. Denn dann müssten wir ja wiederum offenbaren, wonach es geht. Das wissen wir aber nicht oder behaupten wir, nicht zu wissen.

Zum Regionalen Planungsverband Westsachsen. Ich erinnere mich – es ist angeblich zwei Jahre her; ich kann mich nicht mehr so genau besinnen –, dass Herr Berkner sagte. Wenn wir 10 H einhalten müssen, dann haben wir überhaupt keine Möglichkeit mehr, noch Windenergieanlagen zu errichten; denn 2 Kilometer Abstand von der nächsten schutzwürdigen Bebauung kann keine Windenergieanlage in unserem Planungsraum einhalten. Wenn nichts übrig bleibt – diese Aussage wird man eigentlich treffen können –, wird nicht substantiell Raum geschaffen.

(Heiterkeit bei den LINKEN)

Ich kann mich an eine solche Diskussion, die auch etwas leidenschaftlich war, im Senat erinnern – weil ich ja der Verfechter von Mindestflächen und Mindestprozentzahlen war –, dass mir dann entgegengehalten wurde, nein, das ginge nicht, da sei ich auf dem falschen Dampfer.

Aus Anlass eines Falls in einer Kommune in der Nähe von Frankfurt, bei dem Konzentrationsfläche von über 400 Hektar auf 40 Hektar zusammengeschnürt war – also auf weniger als ein Zehntel – und Platz für nur noch vier Windenergieanlagen blieb, habe ich gefragt: Das soll ausreichen? Ja, haben die Kollegen gesagt, das reicht aus; das hat ja das Verwaltungsgericht Kassel festgestellt. Ich fragte: Was wäre denn jetzt, wenn nur noch drei Anlagen dort stehen können? Wäre es dann auch noch so? – Ja, könnte sein. – Zwei? – Ja, könnte sein. – Eine? – Ja, könnte auch noch sein. – Da habe ich gesagt: Den Tag möchte ich in meinem Berufsleben gern noch erleben, an dem wir ein Urteil schreiben, in dem wir sagen: Eine Windenergieanlage reicht aus, damit substanziell Raum geschaffen wird. Deshalb sage ich überall, wo ich in Sachen Windenergie unterwegs bin: Die einzig klare Aussage, die ich treffen kann, ist jene: Kleiner eins, gleich null – das reicht nicht.

(Heiterkeit im Saal)

Mehr kann ich Ihnen leider, leider nicht anbieten.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Gatz. – Herr Prof. Reidt, bitte.

Prof. Dr. Olaf Reidt: Eine Ergänzung zu den Ausführungen von Herrn Dr. Gatz: Dann ist das Problem insofern nicht gelöst, denn die Entscheidung liegt dann zwar nicht in Leipzig beim Bundesverwaltungsgericht, aber bei Ihrem OVG in Bautzen, das dann die tatrichterliche Würdigung trifft, was richtig ist und was nicht. Ob die dann sagen, eins ist richtig oder fünf oder zehn, sei mal völlig dahingestellt.

Um den Begriff „Substanzialität“ noch einmal ein wenig deutlicher zu machen: Das hat eine rechtliche und eine tatsächliche Seite. Die rechtliche Seite ist im Kern jene, dass der Bundesgesetzgeber über den § 35 Abs. 1 Nr. 5 Windenergieanlagen im Außenbereich privilegiert hat. Darin liegt eine gesetzgeberische Wertung, die zur Folge hat, dass auf der regionalen und der kommunalen Ebene natürlich nicht Ausschlüsse dahin gehend geschaffen werden können, dass man praktisch diese privilegierte Nutzung, die ja im Außenbereich zugewiesen ist – gleichsam planförmig, wie die Rechtsprechung immer besagt –, auf null einfriert, sodass diese Privilegierung quasi konterkariert wird. Das soll eben nicht passieren.

Es gab eine ganze Reihe von Fällen, bei denen das so war und Gemeinden gesagt haben: Wir weisen Konzentrationszonen aus – Beschluss 1. Beschluss 2: Diese Flächen stehen Eigentum. Beschluss 3: Wir bauen da keine Windenergieanlagen, wo man bauen möchte, und an den werden die Flächen auch nicht verkauft. Damit hat man zwar geplant, aber im Prinzip hat man das Ganze zu Tode geplant. Das sind die Dinge, die vermieden werden sollen und die dazu geführt haben zu sagen: Um der gesetzgeberischen Wertung Ausdruck zu verleihen, muss es möglich sein, in hinreichendem Umfang im Außenbereich solche Anlagen zu bauen. Das ist eigentlich die Herleitung des Ganzen.

In den Statements und auch im ersten Beitrag von Herrn Dr. Gatz wurde deutlich: Wenn diese Privilegierung über die Länderöffnungsklausel teilweise zurückgenommen wird, dann bezieht sich die Notwendigkeit, substanziell Raum zu schaffen, nicht mehr auf diesen Raum, sondern nur noch auf den verbleibenden Raum. Das ist eine Konsequenz, die sich daraus ergibt. Wenn da nicht mehr viel ist, weil das alles FFH-Gebiete und Naturschutzgebiete usw. sind und ich weder weiche Tabukriterien, geschweige denn Potenzialflächen habe, dann muss ich nur noch wenig ausweisen. Denn wo nichts ist, ist nichts. Wo es nicht geht, geht es nicht. Da kann ich im Zweifelsfall auch auf null kommen, wenn es sich dabei um harte Ausschlusskriterien handelt. Das lässt sich gar nicht anders darstellen.

Insofern kann man das Ganze rechtlich in den Griff bekommen. Das andere ist auch eine Frage von Substantialität und letztendlich von politischer Wertung: Will ich Windenergie haben? Will ich dafür – nicht im rechtlichen Sinne, sondern im energiewirtschaftlichen Sinne, im Sinne von Versorgungssicherheit usw. – Raum schaffen? Wenn man das tun möchte, dann muss man sehr vorsichtig sein, solche Entprivilegierungen tatsächlich einzuführen; denn es wird bei 10 H in jedem Fall weniger Windenergieanlagen geben als bei H 2. Das liegt in der Natur der Sache und ist dann eine tatsächliche Konsequenz. Rechtlich kann man das, wie gesagt, anders sehen. Darüber muss man sich im Klaren sein. Was das in Zahlen für den sächsischen Raum genau ausmachen würde, kann ich Ihnen im Einzelnen jetzt nicht sagen. Vielleicht wäre diesbezüglich eine Frage an Herrn Prof. Mitschang geboten – mir steht es nicht zu –, der dies als Planer sicher besser im Blick hat als wir Juristen. – Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Reidt. – Herr Prof. Maslaton.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Ich denke, es wird Zeit, einmal aus der Sicht des Projektierers zu sprechen und auch zu dem Irrtum, der ein wenig herumschwebt – mit allem Respekt offenbar auch bei Herrn Gatz und Kollegen Reidt. Wenn Sie 1 % Fläche ausweisen, heißt das überhaupt nicht, dass dort irgendetwas steht. Sie müssen sich bitte – und ich merke das auf Bundesebene immer wieder – wirklich davon befreien – das ist für die Energiewirtschaft eine Katastrophe; Herr Schneegans hat das gerade angedeutet –, dass man sagt: Ich weise eine Fläche aus, also steht dort eine Windenergieanlage. Das ist total falsch. Das ist einfach falsch.

Ich darf Ihnen sagen – und wir sind dabei bundesweit sicherlich ganz weit vorn –: Wo Windenergieanlagen nicht genehmigt werden, das sind alles Fälle in Vorrang- und Eignungsgebieten – ob das der Luftverkehr ist, ob das Wasser ist, ob das Straße ist, ob das Abstände sind usw. usf. Wir haben Planungen, zum Beispiel im nächsten Bundesland, mit 30 und 40 Anlagen in Vorrang- und Eignungsgebieten. Es bleiben noch nicht einmal drei übrig.

Das heißt, Sie sollten – auch für die Wirtschaft – immer sehen: Wenn ich diese 1 % ausgewiesen habe, heißt das nicht, dass ich dort Windenergieanlagen hinstellen kann. Das sage ich als Rechtswissenschaftler und das ist auch richtig so: Wir haben einerseits im Sinne der Wirtschaftsförderung, andererseits auch im Sinne des Schutzes der Bevölkerung das Immissionsschutzgesetz, mit einer Vielzahl von Verordnungen. Die sind abzuarbeiten, und die sind auch in Vorrang- und Eignungsgebieten abzuarbeiten. Das ist wichtig. Deshalb möchte ich noch einmal auf die 40 und 45 %

zurückkommen. Im Koalitionsvertrag wird ja gesagt, wir wollen uns an bundesrechtlichen Zielen orientieren. Wenn ich mit Spitzenpolitikern auf Bundesebene spreche, dann stelle ich fest: Sie haben genau diesen Irrtum: Ich weise eine Fläche aus, also habe ich eine Windenergieanlage. Aus diesem Kernirrtum heraus resultiert, dass man sagt: Es kann doch gar nicht wahr sein, wir wollen 40 % erreichen, wir wollen 45 % erreichen, die Gemeinden weisen aus, die Regionalpläne weisen aus und wir erreichen nichts. Das liegt genau daran.

Heruntergebrochen auf die Frage der 10 H kann ich meinen Vorrednern nur recht geben. Sie würden nicht nur die Flächen einschränken, sondern Sie müssten dann auch noch unterstellen, dass selbst in den Flächen, die kleiner sind, Sie noch weniger Anlagen aufstellen würden. Das, was meine Vorredner gesagt haben, dass es ziemlich klar gegen null gehen würde – ich rede von der realen Aufstellung –, da bin ich der gleichen Meinung.

Ich habe einen Punkt vergessen, den ich sehr gern bringen würde, weil er rechtlich länderspezifisch, aber auch politisch sehr wichtig ist.

Das ist der Landesentwicklungsplan. Jetzt haben wir möglicherweise einen Konsens oder einen Dissens. Das ist erst einmal egal. Das Gegenstromprinzip und auch andere rechtliche Vorschriften zwingen momentan die Regionalplanung, sich am Landesentwicklungsplan festzuhalten. Sie können als Gesetzgeber alles tun. Das ist mir klar. Aber man kann nicht zur Regionalplanung sagen, regelt mal schön, und lässt sie in einem Landesentwicklungsplan, in dem steht, keine neuen Gebietsausweisungen, sondern im Prinzip nur Repowering. Das ist übrigens zivilrechtlich oft nicht realisierbar. Dann sagt man, jetzt regelt bitte die Ziele des neuen Koalitionsvertrages. Das können die nicht.

Das Gleiche gilt für das Klimaschutzziel. Ich möchte insbesondere Herrn Uhlig beipflichten. Wenn man die Koalitionsvereinbarung umsetzen will, braucht man nicht den § 249 (3). Dann muss man im Landesentwicklungsplan Wind verändern. Ich möchte jetzt einmal länderspezifisch reden. Wir betreuen diese Projekte zum Beispiel in der Nähe von Döbeln. Man muss sagen, Sie haben guten Willen bei der Gemeinde, guten Willen bei der regionalen Planung. Sie haben Investoren, und dann haben Sie einen Landesentwicklungsplan, in dem steht, du darfst nur dann aufstellen, wenn du eine andere Anlage abbaust. Der sagt, ich bin nicht verrückt. Ich habe eine Supervergütung. Ich baue gar nichts ab. Bei dieser Regelung im Landesentwicklungsplan und bei diesem Klimaschutzziel kann man nicht zur Regionalplanung gehen und sagen, jetzt macht mal. Das ist nicht fair. Das ist keine Frage des § 249. Den brauchen wir nicht.

Wir brauchen in Sachsen eine Veränderung des Landesentwicklungsplanes und die Anpassung des Klimaschutzzieles. Dann kann man den Ball zurückgeben und sagen, Regionalplanung macht mal. Aber die Regionalplanung vorzuschieben, ohne den Landesentwicklungsplan zu ändern, das wird schief gehen. Dann sind wir mit Sicherheit tatsächlich bei null.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Mitschang, bitte.

Prof. Dr. Stephan Mitschang: Aus den Vorreden der drei Herren werden Sie schließen können, dass die Potenzialflächen, die Sie zurzeit zur Verfügung haben, eingeschränkt

werden, wenn Sie von einer solchen Regelung H 10 Gebrauch machen. Das wirkt sich insbesondere sowohl auf bereits ausgewiesene Gebiete aus, als auch auf künftig auszuweisende. Denn Sie müssen sehen, bei einer Anlage von 220 Metern als Standardanlage haben Sie bei H 10 zwei Kilometer Abstand um die Siedlungsflächen.

Es kommt noch hinzu, dass man das auch auf Außenbereichsvorhaben beziehen kann. Die Bayern haben das vernünftigerweise nicht getan. Dann würde sich dieser Abstand noch einmal um die Vorhaben erstrecken, die nicht im Siedlungsbereich, sondern ein größeres oder kleineres Stück, auch zwei, drei Kilometer davon entfernt befinden. Im Ergebnis wird das, was die drei Vorredner zum Ausdruck gebracht haben, bestätigt, dass das Potenzial nicht mehr vorhanden ist, um Ihre klimaschutzbezogenen Zielsetzungen zu erreichen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. – Herr Schneegans, bitte, zur zweiten Frage von Frau Pinka.

Axel Schneegans: Ich habe leider die Karten, die genau das beantwortet hätten, aus meinem Vortrag herausgenommen, weil das immer wieder Diskussionsgrundlage dafür ist: Wie seid ihr dazu gekommen, dass jetzt plötzlich keine Punkte mehr auf der Karte sind oder was auch immer. Die Frage lässt sich relativ einfach beantworten. Eine 200-Meter-Anlage bedeutet nichts anderes, als im Durchmesser von vier Kilometern befindet sich kein Wohnhaus. Wenn wir geistig einmal über Sachsen fliegen, wissen wir, was übrig bleibt – praktisch nichts. Es bleiben ein paar wenige Räume im Bereich Mittelsachsen übrig. Ich rede jetzt nur für den Planungsbereich Erzgebirge-Vogtland, in dem mein Unternehmen ansässig ist.

Aber stellen Sie sich die Frage einmal anders herum. Dort, wo sich keine verdichtete Wohnbebauung befindet, befindet sich logischerweise auch keine Infrastruktur. Wo sich keine Infrastruktur befindet, befindet sich keine Starkstromtrasse, in die eingespeist werden könnte etc. Damit sind wir wieder bei dem Thema von vorhin und dem, was Herr Maslaton zum Ausdruck bringen wollte. Es geschieht nichts weiter, als dass wir dann zwar Flächen haben, aber die Infrastrukturerschließung dieser Bereiche würde die Erschließung des Standortes derartig unwirtschaftlich machen, wenn man dort Einzelanlagen aufbaut. Der andere Extrempunkt wäre, es würde dann wieder zu einer absolut hochgradigen Konzentration von Anlagen auf einem kleinen Gebiet führen, um die Wirtschaftlichkeit der Erschließung realisieren zu können.

Zusammengefasst heißt das nichts anderes, als dass die Zahlen, die mir vorliegen, davon ausgehen, dass von dem gesamten Planungsgebiet im Bereich Erzgebirge/Vogtland, also Chemnitz, zirka 0,4 % der Gesamtfläche formal für derartig große Windkraftanlagen übrig bleiben. Alles, was ich vorher sagte, schränkt das noch einmal ein, weil die Frage der Erschließbarkeit der infrastrukturellen Voraussetzungen etc. nicht beantwortet ist. Hier bin ich wieder bei meinem Credo von vorhin, dass ich sage, ich verstehe nicht, worüber wir reden. Wir reden über Standorte von Windkraftanlagen und nicht über den Verbrauch von Energie und die Notwendigkeit, diese Anlagen dort zu errichten, wo sie praktisch notwendig sind.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Ist die Frage damit beantwortet?

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Mich würde der andere Planungsverband auch noch interessieren.

Vors. Sebastian Fischer: Also Herr Berkner und Herr Uhlig. Wir beginnen mit Herrn Berkner.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Das kann ich kurz machen. Wir legen bei uns einen 1000-Meter-Siedlungsabstand zugrunde, der durch die Rechtsprechung bestätigt ist. Es gibt auch viele Windkraftanlagen, die näher als 1000 Meter an Siedlungen gebaut sind. Das sind in der Regel ältere und kleinere. Wenn ich die 1000 Meter einmal fiktiv auf 2000 Meter erhöhe, geschieht Folgendes: Wir haben bei 1000 Metern 4 % der Region, die übrig bleiben. Jeder kann sich ausrechnen, was bei einer Verdoppelung passiert. Dann kommen wir in einen Bereich hinein, den ich auf höchstens 1 % schätze, eher weniger, wobei festzustellen ist, dass auch dort Kriterien greifen, die zu respektieren sind.

Um es auf den Punkt zu bringen: Wenn ich das Mengenziel, das wir haben, und die Festlegungen der Landesebene unter den geltenden Rahmenbedingungen anschau, postuliere ich einmal, das werden wir regionalplanerisch hinbekommen. Wenn ich aber beispielsweise über H 10 rede, fehlt mir die Fantasie, wie ich das planerisch konkret machen soll. Anders herum gesagt: Es geht darum, ob man die energiepolitischen Zielstellungen auf Landesebene in dem gegebenen Zeithorizont erfüllen will, oder nicht. Das wäre die logische Konsequenz, wenn man die Abstandsregelung in dieser Weise zur Anwendung bringt. Diese Frage muss beantwortet werden.

Ich gehe im Übrigen davon aus, dass sich die Dinge, die in der Koalitionsvereinbarung stehen, was den weiteren Ausbau der erneuerbaren Energien betrifft, auf den Zeithorizont nach dem Zehnjahreszeitraum beziehen, den wir jetzt in den Dokumenten haben. Das Leben ist 2023 nicht zu Ende. Das ist klar. Wir haben einen Fortschreibungsauftrag bis 2017. Den kann ich nur erfüllen, wenn ich in diesem Zeitraum konstante Rahmenbedingungen habe, die ich zugrunde legen kann. Ansonsten passiert das, was ich bereits mehrfach skizziert habe. Dann gerät das Gesamtgebäude ins Wanken, und es ist schwer bis unmöglich, diesen Planungsauftrag oder diesen Fortschreibungsauftrag zu erfüllen.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Dr. Uhlig, bitte.

Dr. Jens Uhlig: Ich kann auf diese Frage, Frau Dr. Pinka, mit konkreten Zahlen antworten, da wir unseren ersten Verfahrensschritt nach § 6 Abs. 1 Sächsisches Landesplanungsgesetz bereits hinter uns haben. Wir sind mit einem Siedlungsabstand von 750 Metern hineingegangen, damals noch undifferenziert, ob hart oder weich. Das wird künftig noch verändert. Wir haben nach Abzug der harten Tabuzonen in unserer Planungsregion Chemnitz noch 7 % übrig.

Dann haben wir – Herr Dr. Gatz, das haben Sie nicht erwähnt – noch die weichen Tabuzonen abgezogen; dort, wo wir es als Plangeber nicht wollen, obwohl es aus rechtlichen und/oder tatsächlichen Gründen möglich wäre. Der Plangeber sagt, dort wollen wir nicht, weil wir verschiedene andere Belange zu schützen haben. Dort kommt auch bei uns die Kulturlandschaft ins Spiel; verschiedene Heckenstrukturen oder die mittelerzgebirgischen Berge, wo ich herkomme – Pöhlberg, Scheibenberg, Bärenstein oder auch die Augustusburg –; um diesen Bereich herum wollen wir es einfach nicht.

Nach Abzug dieser weichen Tabuzonen bleibt noch 1 % als Potenzialgebiet übrig. Das wäre diese Zahl; aber die anwesenden Bürger wissen: Nicht alle Potenzialgebiete werden ein Vorrang- und Eignungsgebiet, aber es wird Gebiete geben, die anders liegen und die die Vorgänger geplant haben. Meine Planungsvorgänger – ich habe drei Planungsverbände in dieses Konzept zu integrieren – hatten schon einmal immissionsschutzrechtliche Genehmigungen und ich muss mir Gedanken machen, ob ich einen anderen Plansatz einfüge, wie es die westsächsischen Kollegen gemacht haben; dass ich etwas Ähnliches wie 10 H schon hineinschreibe, dass ich in diese Anlagen, die künftig in dem Bereich zwischen der harten Tabuzone 500 Meter und der weichen Tabuzone bis 750 Meter liegen, eine Höhenbegrenzung von 100 Meter hineinschreibe. So etwas ist mir als Plangeber nicht verwehrt. Von diesem 1 % Potenzialgebieten, sage ich den Bürgern, ziehe ich noch einmal die Hälfte oder sogar zwei Drittel ab und es bleiben am Ende vielleicht noch 0,4 % übrig. Das ist von Bautzen auch anerkannt worden; die Leipziger Kollegen hatten schon die 0,2 % bestätigt.

Wir werden dem Anwohner noch Gutes tun und ihm mehr als 1 000 Meter geben. Ich habe vorhin angesprochen, was passiert ist, wie wir in Bautzen herausgegangen sind: 850 Meter haben im heutigen Teilgebiet Südwestsachsen eben nicht gereicht, um substanziell Raum zu verschaffen. Es geht also nicht. Wenn ich es trotzdem mache, dann muss ich an einer anderen Stellschraube drehen – zum Beispiel an der weichen Tabuzone Wald, die nicht hart ist, obwohl im LEP steht, die Nutzung von Waldgebieten soll grundsätzlich vermieden werden. Ich muss dann meinen Bürgermeistern sagen: Wir machen einen Siedlungsabstand von 1 000 oder mehr Metern, aber dann muss ich in Sachsen in den Wald hineingehen – was wir eigentlich bisher nicht wollten – und an den Stellschrauben anderer weicher Tabuzonen herumdrehen. An den harten, Herr Dr. Gatz, kann ich nicht herumdrehen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Uhlig. – Als Nächstes möchte ich dem Abg. Heinz, CDU-Fraktion, das Wort zur Fragestellung geben; bitte.

Andreas Heinz, CDU: Zunächst auch von uns vielen Dank für die interessanten Ausführungen zu einem Thema, das der Quadratur des Kreises wohl gleichkommt; denn die wenigsten möchten eine solche Anlage unmittelbar neben der Terrasse haben; allerdings wissen wir alle: Ohne Anlage wird es nicht gehen.

Zu meiner Frage. Es werden ja von EU und Bund mutige Vorgaben gemacht zu den Zielen der erneuerbaren Energien, die einzuführen sind und die ich hier gar nicht bewerten möchte. Was passiert denn, wenn die tatsächlichen Räume, wo wir sie erfüllen können, durch verschiedenste Vorgaben so sehr schrumpfen, dass sie nicht mehr erfüllbar sind? Die Ziele werden mit Sicherheit nicht korrigiert werden. Heißt das, dass man aus harten Kriterien weiche machen muss, oder wie ist dieser Konflikt zu lösen, wenn die Potenzialflächen so weit schrumpfen, dass die Vorgaben nicht mehr zu erfüllen wären?

Vors. Sebastian Fischer: An wen richtet sich die Frage?

Andreas Heinz, CDU: An diejenigen, die sich berufen fühlen.

Vors. Sebastian Fischer: Wer sich berufen fühlt in der gebotenen Kürze. – Herr Dinter hat sich gemeldet; bitte.

Tilo Dinter: Vielen Dank für die Frage. Sie zielt auf den eigentlichen Kern des Problems. Wir haben heute schon viel über die rechtstechnischen Schwierigkeiten gehört, die auf uns alle warten. Für den Fall, dass solch eine Abstandsregelung eingeführt werden würde, werden ganz böse Szenarien an die Wand gemalt. Aber die richtige Frage ist, und zwar aus Sicht des Politikers: Warum machen wir das Ganze? Wo wollen wir hin, warum implementieren wir ein Windkraftprivileg, und können wir die prognostizierten Ziele, die wir uns stellen, überhaupt erreichen? Daran habe ich erhebliche Zweifel. Es gibt ja schon Aussagen dazu. Es gibt die Expertenkommission Forschung und Innovation. Die Bundesregierung hat vor circa einem Jahr ihr Ergebnis herausgebracht und gesagt: Die Fortführung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes bietet sich gerade nicht an, weil das den Strom teurer macht. Es führt nicht zu mehr Klimaschutz – das höchste Ziel der Energiewende wird also nicht erreicht – und es fördert keine Innovationen. Alles, was bisher an Innovation gekommen ist, ist schon sehr lange bekannt.

Selbst eine Verdopplung der Windkapazität und der Anzahl der Windräder – meinetwegen von bundesweit 25 000 auf 50 000 – erhöht die stromwirtschaftliche Relevanz nicht deutlich.

Der Vordenker der Energiewende, Dr. Patrick Graichen aus dem Bundesumweltministerium, hat gesagt: Deutschland wird seine Klimaziele deutlich verfehlen – trotz vieler neuer Windräder und Solaranlagen. Windstrom führt zu niedrigen Preisen am Strommarkt, damit zur Förderung von Kohlekraft, weil Gaskraftwerke schlichtweg zu teuer sind als Grundlastkompensation, und damit gerade nicht zur Verminderung des CO₂-Ausstoßes.

Die 24 000 Windkraftanlagen, die wir vor circa einem Jahr hatten, haben 1,3 % des Gesamtprimärenergiebedarfes in Deutschland ausgemacht. Jetzt machen Sie daraus 50 000, dann sind es, weil es keine Verdopplung gibt, immer noch nicht 2,5 %. Darüber sprechen wir.

Wenn Sie nun fragen, wenn ohnehin wenig Gebiete zur Verfügung stehen – selbst bei Abstandsflächen von 750 oder 500 oder 1 000 Metern –, wie weit wir überhaupt kommen können ohne 10 H –: Das ist minimal. Ich glaube, Herr Dr. Uhlig hat in einer Sitzung, wenn ich es recht in Erinnerung habe, gesagt, dass man von 20 Windrädern spricht. Aber tatsächlich ist es so, dass es bereits aufgrund der hohen Bevölkerungsdichte in Sachsen mit 225 Einwohnern pro Quadratkilometer schlichtweg gar nicht geht. Selbst wenn wir 10 H nicht einführen, stellt sich die Frage, ob wir die Bevölkerung oder andere Schutzgüter noch mehr belasten, um diese Ziele zu erreichen – immer im Hinterkopf, wir haben diese Ziele selbst bei einem massiven Ausbau der Windkraft mit 24 000 Windkrafträdern nicht erreicht; und zwar nicht nur wenig, vielleicht zu 50 oder 10 %, sondern zu null Prozent. Keinerlei Einsparung von CO₂.

Wenn Sie in 20 Jahren gefragt werden, was habt ihr damals gemacht, und am Ende kommt heraus, dass es alles nichts gebracht hat, dann müssen Sie dazu Rede und Antwort stehen – mindestens Ihren Enkeln, im „geheimen“ Kreis, möglicherweise nicht mehr vor einer großen Landschaft. Aber Sie müssen sagen: Das, was wir damals gemacht haben, hatte einen Sinn. Die Lasten, die wir der Bevölkerung aufgebürdet haben, hatten einen Sinn.

(Andreas Heinz, CDU: Das hat mit meiner Frage nichts zu tun!)

Vors. Sebastian Fischer: Jetzt kommt Herr Maslaton, der die Frage gern aufgreifen möchte.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Ja, ich möchte diese Frage gern aufgreifen. Sicherlich ist die Frage des Herrn Abgeordneten nicht dahin gehend gemeint, ob die Windenergie sinnvoll oder weniger sinnvoll ist, sondern die Frage ist, was passiert, wenn wir diesen Zweck nicht erfüllen.

Ich darf als Vizepräsident des Bundesverbandes Kraft-Wärme-Kopplung, für den ich in Europa tätig bin, sagen: Es gibt die Richtlinie 2009/28 EG – das ist das, was Herr Oettinger derzeit hochhält; und zwar nicht irgendein Programmsatz, sondern eine Richtlinie –, in der festgehalten ist: Diese Ziele sollen bitte europaweit eingehalten werden.

Sie ahnen es schon: Wenn ich neben meinem polnischen Kollegen sitzen und ihm sagen würde, natürlich sind wir für erneuerbare Energien, aber Flächen haben wir keine; wir machen es auch nicht, dann vermischt sich die politische Ebene mit einer rechtlichen Ebene. Ich würde auch gern aufgreifen, was Herr Schneegans gesagt hat: Zu einer nationalen und europäischen Vereinheitlichung erneuerbarer Energien werde ich nie kommen. Meines Erachtens setzt es diese Richtlinie zwingend voraus; das ist eine Richtlinie, die wir einstimmig – unabhängig von der Koalition – in Europa durchsetzen wollen. Wir können dann nicht sagen: Windenergie durchsetzen – bei uns nicht.

Es sind also zwei Ebenen zu beachten. Rechtlich ginge es sicherlich; aber man hätte europarechtlichen Sprengstoff gesetzt, den man nie mehr eingefangen bekäme.

Vors. Sebastian Fischer: Nun Herr Prof. Dr. Berkner und im Anschluss Herr Eilenberger.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Zunächst ein Wort, um die Fakten richtigzustellen: Der Anteil der erneuerbaren Energien am Primärenergieverbrauch in Deutschland lag 2013 bei etwas mehr als 10 %. Wenn ich das Ganze auf Elektroenergie herunterbreche, dann sind wir bei einer Größenordnung von rund 25 %. Diese Anteile sind substanziell. Das kann man an der Stelle sagen. Ich habe gerade noch einmal nachgeschaut und die entsprechenden Fakten herausgezogen.

Zweite Feststellung: Ja, es ist so, dass die Möglichkeiten der erneuerbaren Energien und speziell auch der Windenergie nicht unendlich sind. Es gibt einen Schwellenwert nach oben, bei dem man sagt, mehr geht nicht, wenn man die Schutzgüter realistisch betrachtet. Das kann man leicht belegen. Fahren Sie bitte einmal in die Niederlande. Dort werden Sie wenig Windkraftanlagen sehen. Woran liegt das? Die Niederlande hat eine Bevölkerungsdichte von 500 Menschen pro Quadratkilometer. Das heißt, es ist ein äußerst dicht besiedeltes Land. Damit sind die Restriktionen entsprechend gegeben.

In Deutschland haben wir die Situation, dass es leichter ist, Flächen in dünn besiedelten Räumen zu finden, als dort, wo es eine Konzentration von Bevölkerung, von Raumnutzung usw. gibt. Das liegt in der Natur der Sache. Darüber muss man sich im Klaren sein. Unsere Position als Regionalplaner besteht nicht darin, für oder gegen Windenergie zu sein. Es ist eine Raumnutzung wie viele andere. Wir haben die

Aufgabe, diese Raumnutzung ausgehend von den Rahmenbedingungen zu ordnen, und zwar so, dass wir alle Belange, die diesbezüglich eine Rolle spielen, die menschenbezogenen, die wirtschaftlichen, die ökologischen unter einen Hut bringen. Das müssen wir konkret in diesem Rahmen tun. – Vielleicht so viel kurz dazu.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Eilenberger, bitte.

Michael Eilenberger: Ich denke, die Frage, was Windenergie leisten kann, sollte man an der Stelle doch beantworten. Wir reden hier um des Kaisers Bart. Wir reden darüber, dass wir Ziele umsetzen und das in die Landschaft bringen wollen.

Ich bitte darum, das dritte Bild meiner Präsentation zu zeigen.

(Folie: EEX Windenergie)

Dort wird gezeigt, was Windenergie wirklich leistet. Was Herr Dinter sagte, ist völlig richtig. Hans-Werner Sinn stellt in seinem Vortrag „Energiewende ins Nichts“ fest, dass 2012 der Anteil am Bruttoendenergieverbrauch in Deutschland an Windenergie bei 1,3 % liegt.

(Prof. Dr. Martin Maslaton: Das ist an der Frage vorbei!)

Nein, das ist nicht an der Frage vorbei. Wir reden darüber, wie es werden soll, wenn die energiepolitischen Zielsetzungen in der Fläche umgesetzt werden sollen.

Selbst wenn wir noch Tausende von Windkraftanlagen bauen – das Bild zeigt die Lastganglinien der Einspeisung von Windenergie von 2010 bis 2013. 2012 hatten wir 24 000 Windkraftanlagen. Wir können noch einmal 24 000 Windkraftanlagen bauen. Es wird an der Tatsache nichts ändern, dass sich hier kein Sockel bildet. Das bedeutet, der Anteil an der nutzbaren Energie unserer Energieversorgung ist so verschwindend gering, dass wir uns diese Diskussionen, die wir hier führen, sparen könnten, wenn wir genau diese Dinge im Blick haben würden.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Eilenberger. Herr Abg. Winkler von der SPD-Fraktion, bitte.

Volkmar Winkler, SPD: Meine sehr geehrten Damen und Herren! Im Prinzip hat sich meine Frage erübrigt. Sie wurde von Prof. Berkner bereits beantwortet. Dennoch habe ich eine Nachfrage an ihn. Ich bin im Planungsverband als stellvertretender Vorsitzender tätig und weiß, worüber wir hier reden. Ich wohne übrigens auch innerhalb von 59 Windkraftanlagen. Ich hatte nach Ihren Ausführungen vorhin das Bedürfnis, einen Arzt aufzusuchen, um das einmal drastisch darzustellen. Das sind aber Widersprüche. Ich bin auch nicht der Mensch, der befürwortet, was Windenergie betrifft. Ich habe ein ganz anderes Problem. Das ist ein rein zeitliches.

Im Koalitionsvertrag steht, dass wir die energie- und klimapolitischen Ziele und das Klimaprogramm ändern bzw. weiterentwickeln wollen. Meines Erachtens kommt das zu spät. Wir planen. Wir schreiben unseren Regionalplan fort. Entweder haben wir den Landesentwicklungsplan in Sachsen zu zeitig beschlossen oder zu spät gewählt. Denn wenn der Plan bis 2017 fertig sein soll, sollten unsere neuen energie- und

klimapolitischen Ziele jetzt schon vorliegen. Habe ich das richtig verstanden, Herr Uhlig?

(Der Sachverständige Dr. Uhlig nickt mit dem Kopf.)

Das ist so. Wir haben uns aber diesbezüglich noch nicht entschieden. Es wäre jetzt an der Tagesordnung, dies zu tun, um den Planungsverbänden die Planungssicherheit zu geben, genau dort anzusetzen, ohne von Abständen zu sprechen. Ich möchte aber bestätigen, dass wir mit den 1000 Metern gut gefahren sind und damit auch die Akzeptanz der Bevölkerung erzielt haben. Nicht alle Sachsen sind gegen Windkraftanlagen. Ich wollte von den beiden Planungsverbänden noch einmal wissen, wie sie die Situation sehen, wie wir uns jetzt als Politiker bemühen und beeilen müssen, klare Zielstellungen zu setzen, um den Planungsverbänden die entsprechende Grundlage zu geben.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Abg. Winkler. Das betrifft die Herren Berkner und Uhlig. Ich beginne mit Herrn Prof. Berkner.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Das lässt sich kurz und knapp beantworten. Der Zeitraum, den man braucht, egal ob auf Landes- oder der regionalen Ebene, um einen Raumordnungsplan nach Recht und Gesetz neu aufzustellen, liegt bei einer Größenordnung von Minimum vier Jahren. So lange dauert es, um allen Formalien, allen Prüfaufträgen usw. Rechnung zu tragen.

Ich breche das einmal auf die Ebene des Landesentwicklungsplanes herunter: Wenn ich heute erklären würde, ich will den Landesentwicklungsplan ändern, wäre er realistisch 2019, vielleicht 2020 fertig. Dann hätte ich ihn als Vorgabe für die Regionalplanung. Das hieße, ich könnte bis dahin nichts anderes tun als zu warten. Ich kann im Umkehrschluss nur so herangehen, dass ich von dem ausgehe, was gilt. Dann kann ich meinen Fortschreibungsauftrag erfüllen.

Natürlich kann man auf der Landesebene die Landesplanung weiter vorantreiben. Dann könnte ich sie auf der Ebene der Regionalplanung mit einer weiteren Fortschreibung aufgreifen und umsetzen. Die läge zeitlich aber nach 2017. Das muss man ganz klar sagen. Ich verweise nur darauf, materiell stammen die Festlegungen, die wir momentan im Regionalplan haben, aus dem Zeitraum 2001 bis 2003. Sie sind also mehr als ein Jahrzehnt alt. Je länger ich mit dieser jetzt laufenden Fortschreibung zu keinem Ergebnis komme, desto stärker ist der Alterungsprozess der Festlegungen. Das sind unsere Erfahrungswerte. Vier Jahre ist ein sportlicher Zeitraum, um einen Raumordnungsplan fortzuschreiben.

Es gibt noch eine andere Erfahrung, die heißt: Ich mache einen Raumordnungsplan etwa für einen Zeitraum von zehn Jahren. Das ist bewährt. Das kann man beim Landesentwicklungsplan sehen. 1994, 2003, 2013 – das ist das, was ich für realistisch halte.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Dr. Uhlig, bitte.

Dr. Jens Uhlig: Ich hatte es vorhin schon gesagt. Wir stecken mitten im Verfahren. Wir haben den ersten Verfahrensschritt hinter uns, sind in der Abwägung und wollen am 15. September den nächsten Verfahrensschritt nach § 6 Abs. 2 Sächsisches Landesplanungsgesetz einleiten, also ein dann vollständiger Regionalplan, der die Raumnutzungskarte enthält, in dem alle Raumnutzungen stehen und auch die Entwürfe von Vorrangungsgebieten für die Nutzung der Windenergie.

Ob wir substanziell Raum verschafft haben, wird das Innenministerium anhand des regionalen Mindestenergieertrages prüfen. Wir brauchen aus unserer Sicht den LEP nicht unbedingt zu ändern. Wir benötigen Handlungsleitfäden, wovon wir ausgehen als Referenzanlage, um die Berechnungen durchzuführen. Haben wir noch 2 MW-Anlagen, 2,5 MW-Anlagen, 3 MW aktuell oder auch schon 3,3 oder 3,5 MW-Anlagen? Wovon sollen wir ausgehen? Es sollten bestehende Erlasse und Handlungsleitfäden, die gemeinsam von Innenministerium und Wirtschaftsministerium erarbeitet wurden, teilweise schon zurückgenommen werden. Hier ist nichts geschehen. Das muss möglichst schnell passieren.

Beim Klima- und Energieprogramm von 2013 gilt das, was vorliegt. Das ist von der jetzigen Regierungskoalition sicher so nicht mehr gewollt. Die Ziele sehen jetzt anders aus. Also müsste man das Klima- und Energieprogramm ebenfalls schnell ändern, damit wir das noch in unsere Verfahren hineinbekommen. Es wird neue Zahlen geben. Natürlich werden wir nicht so dumm sein und von den Zahlen, die im alten Programm stehen, ausgehen und keinen Zuschlag dazugeben. Wir werden etwas reichlicher rechnen. Aber Sie wissen, es sind viele Problemen mit denen vorprogrammiert, die rechts neben mir sitzen.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Dr. Maslaton, bitte.

Prof. Dr. Martin Maslaton: In einem Punkt würde ich Ihnen widersprechen wollen – ich glaube, durchaus auch in Ihrem Interesse –, was die Frage angeht, ob der Landesentwicklungsplan geändert werden soll. Auch da muss man vielleicht tatsächlich einmal über Bürger und Bürgermeister sprechen. Wir haben etwa 860 Anlagen. Davon sind 150 Anlagen Altanlagen.

Ich sage das durchaus öffentlich. Von diesen 150 Anlagen, die sich außerhalb der regionalen Planungs- und Eignungsflächen befinden, sind die allermeisten nicht mehr State of Art. Das sind Standorte, die bestehen. Dort kann die Regionalplanung nichts machen. Ich sage es freimütig, ich bin freier Geist: Es sind Anlagen, die auch nach heutigen immissionsschutzrechtlichen Maßstäben so nicht mehr hätten genehmigt werden sollen und können.

Nun – deshalb, Herr Uhlig, möchte ich Ihnen fachlich massiv widersprechen –, muss der Landesentwicklungsplan an einer Stelle geändert werden. Der Landesentwicklungsplan macht es nämlich nicht möglich, diese Anlage im Außenbereich zu repowern. Das ist reingenommen worden. Ich bin da sehr unglücklich in politisch motivierten Diskussionen. Ich möchte Ihnen einmal kurz aufzeigen – das ist auch ein guter Weg, den man gehen kann –: Niemand sagt, außerhalb der Regionalplanung wollen wir – was weiß ich – wie viele Anlagen bauen. Aber die konkreten Fälle, die wir haben, das sind Bürgermeister und das ist hochvernünftig. Das

müssen sie auch vom Vertreiber verstehen. Stellen Sie sich einmal vor, Sie haben eine Anlage, die nicht mehr State of Art ist, aber man kann sie Ihnen nicht nehmen. Jetzt wären Sie bereit, von ihren drei Anlagen eine zu tauschen, meinetwegen auch weiter entfernt vom Ort, dann muss man einfach sagen, dass der aktuelle Landesentwicklungsplan das nicht ermöglicht.

Jetzt kann man sich politisch auf den Standpunkt stellen und sagen, das ist auch gut so, aber dann soll man nicht sagen, man will die Bürger schützen.

Es gibt genügend Beispiele, bei denen Bürger sagen: Wir möchten diese alten immissionsrechtlichen Anlagen nicht mehr haben. Dann sagt der Anlagenbetreiber – das ist wirtschaftlich, und das muss man auch verstehen –: Ich denke doch gar nicht daran, wenn ich nirgendwo anders eine neue bauen kann. Dort ist ein ganz massiver Nachbesserungsbedarf. Ich sage es noch einmal, etwa 150 Anlagen sind nicht mehr State of Art. Und es wäre hoch vernünftig – und zwar in Übereinstimmung nach Änderung des Landesentwicklungsplanes und der Reduzierung der Anlagenzahl, auch mit einem größeren Abstand zur Siedlung –, diese Anlagen zu ersetzen. Das kann momentan kein Regionalplan machen. Nur ganz kurz: Sie können das auch nicht als Zielabweichungsverfahren machen, weil sie dann grundsätzlich gegen den Landesentwicklungsplan verstoßen würden.

Ganz praktisch und vernünftig wäre es, im Landesentwicklungsplan eine Öffnungsklausel zu schaffen. Übrigens will ich einmal darauf hinweisen: Es gab einmal den alten § 246 a, im Jahre 1999. Das war hoch sinnvoll; da hat man nämlich gesagt: Zwei Jahre lang könnt ihr Gemeinden einmal schauen, was für euch sinnvoll ist. Die Gemeinden haben es nicht getan, das konnten sie damals auch nicht.

Aber jetzt zum Beispiel einmal zu sagen, ihr, mit euren 150 Altanlagen, bringt uns regionale Konzepte, weniger Anlagen, größere Abstände, bessere Daten, das wäre etwas, womit man substanziell eine ganze Menge machen könnte. Ich finde, das ist eigentlich nur ein Federstrich im Landesentwicklungsplan, der dann übrigens auch sehr koalitionsvertragskonform wäre. Das wäre wirklich sinnvoll.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Als Nächster hat sich der Abg. Urban von der AfD-Fraktion gemeldet. Bitte, Herr Abg. Urban.

Jörg Urban, AfD: Auch ich möchte mich eingangs noch einmal bei den Sachverständigen bedanken, die sich heute auf den Weg gemacht und geholfen haben, Sachverstand zu uns Abgeordneten zu bringen. Vielen Dank.

Viele werden es wissen, ansonsten sage ich es noch einmal: Die Alternative für Deutschland ist natürlich vehement gegen den weiteren Ausbau der Windkraft. Wir sind davon überzeugt, dass die Windkraft keine Lösung der Energieversorgung für die Zukunft ist. Gerade auch für Sachsen ist eigentlich schon eine Sättigung erreicht, mit der wir mehr Schaden als Nutzen anrichten.

Um auf den heutigen Antrag noch einmal einzugehen: Auch hierbei habe ich das Gefühl, dass wir an einen Punkt gekommen sind – gerade, wenn es um die Abstandsregelung geht –, an dem wir deutlich sehen, es gibt verschiedene Welten. Das eine ist die politische Welt, die sich vornimmt, eine Energiewende voranzubringen, um in dem Landesentwicklungsplan Mindesterträge für die Regionen hineinzuschreiben, –

Vors. Sebastian Fischer: Herr Abg. Urban, bitte die Frage stellen.

Jörg Urban, AfD: Ja, ich stelle die Frage gleich, selbstverständlich.

– und es gibt die Lebenswirklichkeit der Menschen.

Ich habe zwei Fragen. Eine möchte ich gern Herrn Gatz stellen: Inwieweit ist die Privilegierung der Windkraft per Gesetz mit dem Recht der Menschen auf Gesundheit, Unversehrtheit und vielleicht auch mit dem Landschaftsschutz bzw. mit dem Lärmschutz vereinbar, wobei ich die gesundheitlichen Rechte eher in Verfassungsnähe sehe.

Inwieweit passt diese angesprochene 1-%-Potenzialfläche mit den Ertragszielen zusammen? Dazu könnten vielleicht die Herren Uhlig und Berkner etwas sagen.

Ich habe noch eine Frage zu Dänemark; das Thema ist von Herrn Dinter und auch von Herrn Eilenberger angesprochen worden. In Dänemark gibt es erste Untersuchungen zum Infraschall. Ich möchte wissen: Gibt es dazu Ergebnisse oder ist das noch in Arbeit? Inwieweit stimmt die Aussage, dass der Ausbau der Windkraft im Zusammenhang mit diesen Untersuchungen erst einmal gestoppt oder gebremst wurde? An Sie beide noch die Frage: Was hat diese 10-H-Regelung, die immer wieder angesprochen wird, für einen Hintergrund? Woher kommt sie?

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Abg. Urban. Zuerst erhält Herr Dr. Gatz das Wort.

Dr. Stephan Gatz: Danke. Die Privilegierung von Windenergieanlagen verträgt sich natürlich mit Gesundheits- und Landschaftsschutz. Beide Parameter finden Eingang bei der Frage: Ist eine Anlage, auch eine privilegierte Anlage, genehmigungsfähig?

Die Gesetzgebungssystematik ist so, dass im § 35 Abs. 1 Anlagen aufgeführt und benannt sind, die privilegiert zulässig sind, und im § 35 Abs. 3 Satz 1 heißt es, dass öffentliche Belange, die im Einzelnen aufgeführt werden, über § 35 Abs. 1 dem Vorhaben nicht entgegenstehen dürfen. Also auch privilegierte Anlagen sind nur zulässig, wenn sie mit öffentlichen Belangen vereinbar sind. Öffentliche Belange, die einem Vorhaben entgegenstehen können, sind unter anderem schädliche Umweltauswirkungen oder Belange des Landschafts-/Naturschutzes, des Ortsbildes, des Landschaftsbildes.

Die Privilegierung ist nur der Einstieg in eine Prüfung, die dann anhand der Gegebenheiten des Einzelfalles abgearbeitet wird, nämlich ob die privilegierte Anlage genehmigungsfähig ist. Sie ist nicht, nur weil sie privilegiert ist, schon überall zulässig, sondern der Gesetzgeber sagt: Diese Anlagen, die privilegiert sind, sollen in den Außenbereich, aber sie dürfen nur dann an dem konkreten Standort verwirklicht werden, wenn sie keine gesundheitsschädlichen Auswirkungen mit sich bringen und wenn sie das Landschaftsbild nicht beeinträchtigen.

Dann muss eben geprüft werden: Sind diese Hinderungsgründe gegeben oder sind sie nicht gegeben? Mit der Privilegierung hat das erst einmal nichts zu tun. Es ist also eine Fehlvorstellung, dass man sagen kann, eine privilegierte Anlage kann überall im Außenbereich errichtet werden. Das geht einfach nicht, sondern es muss der konkrete Standort auf seine Verträglichkeit für das Vorhaben geprüft werden.

Jörg Urban, AfD: Ich frage noch einmal nach; ich glaube, ich habe mich etwas falsch ausgedrückt. In den Vorträgen ist deutlich geworden, dass wir in einen Grenzbereich kommen, in dem der weitere Ausbau mit den Mindestabständen kollidiert. Das wurde mehrfach gesagt: Wenn wir in Sachsen die Mindestabstände ein wenig größer machen, dann gibt es eigentlich überhaupt kein Ausbaupotenzial mehr. Trotzdem gibt es die Privilegierung, und trotzdem gibt es die im LEP festgeschriebenen Mindestertragsziele. Das heißt sich irgendwo, und irgendwann muss eine Seite nachgeben. Dort sehe ich den Konflikt zwischen dem Gesetz und vielleicht dem Verfassungsrecht.

Dr. Stephan Gatz: Über gesetzliche Verbote können Sie sich nicht hinwegsetzen mit Klimazielen. Wenn gesundheitsgefährdende Zustände hervorgerufen werden durch die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen, dann dürfen die nicht errichtet werden, egal, was übergeordnete Klimaziele dazu sagen. Das geht einfach nicht. Gesetzliche Verbote lassen sich nicht mit übergeordneten Klimazielen aus der Welt schaffen.

Vors. Sebastian Fischer: Gut. Damit kommen wir zur zweiten Frage von Herrn Abg. Urban. Es waren Herr Dr. Uhlig und Herr Prof. Berkner angesprochen. Wir fangen diesmal mit Herrn Dr. Uhlig an.

Dr. Jens Uhlig: In Beantwortung dieser Frage darf ich vielleicht noch einmal aus dem Klima- und Energieprogramm zitieren, das hier nach wie vor in der Welt ist und so verbindlich ist: „Die Sächsische Staatsregierung sieht es als möglich an, in den nächsten zehn Jahren die Stromerzeugung aus Windenergie im Wesentlichen auf den bereits durch die Regionalplanung festgelegten Flächen und einer moderaten Erweiterung dieser Flächen zu steigern.“

Ich hatte ihnen vorhin gesagt, dass von dem 1 % – das habe ich den Bürgern in vielen Versammlungen gesagt – noch einmal die Hälfte bis zwei Drittel wegfallen. Dann sind wir bei 0,3 oder 0,4 % – nehmen Sie es bitte nicht so ganz genau – an Vorrang- und Eignungsgebieten. Darin sind sowohl bisherige Potenzialgebiete enthalten als auch welche, die es bisher nicht waren. Ich habe Ihnen gesagt, wir verändern noch einmal den harten und den weichen Anteil. Im nächsten Verfahrensschritt werden die Potenzialgebiete noch einmal etwas größer.

Wir sind noch in der Abwägung. Ich kann Ihnen versprechen, wir werden unseren Auftrag aus dem LEP – den regionalen Mindestenergieertrag – unter Zugrundelegung der Überarbeitung der bestehenden Erlasse und Handlungsleitfäden schaffen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Dr. Berkner, bitte.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Das kann ich kurz machen. Die Aussage ist aus unserer Sicht deckungsgleich. Ich gehe davon aus, dass wir mit einer Größenordnung von maximal einem halben Prozent in der Lage wären, die jetzigen Rahmenbedingungen umzusetzen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank.

Jörg Urban, AfD: Darf ich dazu eine Nachfrage stellen?

Vors. Sebastian Fischer: Selbstverständlich.

Jörg Urban, AfD: Ich habe das jetzt so verstanden, dass die bisher ausgewiesenen Vorrangflächen von Windkraftanlagen im Wesentlichen weiter betrieben werden. Ich denke, es wird um Repowering gehen. Bedeutet das auch, dass die Mindestabstände, die dort eingehalten worden sind, dann geringer werden? Repowering heißt für mich, dass es in der Regel größer wird. Gerade im Vogtländischen gibt es in den bisherigen Gebieten relativ geringe Abstände. Würde dann das Verhältnis Abstand zu Höhe noch schlechter werden?

Dr. Jens Uhlig: Die Lieblingsantwort von meinen Freunden, den Juristen, ist: Es kommt darauf an. Diese Antwort will ich einmal benutzen, obwohl ich das sonst nicht gern tue. Wir haben jetzt mit neuen Anlagen mit einer Gesamthöhe von 200 Metern zu tun. Das wird in verschiedenen ehemaligen Vorranggebieten nicht mehr möglich sein. Aber ich hatte Ihnen vorhin gesagt, es gibt auch die Möglichkeit eines Repowerings. Das haben wir zum Beispiel im Freiburger Raum oder auch im Vogtland. Dort werden Anlagen mit 99,5 Metern errichtet, die durchaus 2,5 MW haben. Beim Repowering geht es nicht unbedingt um höhere Anlagen. Das mag aus energetischer Sicht manchmal nicht so gut sein, weil dann irgendwelche Erträge umgerechnet in Cent oder Euro nicht mehr ganz so gut sind. Trotzdem ist das möglich und wird in der Praxis gemacht.

Ich hatte gesagt, dass wir entgegen unserer bisherigen Prämisse, nur ein Ziel in den Regionalplan aufzunehmen, ähnlich wie unsere westsächsischen Kollegen das bisher hatten, noch ein, zwei oder drei weitere Ziele in den Regionalplan aufnehmen, um diese bereits bestehenden Vorranggebiete in die Zukunft mitzunehmen und für den Bereich 500 oder 750 Meter trotzdem die Möglichkeit eines Repowerings zu schaffen, bei dem – wie gesagt – bei 100 Metern Schluss ist. Das geschieht tagtäglich, auch im Freistaat Sachsen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Damit ist die Frage beantwortet. Wir kommen zum dritten Fragekomplex des Herrn Abg. Urban. Herr Dinter und dann Herr Eilenberger, bitte.

Tilo Dinter: Die dänische Studie soll bis 2015 fertiggestellt werden. Bezüglich des Stopps für den Bau von Windkraftanlagen gibt es ein Gerücht. Es ist so, dass bestimmte Kommunen Projekte zurückgestellt haben, bis die Studie fertig ist, um den Ergebnissen nicht vorzugreifen. Das ist unsere Erkenntnis zu diesem Vorgang.

Die H-10-Regelung hat den Hintergrund, dass man die Höhenentwicklung sieht und die dynamische Höhenentwicklung von Windkraftanlagen an bestimmte Abstände binden will. Momentan ist es so, dass wir in den verschiedenen Planungsverbänden feste Abstandsregelungen haben. Diese leisten es nicht, mit der Höhenentwicklung der Windkraftanlagen mitzuhalten. Das ist ein wichtiger Aspekt.

Ein weiterer Aspekt ist, dass auch medizinische Studien sagen, dass ein Mindestabstand von 2 000 Metern gegeben ist. Heute sind Anlagen – Stand der

Technik – etwa 200 Meter hoch, und man sagt, die H-10-Regelung würde diesem Mindestabstand genügen. Dies wird auch als Kompromiss gesehen. Der gesundheitliche Vorsorgeabstand spielt eine wesentliche Rolle.

Herr Winkler sagte vorhin, ihm ist der Kamm geschwollen, als ich dazu meine Ausführungen machte. Es ist so, dass etwa 30 % der Bevölkerung sehr sensibel auf genau diese Schallemissionen reagieren. 30 % der deutschen Bevölkerung ist viel. Das sollte man nicht vernachlässigen.

(Volkmar Winkler, SPD: Das kann ich nicht bestätigen.)

Sie gehören vielleicht nicht zu den 30 %.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Eilenberger. Gibt es dazu Ergänzungswünsche? – Das kann ich nicht feststellen. Herr Abg. Lippold hat das Wort. Bitte sehr.

Dr. Gert Lippold, GRÜNE: Von mir noch eine Frage an Herrn Rechtsanwalt Dinter. Sie beziehen sich auf nicht abschließend wissenschaftlich geklärte potenzielle Gesundheitsbedrohungen und leiten daraus die Notwendigkeit einer fest definierten Abstandsregelung ab. Weil Sie versucht haben, uns das an so schönen Vergleichen zwischen Pizzen aus der Bahnhofswirtschaft und argentinischen Steaks zu erklären, kleide ich meine Frage auch in einen Vergleich.

Die Wissenschaft geht davon aus, dass es nicht abschließend geklärt ist, welche Wirkungen im Übrigen ebenfalls unsichtbare Hochfrequenzstrahlung auf den Menschen hat. Daraus leitet sich meine Frage ab. Nutzen Sie selbst ein Mobiltelefon und wenn ja, warum.

Vors. Sebastian Fischer: An wen geht die Frage?

Dr. Gert Lippold, GRÜNE: An Herrn Rechtsanwalt Dinter.

Tilo Dinter: Ist das die einzige Frage? – Ich antworte trotzdem etwas umfangreicher. Das Mobiltelefon nutze ich. Das ist richtig. Aber das beantwortet sicher nicht die Frage nach der Gefährlichkeit von Infraschall und Windkraftanlagen. Dafür haben wir die Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums. Die gibt es nicht umsonst. Man sollte sich vielleicht überlegen, dass dort sehr viel Arbeit drinsteckt. Man hat drei Jahre lang Tausende von Dokumenten untersucht und geprüft, ob es die Möglichkeit einer Gefahr gibt oder nicht. Man hat immerhin festgestellt, dass es diese Möglichkeit und deshalb weiteren Forschungsbedarf gibt und dass das ausgewertet werden muss. Es ist ein nachvollziehbarer und auch ein gesunder Ansatz zu sagen, möglicherweise gibt es doch Gefahren. Lasst uns das untersuchen. Daran ist nichts Schlechtes.

Jetzt zu unserer Forderung 10 H: Erstens ist diese flexibel. Es ist gut, dass mein Kollege Eilenberger noch einmal darauf verwiesen hat. Aber warum soll man das tun? Einfach aus der Schutzpflicht des Staates heraus. Das ist Artikel 2 Grundgesetz. Darin steht, Leben und Körper müssen unversehrt bleiben. Ich kann es nicht genau zitieren, weil ich kein Verfassungsrechtler bin. Sie können mir noch einmal zur Seite springen. Eines ist klar: Aus diesem Artikel gibt es eine Fürsorgepflicht des Staates. Er muss sich darum kümmern, dass die Gesundheit seiner Bürger nicht gefährdet wird.

Ich denke, das ist ein sehr wichtiger Aspekt, den wir heute sehr oft außer Acht gelassen haben. Wir haben häufig über rechtstechnische Dinge gesprochen. Aber der Grund einer Abstandsregelung ist die Gesundheit. Deshalb mein Vergleich zum Bahnhofsrestaurant. Ich halte es für gut, wenn man einen Puffer hat, wenn man sagt, ich habe noch nicht alle Erkenntnisse, die notwendig sind, um feststellen zu können, ob diese Gefahr überhaupt besteht. Wenn ich den Abstand von 2 000 Metern nehme, kann ich zumindest, wenn ich am Ende der Tage feststelle, meinetwegen nach fünf oder zehn Jahren, dass es Gefahren gibt, sagen, ich habe die Bevölkerung nicht über Gebühr belastet. Ich habe die Zumutbarkeitsschwelle nicht überschritten.

Wenn ich die Anlagen aber nahe heranbaue und stelle das später fest, dann ist es zu spät; denn die Bürger werden nicht die Möglichkeit haben, diese Anlagen zurückzubauen. Solche Verfahren sind sehr teuer. Das wissen alle Juristen, zumindest alle Rechtsanwälte. Das heißt, ich begreife diese Abstandsregelung als eine Art Puffer für die Erkenntnis, dass wir noch nicht alle Informationen in Bezug auf Windkraft haben.

Ein kleiner Vergleich zur Atomkraft: In den Fünfzigerjahren war man sich sicher, dass es im Jahr 2000 nur noch eine Energieform geben wird, nämlich die aus Atomkraft. Man war sich völlig sicher, weil das eine tolle Technologie ist. Wir stellen uns heute wieder hin und sagen, wir haben alle Kenntnisse. Wir haben den Stein der Weisen bereits gefunden. Die Energiewende wird es uns bringen. Ich appelliere daran, dass man zum jetzigen Zeitpunkt, 2015, einsieht, dass wir möglicherweise in zehn Jahren andere Kenntnisse haben, dass wir dann klüger sind. Warum nicht den Kenntnisfortschritt, den Informationsfortschritt, den es immer gibt, nicht nutzen und sagen, gut, für die Möglichkeit, dass es doch größere Gefahren gibt, bauen wir diesen Puffer ein.

Damit komme ich wieder zu der Machbarkeitsstudie des Bundesumweltministeriums zurück. Wenn wir es ernst nehmen, dass diese gemacht wurde, wenn wir ernst nehmen, dass dort weitere Gefahren erforscht werden, müssen wir sagen, dann planen wir parallel einen Puffer, so etwas, wie einen Haltegurt im Auto, der dafür sorgt, dass wir dann nicht das Falsche gemacht haben.

Vielen Dank.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Maslaton möchte ergänzen.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Als Neusachse seit 1991 fühle ich mich dann doch ein bisschen genötigt, angesichts der beiden letzten Vorträge wieder auf ein vernünftiges sachliches Niveau zu kommen.

Was wir hier gerade gehört haben, das ist für die deutsche Wirtschaft – jetzt reden wir nicht mehr über Windenergie, jetzt reden wir wirklich über die deutsche Wirtschaft – ein Klassiker, der nicht passieren darf, also eine völlige Verkennung der Rechtsprechung des Neunten Senats und der Rechtsprechung überhaupt und des Vorsorgegedankens. Es ist völlig egal, wo Sie politisch stehen: Es gibt keinen Vorsorgegedanken, der sagt: Ich vermute irgendetwas, und weil ich das vermute, darfst du irgendetwas nicht bauen, und du musst erst einmal nachweisen, wie es ist. Das ist gut so und Gott sei Dank ist es so. Wir könnten keine Straßen bauen, keine Flughäfen, nichts könnten wir mehr bauen, gar nichts.

Ich möchte Sie doch ganz dringend bitten, wirklich dringend, dass man die Lösung sieht – das hat echt nichts mehr mit Windenergie zu tun –, wie Rechtsprechung das macht, übrigens auch die Verwaltung. Man schaut, ob es Tatsachen gibt und ob diese Tatsachen die sogenannte Belästigungsgrenze überschreiten. Danach setzt der Vorsorgegedanke überhaupt erst an. Es ist jetzt einfach handwerklich richtig, und das braucht die deutsche Wirtschaft – völlig egal, wo Sie stehen –, und ich finde, es ist auch einmal nötig, einem deutschen Parlament und einem Fachausschuss das zu sagen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Maslaton. – Mir liegen jetzt noch zwei Wortmeldungen vor, zum einen von Herrn Abg. Wild, AfD-Fraktion, zum anderen von Herrn Abg. von Breitenbuch, CDU-Fraktion, Frau Dr. Pinka dann im Anschluss. Herr Abg. Wild von der AfD-Fraktion; bitte.

Gunter Wild, AfD: Vielen Dank. – Ich habe zwei Fragen zu einem Aspekt, der heute leider noch gar nicht zur Sprache kam. Ich selbst komme aus dem Vogtland. Das obere Vogtland ist ein Erdbebengebiet. Dort werden häufig Schwarmbeben gemessen. Dazu habe ich zwei Fragen – die eine an Herrn Eilenberger und alle anderen, die sich noch berufen fühlen, und die zweite Frage an die Vertreter der Planungsverbände.

Erstens. Welche Erkenntnisse gibt es über Erderschütterungen, die von Windkraftanlagen ausgehen, und bis zu welcher Entfernung sind schon seismologische Messungen vorgenommen worden, bis zu welcher Entfernung kann man ein laufendes Windrad feststellen?

Zweitens. Inwieweit berücksichtigt die Regionalplanung diese geologischen Besonderheiten in Erdbebengebieten?

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Abg. Wild. – Die erste Frage ging an Herrn Eilenberger.

Michael Eilenberger: Das kann ich jetzt nicht abschließend beantworten. Ich weiß, dass es so etwas gibt. Es gibt seismische Messungen, die eine sehr lange Wirkstrecke von dem Körperschall, den Windkraftanlagen aussenden, nachgewiesen haben. Dazu bin ich jetzt ein wenig überfragt, ich weiß aber, dass es das gibt, und das könnte ich Ihnen zuarbeiten.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Maslaton ergänzt.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Dazu kann ich ein bisschen weiterhelfen, und zwar war das an der TU Karlsruhe. Dort kam bei der Landesverwaltung der Einwand der Seismologie. Die dortigen Sachbearbeiter haben damit reagiert, dass sie Nachweise zur Kausalität haben wollten. Das hat mit dem Rheingraben zu tun, das heißt, es wurde gefragt, übrigens von der wissenschaftlichen Seite, ob es einen Nachweis zu Messungenauigkeiten in der Windenergie gibt. Dort ist dann gesagt worden, dass es solche Nachweise nicht gibt. Es gibt immer wieder Ausschläge bei seismologischen Anlagen. Woher die kommen, weiß man derzeit nicht. Das hat übrigens dazu geführt, dass von acht Windenergieanlagen trotzdem vorsorglich zwei nicht gebaut wurden und acht gebaut werden. Noch einmal: Es gibt keinerlei Kausalitätsnachweise. Die TU Karlsruhe hat dazu eine Studie veröffentlicht.

Man sollte übrigens mal etwas vorsichtig werden: Was denken Sie denn, wie viel seismologische Messstationen es gibt? Fast 600! Wenn Sie um jede dieser Messstationen in Deutschland noch einmal zwei Kilometer machen – dann kommt übrigens der DWD mit Radaranlagen, der will 15 Kilometer, der BUA will 15 Kilometer, die Segelflugplätze wollen 7 Kilometer usw. usf. –, dann sollten wir es mit der Energiewende ehrlicherweise auch lassen. Das ist ein Niveau – mit Verlaub, wir sind hier in einem wirklichen Fachausschuss, es geht um inhaltliche Fragen. Ich kann es nicht erkennen – das ist mir in Berlin und in Bayern noch nie passiert –, dass man dann hier auf einmal Politik macht. Wir sind in einer Sachverständigenanhörung, und darauf lege ich auch Wert.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Eilenberger, bitte.

Michael Eilenberger: Ich hatte die Frage so verstanden: nach dem Körperschall, den Windkraftanlagen aussenden. Wir haben eine Rotorbewegung. Wir haben meistens einen festen Untergrund, in dem sich die Anlagen befinden. Es ist so – wie gesagt, würde ich Ihnen die Studie zuarbeiten –, dass die Windkraftanlagen Körperschall in den Boden aussenden und dass dieser natürlich auch weitergeleitet wird, zum Beispiel zur Wohnbebauung.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Eilenberger. – Herr Dr. Uhlig, bitte.

Dr. Jens Uhlig: Herr Wild, da haben Sie mich gut getroffen. Ich bin von der Ausbildung her Geowissenschaftler, nicht ganz Geologe, so etwas Ähnliches. Ich habe also mal was Richtiges gelernt, bevor ich das mit dem Wind gemacht habe.

(Heiterkeit)

Ich hätte sehr gerne in meiner Planungsregion als weiches Tabuzonenkriterium Seismologie, also Erdbeben oder so etwas aufgenommen. Es war für mich sehr spannend, mein erstes Berufsleben mit meinem jetzigen irgendwie zu verbinden. Ich habe beim Verband Erneuerbare Energien angefragt, ob es dazu Studien gibt. Ich habe gesucht, gesucht, gesucht. Es gibt da keine signifikanten Zusammenhänge, sodass ich dieses als weiches Tabukriterium nicht aufnehmen konnte.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Dr. Uhlig, können Sie bitte gleich weitermachen und die zweite Frage beantworten? – Es ging um die geologischen Aspekte, wenn ich mich recht entsinne. Sie können auch gern noch einmal ergänzen, Herr Abg. Wild. – Gut, ist die Frage damit beantwortet? Das ging noch einmal an die regionalen Planungsverbände.

Gunter Wild, AfD: Die zweite Frage hat er so weit beantwortet: Es spielt praktisch keine Rolle. Das hat er ja klipp und klar gesagt, die erdbebengefährdeten Gebiete spielen in der Regionalplanung keine Rolle. Habe ich Sie richtig verstanden?

Dr. Jens Uhlig: Ja, es ist richtig. Das Epizentrum, diese Schwarmbeben im Vogtland haben ja auch nur Stärken von 1, 2, 3 – viel mehr ist es ja nicht – auf der Richterskala. Das Epizentrum liegt meistens bei Novi Kostel, also auf böhmischer Seite. Im oberen Vogtland sind natürlich Erschütterungen zu bemerken. Selbst bei mir im oberen Erzgebirge gab es zu Weihnachten 1986 Erschütterungen. Aber dass es signifikant

einen Einfluss hätte, dass ich es bei der regionalen Windenergieplanung als weiche Tabuzone in irgendeiner Weise berücksichtigen könnte, das ist nicht der Fall.

Vors. Sebastian Fischer: Gut. – Herr Prof. Berkner möchte ergänzen.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Ganz kurz: Das sieht bei uns in der Planungsregion Leipzig-West Sachsen genauso aus. Der Bereich der Schwarmbeben reicht ja bis zu uns, wir können das durchaus auch haben. Ich sage es jetzt einmal so: Eine Windenergieanlage muss rein schon durch den Wind ein Vielfaches an Belastungen aushalten gegenüber einem seismischen Ereignis. Das kann man so als Postulat in diesem Raum festhalten. Insofern habe ich dem, was Kollege Uhlig gesagt hat, nichts hinzuzufügen.

Vors. Sebastian Fischer: Gut. – Es fragt jetzt Herr Abg. von Breitenbuch, CDU-Fraktion.

Georg-Ludwig von Breitenbuch, CDU: In der ersten Runde hat Herr Dr. Uhlig sehr klug versucht, über die 10-H-Diskussion hinaus das Werkzeug, was uns mit einer Länderöffnungsklausel in Sachsen in die Hand gegeben ist, noch einmal anzusprechen. Insofern würde ich gern einmal den Ball auf die andere Seite von ihm zurückspielen an alle Experten. Welche Möglichkeiten sehen Sie, dass wir in Sachsen doch dieses Werkzeug nutzen, nicht einfach ablehnen und eben daraus etwas Kluges machen – vielleicht auch über die 10-H-Diskussion hinaus – und dort Dinge diskutieren und entscheiden, die dann auch im Lande hilfreich sind. Dieses Werkzeug kann man generell ablehnen oder man kann etwas daraus machen. Wir sind ja hier Föderalisten und sind natürlich der Meinung, dass wir in Sachsen daraus etwas Pfiffiges machen könnten. Deswegen die Frage an die Experten.

Vors. Sebastian Fischer: Wer möchte antworten? – Herr Maslaton, bitte.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Das mag Sie jetzt wundern, dass ich das aufgreifen will, aber es ist ein neuer Gedanke. Warum soll man ihn nicht aufgreifen? Wenn man ihn aufgreifen will, dann darf ich das vielleicht einmal umgekehrt sagen.

Die Frage ist natürlich die der Prämisse. Nun will ich Ihnen ein Instrument vorstellen, was man vielleicht nutzen könnte. Das kommt aus der Regionalplanung, das ist der sogenannte Abwägungsabschichtungsvorbehalt. Ich hatte Ihnen gerade einmal den Befund mitgeteilt. Es ist tatsächlich so: Nur dadurch, dass Sie Flächen ausweisen, errichten Sie keine Windenergieanlagen. Es gibt eine Vorschrift, das ist der sogenannte Abwägungsabschichtungsvorbehalt, der eigentlich etwas relativ Einfaches sagt. Der sagt, dass, wenn man bestimmte Belange abgewogen hat auf der regionalplanerischen Ebene, die in nachgeordneten Ebenen nicht noch einmal abgewogen werden können.

Um das aufzugreifen, sehr geehrter Herr von Breitenbuch, was Sie gesagt haben: Zu sagen, und zwar spiegelbildlich, ja, die Regionalplanung bekommt ein Mehr an Eingrenzungsinstrument, aber sie hat dann auch durchschlagende positive Wirkung auf der Vorhabensebene. Verstehen Sie? Das würde uns Juristen, egal wo wir sitzen, wirklich etwas bringen. Das ist jetzt etwas dogmatisch sehr Neues und auch Schwieriges. Wenn man sagt, ich verlange von der Regionalplanung nicht nur die negative Abwehr, sondern ich sage, ihr bekommt dann auch die Möglichkeit, Vorhabenbezogen zu steuern. Man sagt also: Wenn wir den Abstand X oder Y einhalten, schlägt er durch in die immissionsschutzrechtliche Genehmigungsebene und kann uns nicht mehr entgegengehalten werden.

Verstehen Sie, was ich damit sagen will? Dass dieses Instrument für die erneuerbare Energiewirtschaft einerseits einen Vorteil hätte, aber auch diese Schutzfunktion erfüllt. Ich will aber darauf hinweisen, weil links und rechts von mir ausgesprochen gute Kollegen sitzen, dass das ein wirklich grundlegender, neuer dogmatischer Ansatz ist; denn er vermischt die Ebene der regionalen und Flächennutzungsplanung. Da sind wir auch im Bereich von Artikel 28 mit der Frage der vorhabenbezogenen Realisierung aus dem Immissionsschutzrecht. Aber sinnvoll wäre es vielleicht wirklich, das aufzulösen. Man hätte übrigens unter Akzeptanzgesichtspunkten noch etwas erreicht. Die Energiewirtschaft könnte sehr viel mehr damit leben, wenn sie zwar sagt, ich muss diesen Abstand einhalten, aber verstehen Sie, wenn sie dann auch eine vorhabenbezogene Sicherheit hätte. Politisch wäre das sinnvoll.

Ich will noch einmal darauf hinweisen, hier verlassen wir 20 Jahre grundlegende Planungsgrundsätze. Das muss man wissen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Prof. Dr. Berkner möchte ergänzen.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Kurz gesagt, Herr Kollege Maslaton, wenn wir uns in einer durchweg vernünftigen Welt bewegen, hätte dieser Vorschlag sicher seinen Charme. Die Frage ist, ob ich das als Regionalplaner leisten kann. Ich sage ganz offen, in dem Rahmen nicht. Das würde bedeuten, dass man fiktiv für Vorhaben im dreistelligen Bereich – über eine solche Größenordnung reden wir für eine Planungsregion – die Dinge prüfen und klären kann, inklusive aller Dinge wie Artenschutz, Infraschall und was auch immer. Damit ist Regionalplanung – jedenfalls in der jetzigen Situation – objektiv überfordert. Das muss ich sagen.

Das würde voraussetzen, ich kann mir fiktiv immer nur einen Anlagentyp denken, der gebaut wird. Ich kann mir einen Standort denken, der in Anspruch genommen wird. Ich weiß es nicht, weil das letzten Endes die Entscheidung des wirtschaftlichen Akteurs ist, der sagt, ich baue eine Anlage dieses oder jenes Typs an diese Stelle. Das sind Informationen, die ich auf der Ebene der Regionalplanung nicht zur Verfügung haben kann. Deshalb muss man aus meiner Sicht hier klar sagen, was wir können und wo die Möglichkeiten liegen. Dazu gehört auch, dass man sich darüber im Klaren ist, wo diese Möglichkeiten enden.

Ich will nicht sagen, dass es sich nicht lohnt, über einen solchen Ansatz nachzudenken, auch im fachlichen Disput. Aber so, wie die Dinge momentan liegen, würde ich zu dieser Einschätzung kommen.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Dr. Uhlig, bitte.

Dr. Jens Uhlig: Ich hatte vorhin schon einmal gesagt, es gibt neben dem Landesentwicklungsplan und dem Energie- und Klimaprogramm von 2013 noch verschiedene andere Erlasse und Handlungsleitfäden, die nach wie vor in der Welt sind, an die sich gegebenenfalls nachgeordnete Behörden zu halten haben. Ich möchte einmal den gemeinsamen Erlass des Sächsischen Staatsministeriums des Innern und des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Mindestabstände zwischen Wohnbebauung und Vorrangierungsgebieten für die Nutzung der Windenergie vom 12. Juli 2013 kurz zitieren.

„Die Regionalplanung soll von der ihr nach der Rechtsprechung zugebilligten und im Energie- und Klimaprogramm ausdrücklich erwähnten Befugnis Gebrauch machen, pauschale Mindestabstände zur Wohnbebauung als Auswahlkriterium bei der Festlegung der Vorrangierungsgebiete für die Windenergienutzung zugrunde zu legen und dabei künftig von einem Mindestabstand von 1 000 Metern zur bestehenden oder geplanten Wohnbebauung ausgehen. Im Einzelfall können je nach Schutzbedürftigkeit der zu schützenden Bebauung und der konkreten örtlichen Bedingungen auch noch abweichende Mindestabstände gewählt werden.“ Dann kommt der Satz, den ich von den Bürgern und Bürgerinitiativen aus diesem Erlass immer vorgelesen bekomme. Dann sage ich, lesen Sie einmal zwei Abschnitte weiter. Dann steht immer noch der Satz: „Auch bei der Festlegung von Mindestabständen zur Wohnbebauung muss im Ergebnis der Abwägung der Windenergie in substanzieller Weise Raum geschaffen werden. Dies hat die Regionalplanung bei der Erarbeitung ihres Plankonzeptes und ihrer Auswahlkriterien immer im Blick zu behalten.“

Das ist ein Erlass – mir steht es nicht zu, Ihnen irgendetwas zu sagen. Aber wenn Sie in ein Gesetz in Umsetzung der Länderöffnungsklausel so etwas hineinbringen und es gibt ein sächsisches Gesetz, dann ist es aus rechtlichen – weil Gesetz – Gründen für uns nicht möglich. Dann ist das für uns ein hartes Tabukriterium, würde ich sagen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank, Herr Dr. Uhlig. – Herr Dr. Gatz, bitte.

Dr. Stephan Gatz: Danke. Herr Berkner, Ihr Redebeitrag eben trifft einen Punkt, der uns im Senat immer wieder beschäftigt, nämlich die Frage: Überfordern wir nicht Regionalplaner, und überfordern wir nicht Flächennutzungsplaner mit den Anforderungen, die wir an eine wirksame Konzentrationsflächenplanung stellen. Herr Maslaton hat das Thema auch angesprochen. Das ist eine Frage, die uns der Gesetzgeber vorgegeben hat, indem er den § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB eingeführt und damit systemfremd angeordnet hat, dass das, was auf der Regionalebene passiert, was auf der F-Plan-Ebene passiert, unmittelbar auf die Vorhabenzulassung durchschlägt.

Es ist nicht Sinn der Regionalplanung, Einzelvorhaben in den Blick zu nehmen, sondern die Regionalplanung soll für nachgeordnete Planungsebenen den Rahmen schaffen. Ebenso ist das mit der Flächennutzungsplanung. Die Flächennutzungsplanung soll den Rahmen für die Bebauungsplanung vorgeben. Im Baugesetzbuch steht, dass die Bebauungspläne aus den Flächennutzungsplänen zu entwickeln sind.

Nun haben wir hier diesen unsäglichen § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB, der uns dazu zwingt, diese Verzahnung vorzunehmen, die eigentlich nicht im Gesetz angelegt ist. Wir mussten darauf reagieren und haben das auch mit dem getan, was Herr Maslaton als Abschichtungsabwägungsvorbehalt oder Abwägungsabschichtungsvorbehalt – ich weiß nicht, welche Reihenfolge der Vokabeln gewählt wurde – genannt hat. Wir haben vom Senat im Jahre 2010 die Forderung aufgestellt – da ging es um eine Flächennutzungsplanung –, dass sich der Flächennutzungsplaner Gedanken darüber machen muss, ob in den Konzentrationsflächen, die er ausweist, auch tatsächlich Windenergieanlagen errichtet werden können und die nicht hinterher auf der Genehmigungsebene scheitern.

Wir stehen vor dem Problem – genau wie die Zulassungsbehörden, die Immissionsschutzbehörden –, dass die Vorhabenzulassungsvorschrift nach wie vor § 35 Baugesetzbuch ist. Das ist genau das: Auch in der Konzentrationszone ist das

Vorhaben im Außenbereich. Damit beurteilt sich die Frage, ist es genehmigungsfähig oder nicht nach § 35. Das war Hintergrund unserer Rechtsprechung, dass wir den Flächennutzungsplanern sagen, schaut schon in der Konzentrationsflächenplanung auf die Realisierbarkeit. Es ist nämlich ein Fall eingetreten ist, wo die Immissionsschutzbehörde Schulter an Schulter mit der Gemeinde, die den Flächennutzungsplan entwickelt hatte, gesagt hat, in die Ausschlusszone kommt ihr nicht, weil wir von dem Darstellungsprivileg des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch gemacht haben. In die Konzentrationszone kommt ihr nicht, weil in der Konzentrationszone eurem Vorhaben die Belange A, B, C und D aus § 35 Abs. 3 Satz 1 BauGB entgegenstehen.

Dann haben wir gesagt, so geht das nicht. Entweder, ihr verzichtet auf die Konzentrationsflächenplanung, dann läuft der gesamte Außenbereich über § 35 Abs. 1 Nummer 5 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 1. Oder ihr macht eine ordentliche Konzentrationsflächenplanung, wo innerhalb der Konzentrationsfläche das Vorhaben genauso schnell und einfach genehmigt wird, wie im Bebauungsplan und nur auf Bebauungsplanebene § 15 Baunutzungsverordnung, wonach im Einzelfall ein Vorhaben unzulässig sein kann, obwohl es den Festsetzungen des Bebauungsplanes entspricht. Dieses Modell haben wir auf die Flächennutzungsplanung übertragen.

Wir müssen sie, weil der § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB keinen Unterschied macht, auf die Regionalplanung übertragen. Wir können nicht hinnehmen, dass ein Windmüller nirgendwo seine Windenergieanlage baut – in einer Ausschlusszone nicht, weil es Ausschlusszone ist und in der Konzentrationszone nicht, weil dort öffentliche Belange entgegenstehen. Das haut nicht hin. So hat sich das der Gesetzgeber auch nicht gedacht, sondern Konzentrationsflächenplanung ist mühsam. Das, was man damit erreichen will, kostet etwas. Das gibt es nicht für kleine Münze.

Wenn man große Teile des Außenbereiches von Windenergieanlagen frei halten will, dann muss gewährleistet sein, dass die Windmühlen in der Konzentrationszone auch hinkommen, und nicht, dass Vogelschutz, Naturschutz, Immissionsschutz, sonst irgendetwas – Landschaftsschutz ist noch schlimmer – mobilisiert werden, um zu sagen: Hier wollen wir die Dinger auch nicht haben. Dann stimmt schon die Konzentrationsflächenplanung nicht.

Ich habe bei der Regionalplanung aus zehnjähriger Erfahrung weniger Misstrauen gegenüber Regionalplanern. Sie sind nicht so emotional wie Gemeinden auf der Ebene der Flächennutzungsplanung. Ich habe immer nur die pathologischen Fälle auf dem Tisch. Dann wird gesagt: Wir wollen das nicht. Wir wollen keine Windenergie. Wir wollen überhaupt keine einzige Windmühle in unserem Gemeindegebiet, weil entweder wir selbst oder unsere Bürger das nicht wollen. Dann wird dieses Instrument missbraucht.

Wir haben fast immer unter dem Missbrauchsgesichtspunkt zu prüfen. Wir haben einfach ein Modell entwickelt und gesagt: Okay, wenn euch das alles mit der Konzentrationsflächenplanung zu mühsam ist, um unsere Anforderungen zu erfüllen, die wir für sinnvoll halten, dann passt es eben. Es ist keine Gemeinde, kein Regionalplaner gezwungen, von dem Planungssteuerungsinstrument des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB Gebrauch zu machen. Sie können sagen, okay, wir lassen das bei den normalen Zulassungstatbeständen, und damit bekommen wir unser Gemeindegebiet entweder möbliert oder können es von Möblierung freihalten.

Das war eigentlich nicht so wichtig, aber es sollte einmal gesagt werden.

(Heiterkeit)

Vors. Sebastian Fischer: Das ist das Stichwort. Ich würde Sie bitten, sich auf die wichtigsten Aussagen zu konzentrieren, weil wir langsam in ein Zeitproblem hineinsteuern. – Herr Dinter, bitte.

Tilo Dinter: Warum sollte man vielleicht doch die Länderöffnungsklausel nutzen und eine Abstandsfläche implementieren? Ich möchte jetzt nicht gegen die Windkraft argumentieren, sondern ganz im Gegenteil für die Windkraft. Das kann nämlich eine ganz tolle Auswirkung haben, aus eigener Perspektive.

Ich bin Partner einer Rechts- und Patentanwaltskanzlei, dort werden Patente angemeldet. Grenzen im rechtlichen Rahmen führen häufig zu Innovationen. Das heißt, eine Abstandsfläche – meinetwegen 10 H, was auch immer, aber 10 H passt ganz gut – kann zu Innovationen bei der Windkraft führen. Nehmen Sie an, Sie bekommen Innovationen hin, dass eine Windkraftanlage, die nur 100 Meter hoch ist und deshalb nur 1 000 Meter entfernt sein soll, auf einmal genauso viel Energie erwirtschaftet wie die, die wir jetzt haben. Dann haben Sie die 10-H-Regelung, sie haben eine Abstandsfläche, und dennoch können dort Windkraftträder gebaut werden. Dann würde nämlich der Zustand eintreten, der heute die ganze Zeit negiert wurde. Es wurde gesagt, dass das zu einem praktischen Ausschluss der Windkraft führen würde, wenn wir 10 H einführen würden. Das liegt doch aber auch an der Wissenschaft und Technik. Das liegt auch an der Wirtschaft, dass sie sich möglicherweise bemüht, dort zu Innovationen zu kommen, dass im Rahmen einer solchen 10-H-Regelung eben dennoch energiepolitische Ziele erreicht werden – einmal davon ganz ausgenommen, da würde ich mich wiederholen, ob das überhaupt geht. Das wäre noch ein Ansatz.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Maslaton, bitte.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Ich möchte noch auf eine Kleinigkeit rechtshistorisch hinweisen. Darauf bringt mich Ihre Frage, Herr Breitenbuch. Und dieser planerische Aspekt kommt nicht nur aus der Planung.

Wir hatten, als es mit der Windenergie losging, den Fall, dass man wirklich mit dem Antrag in die Genehmigungsbehörde gehen konnte und wenige Tage später erhielt man die Genehmigung. In der Tat war es dann so, dass überall verschiedene Anlagen auftauchten. Übrigens unter Herrn Biedenkopf kam die Idee zu sagen: Jetzt müssen wir etwas verändern. Wir geben allen Kommunen die Möglichkeit, das zwei Jahre zu steuern. Das ist jetzt schon Rechtshistorie.

Ich will auf einen Punkt hinweisen, woher das kam. Die Energiewirtschaft hat gesagt: Wenn ihr meint, aus europäischen Gründen können wir Einzelanlagen nicht bauen – daher kommen nämlich die großen Windparks –, dann sind wir auch bereit, dass Windenergieanlagen behandelt werden – ich sage es jetzt einmal so – wie Kohlekraftwerke. Rechtlich ist es so. Rechtlich ist ein Kohlekraftwerk genau dasselbe wie eine Windenergieanlage. Diese sind in den Immissionsschutz gedrückt worden. Ist es richtig oder falsch? – Das ist Rechtshistorie.

Aber wirtschaftlich passierte etwas ganz Interessantes, dass man gesagt hat: Okay, wir können das machen, wir können auch in diese harten Verfahren hineingehen, aber dann brauchen wir exklusive Flächen, auf denen wir uns auch ausbreiten können.

Worauf ich hinweisen möchte – das ist bisher noch gar nicht aufgetaucht –: Die Frage der Konzentrations- und Eignungsflächen war immer ein Anliegen der Wirtschaft, zu sagen, ich will – wenn – große Kraftwerke bauen. Ich sehe das ein. Übrigens war das damals konsensuell, dass man gesagt hat: Okay, ihr bekommt diese großen Flächen, dann wollen wir aber keine Verspargelung der Landschaft mehr. Das war eine Diskussion in den Jahren 1998, 1999, 2000 unter Herrn Biedenkopf.

Die Wirtschaft hat gesagt: In drei Gottes Namen, dann machen wir eben UVP, dann machen wir immissionsschutzrechtliches Verfahren, dann machen wir die Gutachten, aber dann möchten wir – übrigens ist erstmals der Begriff der Großkraftwerke gefallen – unsere Großkraftwerke dort auch bauen können. Verstehen Sie?

Was man jetzt erlebt ist genau das, dass man sagt: Ein immissionsschutzrechtliches Verfahren mit einer großen UVP müsst ihr machen, aber Flächen bekommt ihr trotzdem keine mehr.

Ich denke, es geht einfach zu weit, wenn man sagt, mit diesen ganzen Verschiebungen seitens der Regionalplanung, seitens der Immissionsschutzbehörden, seitens der Gerichte – wir versuchen, seit 20 Jahren damit umzugehen. Das ist genau so, wie es die Kollegen von der Regionalplanung sagten: Wenn Sie in diesem System irgendwo ein wenig ziehen, dann ist es wie beim Domino. Man kann es nicht mehr überschauen.

Deswegen meine Einschränkung: Wenn man meint, solch eine Regelung machen zu können, dann sage ich Ihnen ganz ehrlich – ich bin seit 1987 dabei –: Das, was dabei herauskommt, halte ich für nicht überblickbar.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. – Als Nächster Herr Prof. Dr. Reidt.

Prof. Dr. Olaf Reidt: Um es auf die Frage zuzuspitzen, um die es ging: Macht es Sinn, von der Länderöffnungsklausel Gebrauch zu machen? Was wir gehört haben, macht eines deutlich: Es gibt sicherlich im Verhältnis Landesplanung, Regionalplanung, kommunale Bauleitplanung Abstimmungsbedarfe. Es gibt möglicherweise auch Verbesserungsmöglichkeiten. Ob man das Planungsabschichtungsvorbehalt nennt oder sonstige innovative Aspekte nutzt, all das kann man tun. Es ist sicherlich auch einiges optimierungsfähig.

Das hat aber bei Licht betrachtet mit der Frage der Länderöffnungsklausel überhaupt nichts zu tun. Ihre Entscheidung ist deswegen wichtig; denn für diese Themen hat man ganz viel Zeit, das zu optimieren. „Ganz viel“ ist vielleicht übertrieben, aber zur Länderöffnungsklausel ist es ein substanzieller Unterschied; denn sie kann nur bis zum 31.12.2015 in Anspruch genommen werden. Das muss man sich vor Augen halten.

Bei den anderen Dingen kann man etwas länger überlegen. Deswegen muss man sich für das, was gerade besprochen wurde, schon die Frage stellen: Braucht man dafür die Eröffnungsklausel? Diese Frage kann man ganz klar mit Nein beantworten. Dafür braucht man sie nicht. Diese Regelungen kann man ohne Länderöffnungsklausel machen, man kann sie länderspezifisch, regional-verbandsspezifisch oder auch

gemeindespezifisch machen. Eine allgemeine Landesregelung ist dafür nicht notwendig. Das kann man deutlich sagen.

Ein Indiz – das mag man als wichtig oder weniger wichtig ansehen – ist: Von der Öffnungsklausel hat bislang Bayern Gebrauch gemacht. Soweit ich weiß, wollen die anderen Ländern das durchgängig nicht machen. Das mag man als Kriterium in einer anderen Richtung werten, aber ganz so dumm sind die anderen nicht, sie denken auch darüber nach. Das sollte man als Wertung vielleicht mit in den Blick nehmen.

In Bayern – das weiß ich aus verschiedenen Veranstaltungen – ist die Regelung ebenfalls in hohem Maße umstritten. Ganz glücklich ist man damit nicht – bis hin übrigens zu dem Wert von 10 H. Wo kommt dieser Wert eigentlich her? Ich habe das einmal in der Ministerialverwaltung dort nachgefragt. Dort wurde relativ deutlich gesagt: Das wissen wir auch nicht. Ein relativ hoher Ministerialbeamter hat mir wörtlich gesagt – auch in einer Veranstaltung wurde gesagt –: Der Wert kommt von Herrn Seehofer.

Das mag nun in Bayern ausreichend Gewicht sein, aber eine innerliche Ableitung ist das nicht. Das sei deutlich gesagt. Ich habe mehrfach in die Gesetzesbegründung in Bayern hineingeschaut, auch in die verschiedenen Fassungen und Ausschussberichte usw. Dazu habe ich nichts gefunden – außer dem pauschalen Begriff Schutz und Vorsorge –, das es irgendwo substanziell, rational ableitet. Das ist vielleicht etwas wenig. Darüber sollte man auch nachdenken.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Schneegans, bitte.

Axel Schneegans: Ich hatte vorhin in meinem Vortrag schon kurz gesagt, ich bin der Meinung, dass ein Bundesgesetz nicht besser wird, indem man es in Landesrecht umsetzt. In meinem Vortrag stand eigentlich – ich habe das herausgestrichen –, „ein schlechtes Bundesgesetz“.

Worauf ich hinaus will, ist relativ einfach – wenn ich Sie richtig verstehe, Herr von Breitenbuch –, sich eine individuelle Ausnutzung der Länderöffnungsklausel angepasst auf unsere Belange zu überlegen. Ich glaube, ehrlich gesagt, nicht, dass die Länderöffnungsklausel im Baugesetzbuch das überhaupt zulässt. Darin steht, einen Abstand festzulegen.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Mit der Bitte um kurze, konkrete Fragen und kurze, konkrete Antworten rufe ich jetzt Frau Dr. Pinka von der Fraktion DIE LINKE auf. Bitte stellen Sie Ihre Fragen.

Dr. Jana Pinka, DIE LINKE: Ich habe nur eine kurze Frage. In unserem Antrag steht, dass die Windpotenzialstudie schnellstmöglich vorzulegen ist, weil ich geglaubt habe, dass die Regionalplaner diese brauchen, um ihre Raumordnungsverfahren voranzubringen. Nun habe ich von beiden Kollegen gehört, dass sie das auch mit dem derzeitigen LEP leisten können. Meine Frage ist: Brauchen Sie die möglichst schnell, wie unser Antrag das fordert? Oder reicht es, wenn Sie sie in fünf oder zehn Jahren vorliegen hätten, wenn sie das Raumordnungsverfahren wieder einmal angehen müssen?

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Ich erteile Herrn Dr. Uhlig das Wort und im Anschluss Herrn Prof. Berkner.

Dr. Jens Uhlig: Zu dem letzten Sachverhalt: Weil Herr Prof. Dr. Maslaton von der Rechtshistorie gesprochen hat, will ich kurz einmal in die Planungshistorie gehen.

Ich habe seit 1992 mit Windenergieanlagen zu tun. Ich habe den ersten Windpark in einem deutschen Mittelgebirge – damals in Jöhstadt – mit genehmigt. Zu dieser Zeit war ich noch Wirtschaftsförderer im Landkreis Annaberg. Seitdem habe ich mit Windenergie zu tun. Dann kamen die ersten Erlasse aus dem Ministerium für Umwelt und Landesentwicklung. Ich habe hier noch die schöne Mappe. Damals kamen von den Juristen die ersten Sachen.

Erst 1996 kam die Befassung Baugesetzbuch. Die Anlagen damals hatten 250 KW, 20 Meter, 30 Meter Nabenhöhe. Dann wurden sie 50 Meter hoch. Die Planer sagten: 50 Meter – Siedlungsabstand 500 Meter. Das war okay. Die ersten Planungen waren 500 m.

1997/1998 gab es Anlagen mit einem MW. Die waren bis zu 100 Meter hoch. Dann haben die Planer gesagt, wir müssen mit dem Abstand etwas weiter weggehen. Zwischendurch waren wir bei 750 Metern, dann bei 1000 Metern. Wenn man die Geschichte weiter anschaut – man muss die verstehen, die das sagen –, dann war das die Entwicklung H 10 in den Neunzigerjahren. Jetzt haben wir 200 Meter-Anlagen. Deshalb verstehe ich meine Bürger, die sagen, bei den 200 Metern bleiben wir bei den 10 H, wie ihr vor zehn und fünfzehn Jahren geplant habt. Da sind wir eben bei 2 000.

So viel kurz zu meiner Planungshistorie.

Zur Potenzialstudie. Was heißt Potenzialstudie? Die Potenzialstudie ist eine windenergetische Potenzialstudie. Das haben uns alle anderen Länder schon einmal vorgemacht. Die gibt es in Bayern, in Hessen, in Baden-Württemberg – überall. Wir wollen, dass Sachsen das auch macht, um zu sagen, der Wind weht in 100 Metern, in 150 Metern, in 160 Metern oder in 170 Metern Höhe mit der und der Windgeschwindigkeit. Warum brauche ich das?

Sie nehmen alles ins Protokoll. Mir wäre es lieb wir würden es nicht hineinschreiben. Eigentlich brauche ich es nicht. Dort, wo wir Vorrang- und Eignungsgebiete ausweisen, weht überall der Wind.

Aber warum brauche ich es? Wegen der Juristen. Sie erinnern sich an Dr. Gatz. Was hat er als Erstes gesagt? Gebiete, in denen der Wind nicht ausreicht, dass sich Windenergieanlagen drehen – sagen wir, bei 3,5 oder 4 Metern pro Sekunde –, sind als harte Tabuzone auszuschließen. Wenn das Gutachten jetzt nicht vorliegt, sondern erst in einem oder zwei Jahren kommt, schaue ich in den Verfahrensstand hinein und sehe, in allen Gebieten, die ich ausgewiesen habe, weht der Wind in 150 Metern Höhe fünf, sechs oder sieben Meter pro Sekunde. Ich habe alles richtig gemacht. Aber ich nehme das zu den Akten. Ich habe es zu dokumentieren. Wenn ich das nächste Mal in Bautzen oder beim Vierten Senat in Leipzig lande, kann ich sagen, wir haben es gemacht, oder der Freistaat Sachsen hat es gemacht.

Danke.

Vors. Sebastian Fischer: Herr Prof. Dr. Berkner, bitte.

Prof. Dr. Andreas Berkner: Herr Dr. Uhlig braucht diese Windpotenzialstudie sicherlich ein Stück weit dringender als ich, weil das an der Spezifik des Raumes in Mittelgebirgslagen liegt. Ich könnte auf die Idee kommen, Windenergieanlagen in Tallagen zu bauen, wo a priori kein Wind ist.

Ich habe es in der Planungsregion Leipzig-Westsachsen etwas leichter. Bei uns gibt es im Grunde genommen überall Wind, sodass sich die Ausschlussbereiche diesbezüglich sehr überschaubar halten.

Ich würde sagen, wir brauchen es nicht unbedingt. Es wäre im Umkehrschluss mit Blick auf die juristische Komponente durchaus sinnvoll, wenn wir es hätten. Ich setze einmal realistisch hinzu: Wenn man heute sagt, wir machen das – es muss ausgeschrieben, es muss bearbeitet werden usw. –, dann haben wir das Ganze Mitte 2016 vorliegen. Wir könnten es damit für den laufenden Erarbeitungsprozess des Regionalplans in der Fortschreibung nicht mehr verwerten. Wir könnten es aber als Prüfkriterium im Zuge der Abwägung auf dem Weg, diesen Regionalplan abzuschließen, sehr wohl noch verwerten.

Ich denke, es wäre gut, wenn nicht jeder Planungsverband seine Windpotenzialstudie selber macht, sondern wenn es einheitlich vom Freistaat zustande käme. Insofern würde ich dafür plädieren, das weiter zu verfolgen.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Herr Prof. Maslaton.

Prof. Dr. Martin Maslaton: Ich wollte nur kurz sagen: Lieber Herr Uhlig, da wir in einem Rechtsstaat leben, haben Sie es nun einmal mit Juristen zu tun. So ist das.

Frau Pinka, ich möchte darauf hinweisen, dass man in Thüringen genau diese Windpotenzialstudie macht. Auch das hat nichts mit Windenergie zu tun. Sie finden das im Energiebereich, sie finden das im Siedlungsbereich. Man möchte, wenn man über Infrastrukturen nachdenkt, verlässliche Daten haben. Das braucht die Wirtschaft. Das braucht jeder Planer. Das braucht jeder, der irgendein Vorhaben baut. Die sollten auch aktuell sein. Ich will jetzt nicht zu sehr in die Anlagenplanung hineingehen, aber dort schaut man sehr genau und sehr spezifisch, was geht und was nicht.

Dafür brauchen wir es. Wir sollten nicht nur auf die regionalen Planungsverbände schauen. Dafür braucht auch die Erneuerbare-Energien-Wirtschaft diese Studie und kann sie vorhabenbezogen mit eigenen Studien decken. So eine Studie ist nötig und wichtig. Es gibt kein vernünftiges Bundesland, das das nicht macht und ständig aktualisiert.

Vors. Sebastian Fischer: Vielen Dank. Gibt es weitere Fragen vonseiten der Abgeordneten? – Das kann ich nicht feststellen. Dann bedanke ich mich recht herzlich bei unseren Experten für die interessante Anhörung und verabschiede Sie aus dem Sächsischen Landtag. Ich wünsche Ihnen noch einen angenehmen Arbeitstag.

(Schluss der Anhörung: 13:29 Uhr)

**Redemanuskript zur öffentlichen Sachverständigenanhörung
zum Antrag der Fraktion DIE LINKE Drucksache 6/466 „Energiewende voranbringen:
Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen.“ am 27.02.15, 10:00 Uhr im Sächs. Landtag**

Sehr geehrter Herr Vorsitzender,
sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Landtages,
sehr geehrte Damen und Herren

Der Antrag der Fraktion DIE LINKE ist mit zwei Forderungen überschrieben.

Energiewende voranbringen,
Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen

Der Landesverband Landschaftsschutz Sachsen befürwortet die Einführung der Länderöffnungsklausel und fordert die Landesregierung auf zum vorsorgenden Schutz der Bevölkerung einen Mindestabstand zwischen Windenergieanlagen (WEA) und jeglicher Wohnbebauung einzuführen, die dem zehnfachen der Gesamthöhe der WEA entspricht.

Die zwei Forderungen des Antrags, weisen auf folgenden Widerspruch hin, wenn man die Energiewende voranbringen will, müsse man auf die Länderöffnungsklausel verzichten.

Ein Widerspruch? Nein keines Falls handelt es sich hier um einen Widerspruch, denn will man die Energiewende nachhaltig voranbringen geht das nur, wenn man sie mit und nicht gegen die Bevölkerung umsetzt.

Mit oder gegen ist keines Falls nur eine Frage der Partizipation, sondern es ist eine Frage des verantwortungs- und respektvollen Umgangs mit der Bevölkerung sowie den Natur und Landschaftsräumen.

Neben Problemen mit dem Natur- und Landschaftsschutz stehen vordergründig immer wieder die Abstände zwischen WEA und Wohnbebauungen im Fokus der Auseinandersetzungen.

Die Länderöffnungsklausel eröffnet uns die Möglichkeit den Privilegierungsstatbestand von WEA im Außenbereich künftig mit einer dynamischen Abstandsreglung zu koppeln die die Größenentwicklung der WEA berücksichtigt.

Dass eine diesbezügliche Regelung auf Landesebene dringend notwendig ist zeigen die vielfältigen Probleme die sich den betroffenen Bürgern, den Planungsverbänden aber auch den

Planern und Investoren immer wieder offenbaren. So bereiteten die aktuell gültigen energiepolitischen Zielsetzungen des Energie- und Klimaprogrammes, die eine relativ moderate Anhebung des Anteils Erneuerbaren Energien auf 28 % bis 2022 vorsieht, bereits erhebliche Probleme in der Umsetzung.

Fast überall dort wo Windenergiepläne spruchreif werden, wo Repowering-Projekte anstehen setzen sich die Bürger zur Wehr. Sehr häufig werden die Genehmigungen für derartige Projekte auf der Grundlage von Gerichtsentscheidungen erteilt.

Von einer breiten Akzeptanz in der Bevölkerung zur gegenwärtigen Energiepolitik und deren Umsetzung kann nicht die Rede sein.

Die Zielsetzung der neuen sächsischen Regierungskoalition verschärfen die Probleme mit Ausbauzielen von 40 und 45 Prozent und bis 2035 zusehens.

Die LÖK ermöglicht es dem Freistaat seinen Bürgern etwas mehr Schutz zu gewähren. Etwas mehr Schutz

➤ **vor der Reduzierung ihrer Lebensqualität,**

Heutige Windkraftanlagen sind bis zu 200m hoch. In der unmittelbaren Wohnumgebung stellen sie massive Eingriffe in die Lebensqualität dar.

➤ **vor der Entwertung ihres Wohneigentums und ihrer Altersvorsorge,**

Die Errichtung von Windkraftanlagen in der Nähe von Wohngebäuden bedingt extreme Wertverluste bis hin zur Unverkäuflichkeit.

➤ **vor dem Verlust an sozialem Gefüge,**

Die Ansiedlung von Windkraftanlagen bringt finanzielle Gewinne für einige Landverpächter und Investoren. Die Mehrheit der Bürger vor Ort erleidet vielfältige Verluste. Dörfliche Gemeinschaften werden zerstört.

➤ **vor dem Verlust an Heimat, an Lebens- und Erholungsraum**

200m hoch, nachts blinkend und zuweilen rotierend, verwandeln Windkraftanlagen ihre Umgebung weiträumig in Industriezonen. Kulturlandschaften wird jeder Erlebnis- und Erholungswert genommen.

➤ **vor handfesten gesundheitlichen Schäden und ungeklärten Risiken.**

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:

- Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten
- Lärm / hörbaren Schall
- Tieffrequenten Schall und Infraschall
- Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

In den Kommentierungen zur LÖK wird immer wieder festgestellt, dass es „Für Mindestabstände aus anderen Gesichtspunkten, wie z. B. Lärm und Schattenwurf bedarf es keiner Länderöffnungsklausel, weil sich diese bereits aus anderen Vorschriften, wie z. B. dem BImSchG bzw. der TA-Lärm ergeben.“

Neben der optischen Bedrängung und der psychologischen Beeinträchtigung durch Verlust von (er)lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft, sind Anwohner von Windkraftanlagen gesundheitlich relevanten Schallemissionen ausgesetzt. Sowohl im hörbaren aber vor allem auch im nichthörbaren Bereich erzeugen Schallwellen in sehr häufigen Fällen gesundheitliche Beeinträchtigungen und schwerwiegende Erkrankungen.

Die Abwehr dieser Gesundheitsschäden hält in Deutschland derzeit nicht Schritt mit der geplanten flächendeckenden, bedrängenden Entwicklung der Windkraft: Die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Entwicklung Schritt halten.

1. Die Orientierung der TA-Lärm und DIN 45680 an der immer wieder instrumentierten "Wahrnehmungsschwelle" ignoriert heute bekannte Krankheitsentstehungswege: Schallaufnahme ist bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt. Auch bei geringeren Pegeln und Schallfrequenzen jenseits der Wahrnehmungsschwelle erfolgt Schallaufnahme durch die wesentlich sensibleren äußeren Haarzellen des Innenohrs und Zellen des Gleichgewichtsorgans.

Anerkannte wissenschaftliche Literatur zeigt auf, dass die "Wahrnehmungsschwelle" als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist.

2. Ebenso wenig bieten die TA-Lärm und die DIN 45680 einen Schutz vor unausweichlichen periodischen Langzeitbelastungen durch die Windkraftanlagen.

Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis - Wirkungsprinzip entstehen (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer): „Die Dosis macht das Gift“. Dies macht plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

Die gängige Praxis der Kurzzeitmessungen ignoriert Langzeitfolgen, dadurch ist die (Schutz-)Norm „langzeitblind“.

Je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit.

3. Selbst die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus nicht geeignet. Nur mit sensibler Technik lassen sich sensible Strukturen schützen.

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen daher im internationalen Vergleich zu geringe Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu.

Im Windkraft-Vorreiterland Dänemark wurde die Organisation zur Krebsbekämpfung „Kræftens Bekæmpelse" mit der Leitung einer Untersuchung zu den Auswirkungen von Schallemissionen auf die Gesundheit der Anwohner von Windkraftwerken beauftragt. Die Untersuchung soll von drei relevanten Ministerien finanziert werden und bis Ende 2015 abgeschlossen sein.

Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen.

In der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist.

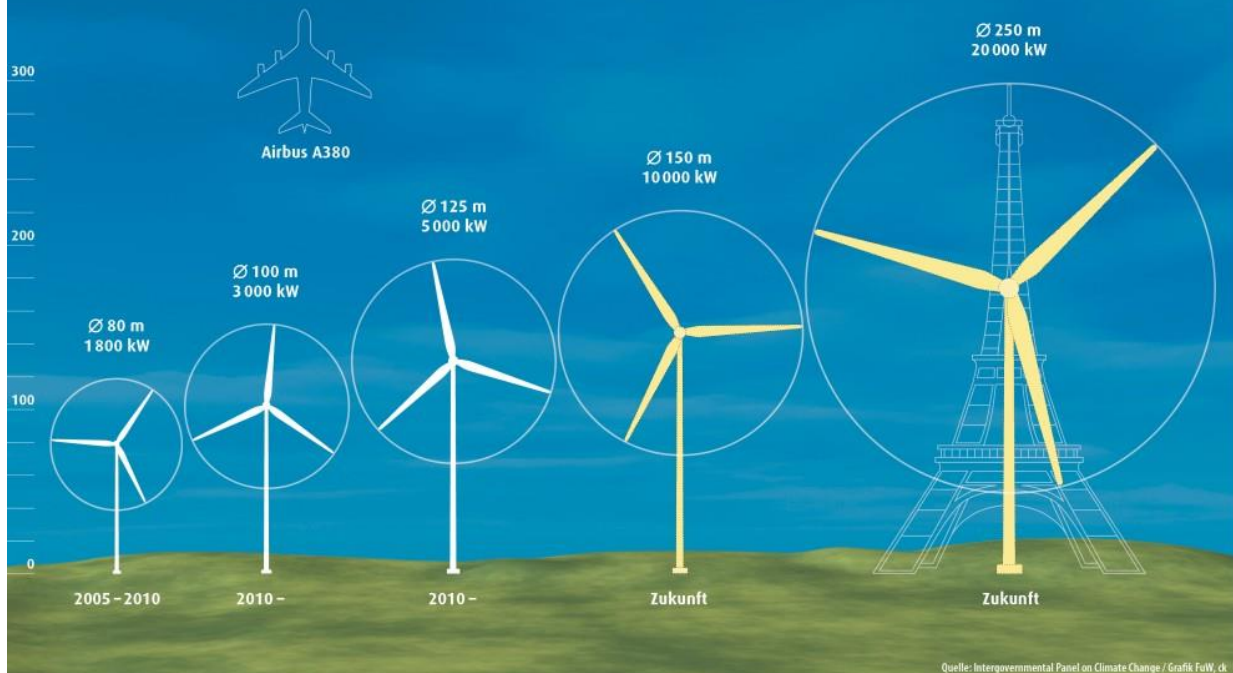
Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf.

Um etwas mehr Schutz gewähren zu können, haben die Länder Sachsen und Bayern auf die Einführung dieser Länderöffnungsklausel hingewirkt und ihren Bürgern die sogenannte 10-H-Regel in Aussicht gestellt. In Bayern ist die LÖK mittlerweile in das Landesrecht integriert worden. Auf der Grundlage des Koalitionsvertrages der sächsischen Staatsregierung soll nun auf eine einheitliche Landesreglung verzichtet werden. Stattdessen wird die Planungskompetenz wieder auf die vier RPV übertragen, die bei wesentlich gesteigerten energiepolitischen Zielvorgaben und sehr begrenzten räumlichen Gestaltungsmöglichkeiten das Eisen aus dem Feuer holen sollen.

Im Jahr 2009 sind in der Planungsregion OEOE und 2011 in der Region Südwestsachsen die Regionalpläne mit der Begründung, dass der Windenergie nicht genügend substantiell Raum verschafft wurde, nicht genehmigt worden. Im ersten Beispiel wollte man der Gesamthöhenentwicklung der WEA Rechnung tragen, und den Vorsorgeabstand von 750m auf 1.000m anheben. In der Begründung heißt es:

„Dieser 1.000m Abstand-Vorsorgeabstand ergibt sich einerseits aus der zwischenzeitlichen und absehbaren Entwicklung der Gesamthöhen von WEA sowie dem, auch damit im Zusammenhang stehenden, zwischenzeitlich erworbenen Erkenntniszuwachs hinsichtlich der von WEA ausgehenden gesundheitlichen Auswirkungen auf die umgebende Wohnbevölkerung.“

Mehr Wind – mehr Watt

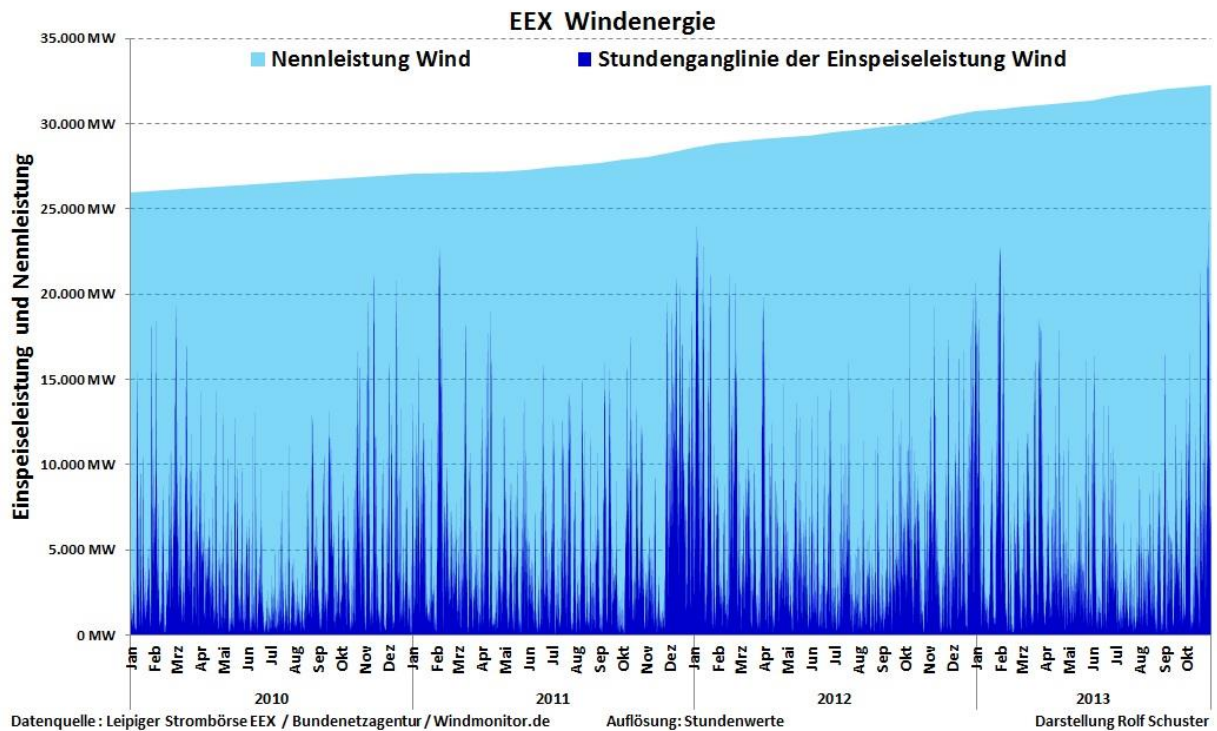


Damals waren die WEA 100m – 150m hoch, betrachtet man die technische Weiterentwicklung von WEA und den jetzt anstehenden Planungszeitraum, so stellt sich die Frage, ob angesichts dieser Entwicklung eine rechtsichere Ausweisung von VREG überhaupt noch möglich ist.

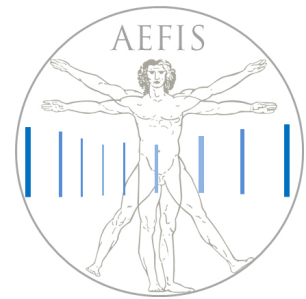
Die Regionalplanung und muss auch zu dem Ergebnis kommen können, dass aufgrund planungsrelevanter, objektiver Bedingungen, der Windenergie nicht genügend substanziell Raum verschafft werden kann.

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit!

Abhang: weitere verwendete Grafiken



Trotz des Zubaus tausender Windenergieanlagen von 2010-2013 mit einer Nennleistung von 6.500MW (was in etwa der Nennleistung von 4 Kohlekraftwerken entspricht), stellt sich kein Grundsockel der Windstrom-Einspeisung ein. Das häufig bemühte Argument, dass irgendwo immer Wind weht, wird durch die tatsächliche Lastgangkurve eindeutig widerlegt!



Positionspapier zu Gesundheitsrisiken beim Ausbau der Erneuerbaren Energien

08.01.2015

Wir sind ein Arbeitskreis von Ärztinnen und Ärzten mit unterschiedlicher medizinischer Spezialisierung, aber starkem Interesse an umweltmedizinischen Fragestellungen und deren pathophysiologischen Grundlagen.

Als Ärzte tragen wir unabhängig von unserer Spezialisierung eine Verantwortung für die vorbeugende Gesundheit der Bevölkerung. Es gilt, potentielle Gefahren und abwendbar gefährliche Verläufe für die Menschen rechtzeitig aufzuzeigen, um zukünftigen Schaden abzuwenden.

Dieser Verantwortung folgend, wollen wir auf bislang nur unzureichend medizinisch erforschte Zusammenhänge, die mit dem Ausbau der Erneuerbaren Energien zusammenhängen, aufmerksam machen.

Gesetzliche Grundlagen:

Das Grundgesetz sichert in § 2 Abs. 2 jedem das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit zu.

Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB) behandelt die Zulässigkeit bzw. Unzulässigkeit von Immissionen in unsere Sinneswelt.

Das **Bundesimmissionsschutzgesetz** (BImSchG) ist ein Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen.

Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen. Soweit es sich um genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, dient dieses Gesetz auch der integrierten Vermeidung und Verminderung schädlicher Umwelteinwirkungen durch Emissionen in Luft, Wasser und Boden unter Einbeziehung der Abfallwirtschaft, um ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt zu erreichen, sowie dem Schutz und der Vorsorge gegen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen, die auf andere Weise herbeigeführt werden.

Medizinische Grundlagen:

Immission (aus dem lateinischen) bedeutet „innenwändig eindringen“ in Körperzellen. Immissionen in Zellsysteme zur Wahrnehmung von Sinneswelten beruhen auf physikalischen Einwirkungen, die biophysikalisch weiterverarbeitet das Gehirn über Umwelteinflüsse informieren.

Diese Perzeption von Umweltreizen wird im Gehirn zur bewussten Wahrnehmung (Apperzeption) aufbereitet. Dies geschieht über komplexe neuronale Verschaltungen.

Beeinflussung des optischen Systems:

Für die Lichtempfindung elektromagnetischer Strahlung (nicht-visuelle und visuelle Photonperzeption) bedeutet dies für die Netzhäute die ständige Messung von Farbfrequenzen zur Bildmusteranalyse bis hin zu ihrer Verfügbarkeit bzw. Expression. Die primäre Sehrinde (Area 17 im Hinterhauptlappen) ist dazu mit einer weißen Markscheidenschicht (Gennari Streifen) anatomisch ausgerüstet. Die millisekundenschnelle Einbeziehung multilokulärer Cortexanteile ermöglicht somit dem Sehsinn die alles dominierende Hirnfunktion des Menschen.

Jede Körperzelle ist in ihrer Funktion in Raum und Zeit über dieses System synchronisiert.

Entwicklungsbiologisch ist der hier angesprochene Raum-Zeit-Sinn sonnenlichtkorreliert der älteste Sinn der belebten Pflanzen- und Tierwelt. Diese Entwicklung beginnt mit der o.a. nicht visuellen Photoperzeption, die nicht verwechselt werden darf mit der visuellen Wahrnehmung, die wir als Sehen bezeichnen.

Das Konzept der Chronomedizin, auch in ihren klinischen Dimensionen, beruht auf diesem beschriebenen Raum-Zeit-Sinn.

Immissionen in dieses komplexe biologische System sind klinisch hochrelevant.

Beeinflussung des akustischen Systems:

Schall wird eingeteilt in

Ultraschall		über 20.000Hz
Hörbaren Schall	16 - 20 Hz	bis 20.000 Hz
Tieffrequenten Schall	20 Hz	bis 200 Hz
Infraschall	unter 20 Hz	

Schall erreicht in der Regel über die Luft das menschliche Gehör mit dem Ohr als zuständigem Sinnesorgan. Tieffrequente Schallereignisse können darüber hinaus auch mit anderen Organen wahrgenommen werden (taktile sowie vestibuläre Wahrnehmung). Über das Trommelfell und die Gehörknöchelchen werden die Schallwellen an das Innenohr weitergeleitet und über die inneren und äußeren Haarzellen an die weiterleitenden Nervenbahnen übertragen. Die äußeren Haarzellen sind anders als die inneren Haarzellen fest mit der Tektorialmembran verbunden. Dadurch ist auch bei langsamen Bewegungen durch sehr tiefe Frequenzen eine große Auslenkung und damit eine signifikante Reizwahrnehmung möglich (Salt 2011).

Von Teilen der Hörbahn wird das Kerngebiet der Amygdala miterfasst und auch miterregt. Ihre Funktion besteht unter anderem in einem modulierenden Einfluß auf die Zentren des Hypothalamus, der seinerseits das beherrschende vegetativ-nervöse bzw. hormonelle Regulationszentrum für den gesamten Organismus darstellt. Diese Verarbeitungssysteme funktionieren ohne kognitive Beteiligung, was dazu führt, daß sie auch während des Schlafes vollständig aktiv sind (Spreng in (Ising u.a. 2001). Schallimmissionen haben dadurch nicht nur aurale sondern auch extra-aurale Wirkung, z.B. in Form von körperlichen Streßreaktionen.

Streß - Pathophysiologie, Symptome, Folgen:

Streß ist eine physiologische Reaktion des Körpers auf einen physischen oder psychischen Reiz und ist modulierbar durch das Gefühl der Kontrolle über die Situation.

Er beruht auf einem uralten genetischen Programm, das der Lebenserhaltung je nach Bedarf durch einen Flucht- oder Angriffsmechanismus dient. Bei Gefahr erfolgt eine immense Energiebereitstellung (Adrenalin, Sympathikus), gleichzeitig erfolgt im Rahmen der Alarmreaktion des Körpers eine blitzartige Mobilmachung aller Körperreserven. Über das Zentralnervensystem (spez. limbisches System) wird zum einen die Achse „Hypothalamus > Hypophyse > Nebennierenrinde > Immunsystem“ und zum anderen die Achse „Sympathikus > Nebennierenmark > Herz-Kreislauf-System“ aktiviert. Blutdruck und Puls steigen an, Muskelspannung und Atemfrequenz nehmen zu, die Blutgerinnung wird aktiviert, es werden mehr Glucose und freie Fettsäuren bereitgestellt. Im Gegenzug werden Verdauung, Immunkompetenz und Sexualfunktion in ihrer Aktivität eingeschränkt.

Wird die Streßsituation zu einem Dauerzustand, kann die natürliche Abfolge von Stressbewältigung und Entspannung nicht stattfinden und es kommt zu den typischen Streßfolgen:

- Störungen der Konzentration und des Gedächtnisses
- Nervosität, Gereiztheit, Unzufriedenheit, Unausgeglichenheit
- Angst, Unsicherheit, Aggressionen, Apathie
- Chronische Müdigkeit
- Schlafstörungen
- Infekte
- Herz-Kreislauf-Beschwerden
- Gastritis, Verdauungsbeschwerden
- muskuläre Verspannungen

Windenergie und Gesundheit:

Der Ausbau der Windenergie im Rahmen der Energiewende hat (auch international) zunehmend zu einer kontroversen Diskussion geführt.

Von Befürworterseite wird den modernen Windkraftanlagen per se eine gesundheitliche Unbedenklichkeit unterstellt, die wissenschaftlich nicht belegt ist. Es fehlen Langzeiterfahrungen und Messungen an Anlagen in der geplanten Größe und Menge.

Die Risiken für die Gesundheit werden in erster Linie verursacht durch:

Optische Reize: Befeuerung / Schlagschatten

Lärm / hörbaren Schall

Tieffrequenten Schall und Infraschall

Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden

Zur **psychologischen Beeinträchtigung** trägt nicht nur der Verlust von (er)lebenswerter natürlicher Umgebung und heimatstiftender Landschaft bei sondern auch die zunehmend auftretenden Gefühle der Alternativlosigkeit, der Einschränkung der Entscheidungsfreiheit und des Verlustes der persönlichen Selbstbestimmung. Durch die ständige und unausweichliche Präsenz des Auslösers wird das Gefühl der Hilflosigkeit und des Ausgeliefertseins noch verstärkt. Durch diesen Dauerstreß treten die oben beschriebenen Folgeerscheinungen auf.

Dieser eine Aspekt der gesundheitsbelastenden Wirkung kann möglicherweise durch eine Beteiligung am Besitz der errichteten Anlagen gemildert oder vermieden werden. Bei den anderen Immissionswirkungen ist dieser Effekt durch die Art der neuronalen Verarbeitung wenig wahrscheinlich.

Optische Immissionen:

Die optisch bedrängende Wirkung wird auch von Seiten der Windenergieindustrie und der Behörden nicht bestritten.

Ob allerdings diese bedrängende Wirkung wirklich in einem Abstand, der der zweifachen Anlagehöhe (2H) entspricht, keine erhebliche Belästigung mehr darstellt, darf bezweifelt werden.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz und damit der öffentliche Gesundheitsschutz hält diesen Minimalabstand jedenfalls für ausreichend wirksam.

Studien zu optischen Immissionen sind bisher nur an Standorten mit Windkraftanlagen von maximal 150m Gesamthöhe und bis zu 2,3 MW Leistung durchgeführt worden, so daß zu den Anlagen der neuen Generation mit bis zu 200m Gesamthöhe und einer Leistung von 3 (bis 5) MW noch keine Erkenntnisse vorliegen. Dabei ist bisher auch völlig ungeklärt, ob die Auswirkungen mit zunehmender Anlagengröße linear oder exponentiell ansteigen.

Periodischer Schattenwurf

Durch die betriebsbedingt periodische Bewegung des Rotors von Windkraftanlagen entsteht bei entsprechender Sonneneinstrahlung ein periodischer Schatten. Dieser sogenannte Schlagschatten führt zu Streß mit den bekannten Begleit- und Folgeerscheinungen:

- Schlafstörungen
- Herz-/Kreislaufprobleme
- Magen-/Darmstörungen
- Leistungsbeeinträchtigungen
- Psychische Beeinträchtigungen

Pohl, Faul und Mausfeld haben 2000 in ihrer Laborpilotstudie zur Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windkraftanlagen erhöhte Anforderungen an psychische und physische Ressourcen nachgewiesen. Es zeigte sich auch, daß die allgemeine Leistungsfähigkeit nicht nur während der Zeit der Schattenwürfe abnimmt sondern auch noch darüber hinaus. Mit zunehmendem Alter dauern die Nacheffekte immer länger.

Um eine erhebliche Belästigung zu verhindern, werden aktuell die WEA-Schattenwurf-Hinweise des Länderausschusses für Immissionsschutz berücksichtigt (LAI 2002). Laut diesen Hinweisen wird eine Einwirkung durch zu erwartenden periodischen Schattenwurf als nicht erheblich belästigend angesehen, wenn „die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer unter kumulativer Berücksichtigung aller WEA-Beiträge am jeweiligen Immissionsort in einer Bezugshöhe von 2 m über dem Erdboden nicht mehr als 30 Stunden pro Kalenderjahr und darüber hinaus nicht mehr als 30 Minuten pro Kalendertag beträgt.“

Die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer ist die Zeit, bei der die Sonne theoretisch während der gesamten Zeit zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang durchgehend bei wolkenlosem Himmel scheint, die Rotorfläche senkrecht zur Sonneneinstrahlung steht und die Windenergieanlage in Betrieb ist. Eine astronomisch mögliche Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr entspricht einer meteorologisch wahrscheinlichen Beschattungsdauer (die Zeit, für die der Schattenwurf unter Berücksichtigung der üblichen Witterungsbedingungen berechnet wird) von acht Stunden pro Jahr.

Abgesehen von der oben genannten Laborpilotstudie und einer Feldstudie der gleichen Autoren von 1999 gibt es bisher kaum wissenschaftliche Studien zu den Wirkungen des periodischen Schattenwurfes auf den Menschen.

Wir sehen hier weiteren Forschungsbedarf zur Wirkung des periodischen Schattenwurfes (unter Berücksichtigung der Anlagen der neuen Generation mit ca. 200m Gesamthöhe!) auf die Gesundheit des Menschen. Dabei sollte die Einzelwirkung dieser optischen Immission und getrennt davon auch die Wirkung in der Wechselbeziehung mit den anderen Immissionen vor allem unter dem Aspekt der Langzeit-Einwirkung untersucht werden.

Befeuerung / Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen:

Zur effizienteren Windenergienutzung werden seit einigen Jahren zunehmend Windenergieanlagen von mehr als 100 m Gesamthöhe errichtet. Entsprechend steigt der Anteil von Anlagen, welche der Kennzeichnungspflicht nach der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen“ (Bundesanzeiger, 2007; BMVBS, 2007) unterliegen. Für die notwendige Nachtkennzeichnung dürfen in Deutschland nur rote Feuer verwendet werden. Die Tageskennzeichnung darf dagegen über farbige Markierungen der Rotorblätter und/oder weiße Feuer (Xenon oder LED) erfolgen. Eingesetzt werden Befeuerungen mit und ohne Synchronisation (innerhalb von Windparks mit mehreren Anlagen) und mit und ohne Sichtweitenregulierung. Sichtweitenregulierung bedeutet eine Anpassung der Nennlichtstärke an die aktuellen Sichtweitenverhältnisse. Zusätzlich gibt es Möglichkeiten, die Befeuerung nach unten abzuschirmen oder mittels Radar eine bedarfsgesteuerte Befeuerung durchzuführen.

Die Nachtkennzeichnung stellt insgesamt eine stärkere Belästigung als die Tagkennzeichnung dar. Ausgenommen hiervon ist die Tagkennzeichnung mit Xenon, die aus diesem Grund nicht mehr empfohlen wird. In der Studie von Hübner und Pohl 2010 zur Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen wird die Nachtkennzeichnung als ähnlich belästigend wie der periodische Schattenwurf beschrieben:

Periodische Lichtsignale sind Reize, die unter natürlichen Bedingungen äußerst selten vorkommen. Aufgrund dieser Seltenheit ist zu vermuten, dass der Mensch evolutionär nicht auf solche Reize vorbereitet ist. Treten diese im Gesichtsfeld auf, insbesondere im peripheren, so kommt es zu einer unwillkürlichen oder willkürlichen Ausrichtung der Aufmerksamkeit in Richtung der wahrgenommenen Lichtquelle.

Periodische Lichtsignale bewirken also eine Bindung der Aufmerksamkeit, was zur Ablenkung von momentanen Tätigkeiten führen kann. Um die Aufmerksamkeit weiterhin auf die Ausführung der Aufgabe fokussieren zu können, muss zusätzliche Energie aufgewandt werden. Dieser gesamte Vorgang kann je nach seiner Intensität zu einer Funktionsänderung (Auslenkung) verschiedener psychischer und somatischer Systeme führen und damit Stress auslösen.

Die Betroffenen versuchen, durch verschiedene Maßnahmen diesen Stress zu reduzieren: Anbringen und Einsatz von Sichtschutz, weniger Aufenthalt im belasteten Schlafzimmer, Einnahme von Schlafmitteln. Vor allem eine Einnahme von Schlafmitteln kann mit erheblichen Konsequenzen verbunden sein und ist als problematisch einzuschätzen. (Hübner & Pohl 2010).

Akustische Immissionen durch Schall-Emissionen:

Windkraftanlagen sind Energiewandler, die durch Umwandlung der Bewegungsenergie des Windes in Rotationsenergie mit Hilfe eines Generators elektrische Energie erzeugen können. Dabei kann dem anströmenden Wind maximal 59% seiner Leistung im Sinne der Energieerzeugung entzogen werden (Betz'sches Gesetz). Moderne Windkraftanlagen erreichen derzeit einen Leistungsbeiwert von 40%. Der nicht nutzbare Energieanteil des Windes (theoretisch mindestens 41%, praktisch derzeit 60%) findet sich in Form von Druckwellen durch Turbulenzen wieder. Druckwellen sind nichts anderes als Schall. Eine Windkraftanlage produziert also mehr Schall als Strom.

Während mechanische Geräuschursachen verhältnismäßig unbedeutend geworden sind, enthalten Schallemissionen von Windkraftanlagen heute fast ausschließlich Lärmkomponenten aerodynamischen Ursprungs.

Mit der angestrebten Zunahme der Anlagengröße (Repowering) werden neben der Turmhöhe auch die Rotorradien vergrößert. Mittlerweile hat dadurch eine moderne Windkraftanlage die doppelte Spannweite eines Jumbojets erreicht. Die Eigenfrequenz der Rotorblätter liegt mit unterhalb 16Hz im nicht hörbaren Infraschallbereich. Die Rotorspitzen bewegen sich mit bis zu 400km/h auf einer Kreisbahn. Dabei breiten sich wie bei einem Jumbojett Wirbelschleppen in Lee-Richtung aus. Die Vergrößerung der Anlagen hat sowohl stärkere als auch zunehmend niederfrequente Schallemissionen zur Folge.

Die Schallausbreitung wird durch die Phänomene geometrische Verdünnung, Luftdämpfung, meteorologische Einflüsse, Bodeneffekt, mögliche Hinderniswirkung sowie mögliche Reflexionen bestimmt.

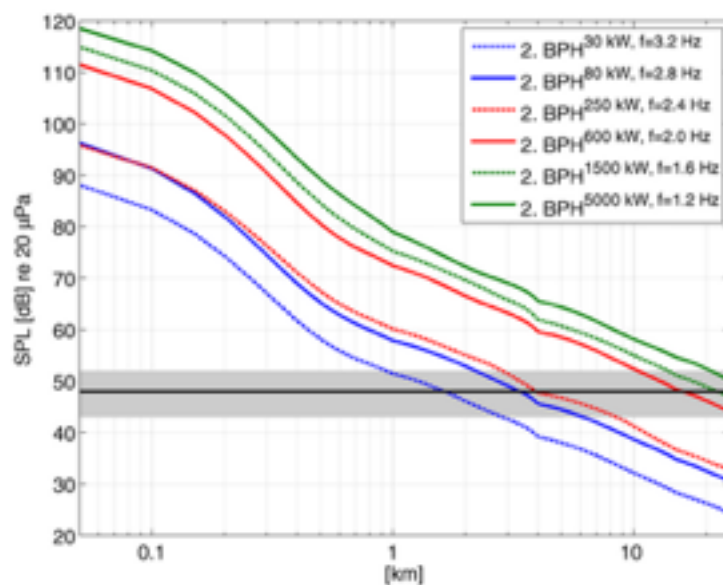
Mit zunehmender Entfernung wird der Schalldruck nach folgendem Gesetz abgeschwächt: bei Verdoppelung des Abstands wird bei idealisiert kugelförmigem Ausbreitungsmuster der Schalldruck halbiert, sinkt also um 6 dB. Bei ungünstigen Umgebungseinflüssen kann ein eher zylindrischer Ausbreitungsmodus mit nur 3 dB Schalldruckabnahme je Abstandsverdoppelung entstehen.

Viele gleichartige Anlagen erhöhen den Schallpegel nach folgender Faustregel: ein Anlagenpaar erzeugt zusammen 3 dB mehr Schalldruck als die einzelne Anlage.

Je langwelliger der Schall ist, desto durchdringender verhält er sich. Mit sinkender Schallfrequenz wird die Schallabsorption durch Dämmmaßnahmen wirkungslos. Infraschall läßt sich durch keine Schutzmaßnahmen bremsen, er nimmt nur langsam mit zunehmendem Abstand zu seinem Ursprungsort ab.

Innerhalb von Gebäuden sind häufig höhere Meßwerte nachweisbar als davor, routinemäßige Messungen im Haus sind bisher nicht vorgeschrieben.

Infraschall ist noch in 10km Abstand von Windenergieanlagen nachweisbar!



Ausgehend von der analytischen Formulierung zur Abschätzung des emittierten Schalldruckpegels unterschiedlicher Windräder zur Stromerzeugung zwischen 30 und 5000 kW kann unter Berücksichtigung des mittleren Rauschniveaus an der Station IZ6DE im Bayerischen Wald bei 1 bis 3 Hz (grauer Balken) ein Mindestabstand der Windräder zur Station angegeben werden

Quelle: BGR

Lärm / hörbarer Schall:

Lärm kann man unterteilen in eine objektive Komponente, die dem physikalischen Reiz entspricht (Lautstärke in dB, Impulshaltigkeit) und in eine subjektive Komponente, die aus dem individuellen Erleben besteht (wie das Geräusch empfunden/bewertet wird). Durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz und die TA Lärm soll der Mensch vor schädlicher Lärmeinwirkung geschützt werden.

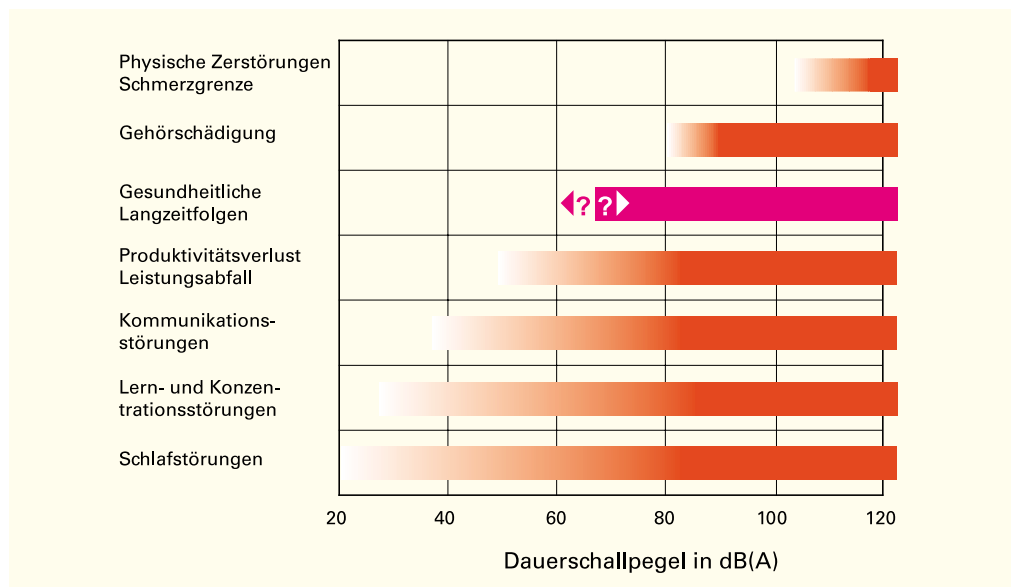
Auszug aus den Richtwerten der TA Lärm:

Kerngebiete, Dorfgebiete und Mischgebiete	tags 60 dB(A)	nachts 45 dB(A)
Allgemeine Wohngebiete und Kleinsiedlungsgebiete	tags 55 dB(A)	nachts 40 dB(A)
Reine Wohngebiete	tags 50 dB(A)	nachts 35 dB(A)

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionswerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

LÄRM UND GESUNDHEIT

LfU ©



Wichtige Lärmwirkungen nach VDI 2719 und BGV B3

(Quelle: LfU)

Die Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg hat 2004 oben stehende Grafik in einer Informationsbroschüre zu Lärm und Gesundheit veröffentlicht und auch das Bayerische Landesamt für Umwelt schreibt 2004, daß ab 25 dB(A) die Erholbarkeit des Schlafes verringert ist.

Für die Auswirkungen des Lärms ist nicht nur die Höhe der gemessenen Mittelwerte entscheidend, sondern das Zusammenspiel aller Komponenten. Vor allem periodisch auftretende Geräusche haben eine erhöhte Streßwirkung. So kann es sein, dass auch Lärm, der unterhalb der erlaubten Richtwerte liegt, Gesundheitsstörungen hervorruft.

Für andere gut untersuchte Lärmquellen konnte nachgewiesen werden, daß Lärm (indem er stört und belästigt) als psychosozialer Stressfaktor nicht nur das subjektive Wohlempfinden und die Lebensqualität beeinträchtigt.

Lärm beeinträchtigt auch die Gesundheit im engeren Sinn. Er aktiviert das autonome Nervensystem und das hormonelle System. Die Folge können Veränderungen von Blutdruck, Herzfrequenz und anderen Kreislauffaktoren sein. Der Körper schüttet vermehrt Stresshormone aus, die ihrerseits in Stoffwechselvorgänge des Körpers eingreifen. Die Kreislauf- und Stoffwechselregulierung wird weitgehend unbewusst über das autonome Nervensystem vermittelt. Die autonomen Reaktionen treten deshalb auch im Schlaf und bei Personen auf, die meinen, sich an Lärm gewöhnt zu haben. Zu den möglichen Langzeitfolgen chronischer Lärmbelastung gehören neben den Gehörschäden auch Änderungen bei biologischen Risikofaktoren (zum Beispiel Blutfette, Blutzucker, Gerinnungsfaktoren) und Herz-Kreislauf-Erkrankungen wie arteriosklerotische Veränderungen („Arterienverkalkung“), Bluthochdruck und bestimmte Herzkrankheiten einschließlich Herzinfarkt. (Mersch-Sundermann,V.,2010).

Die Gefahr, durch Lärm zu erkranken, wird mit zunehmendem Alter immer größer.

Die Hörbarkeit des Lärms beinhaltet zugleich eine Schutzfunktion: der Mensch sucht sich dem störenden und möglicherweise schädigenden Lärm zu entziehen oder die Lärmquelle abzuschalten.

Beim Infraschall versagt diese Schutzfunktion leider, weil er für unser Ohr unhörbar ist. Unhörbar bedeutet aber nicht automatisch unschädlich (s. z.B. radioaktive Strahlung, UV-Strahlung).

Tieffrequenter Schall und Infraschall:

Die Wahrnehmung und Wirkung tieffrequenter Geräusche unterscheiden sich erheblich von der Wahrnehmung und Wirkung mittel- und hochfrequenter Geräusche. Im Bereich zwischen 60 und 16 Hz (tieffrequenter Schall) nimmt bei noch vorhandenem Höreindruck die Tonhöhenempfindung ab, die unter 16 Hz (Infraschall) völlig verschwindet. Bei entsprechendem Schalldruckpegel wird Infraschall als Pulsation oder Vibration vom Körper aufgenommen.

Die höchste Empfindlichkeit des Hörorgans liegt bei 3.000 - 4.000 Hz, Geräusche mit z.B. 10 Hz können auch bei hohen Pegeln von 100 dB nicht mehr „gehört“ werden. Die Wirkungen auf die anderen Körperorgane (Gehirn, Herz-Kreislauf, Leber, Nieren, Magen, Skelett) existieren aber unabhängig vom Gehör als sogenannte extraurale Wirkung.

Forschungen von Salt haben 2012 gezeigt, daß die äußeren Haarzellen des Innenohres durch tieffrequenten Schall mit Schalldruckpegeln unterhalb der bis dahin beschriebenen Wahrnehmungsschwelle erregt werden und Informationen an das Gehirn weiterleiten. Bei einer Frequenz von 10 Hz genügt dafür ein Schalldruck von 60 dB.

Die Wirkungen der nicht gehörten, aber im Gehirn verarbeiteten Schallereignisse sind vielfältig. Drei Mechanismen sind bekannt:

- Mechanismen der unbewussten Aufmerksamkeitssteigerung:
Infraschall beeinflusst die auditive Verarbeitung und die Funktion des Stammhirns, der Schnittstelle von Rückenmark und Gehirn. Hier findet die Steuerung essentieller Lebensfunktionen statt (Herzfrequenz, Blutdruck, Atmung, wichtige Reflexe). Tieffrequenter Schall versetzt somit das Stammhirn in einen „Alarmzustand“. Die Folge:
Schlafstörungen, Panik, Blutdruckanstieg, Konzentrationsstörungen
- Amplitudenmodulation durch Empfindlichkeitsänderung der Inneren Haarzellen.
Die Folge:
Pulsation, Unwohlsein, Stress
- Endolymphatischer Hydrops. Die Folge:
Unsicherheit, Gleichgewichtsstörungen, Schwindel, Übelkeit, Tinnitus, Druckgefühl im Ohr, „Seerkrankheit“

Neben der neu festgestellten Schallaufnahme von Infraschall und Reizweiterleitung durch die äußeren Haarzellen des Innenohres (Hörorgan, Cochlea) werden Schallwellen auch durch das Vestibularorgan (Gleichgewichtsorgan, Otholithenorgan) empfangen. Das Gleichgewichtsorgan ist für Schallwellen von z.B. 10 Hz um 15 dB empfindlicher als das Hörorgan. Primär entsteht eine Unsicherheit durch verzerrte Wahrnehmung und Verschlechterung der Verarbeitung von Gleichgewichtssignalen, sekundär können kognitive Probleme, Angst und Panikattacken entstehen.

Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von langfristig einwirkendem niederfrequentem Schall in der Medizin nicht bekannt. Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse durch Bahnungseffekte in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit (Goldenstein 1967, Ambrose und Rand 2012, Colin H. Hansen 2013).

2005 ist von Weiler in einer Einzeluntersuchung an einer Probandin experimentell nachgewiesen worden, daß sich das EEG durch Infraschalleinwirkung unterhalb der Hörschwelle signifikant verändert. Die Topographische Darstellung des Alpha3-Bandes wies dabei ein sehr ähnliches Verteilungsmuster wie bei Tinnituspatienten auf. Für den zweiten langsamen Frequenzbereich (Theta) konnten anhand der Brainmaps erhöhte Powerwerte im linken und/oder rechten vorderen Quadranten nachgewiesen werden. Beides sind typische Bilder für eine labile emotionale Lage. Zusätzlich konnte eine erhöhte Theta-power im okzipitalen Bereich dokumentiert werden, was auf das Vorliegen von Schwindel und von Schlafstörungen hinweist.

Diese Einzelfalluntersuchung ist ein wichtiger Hinweis auf die vermuteten Zusammenhänge, die dringend mit einer ausreichend großen Probandenzahl weiter erforscht werden sollten.

Erstmals 2009 von Nina Pierpont und seither auch in vielen anderen Fallberichten weltweit beschrieben, werden die folgenden Symptome inzwischen zur sogenannten **Windturbinen-Krankheit (Wind-Turbine-Syndrome)** zusammengefaßt:

- Schlafstörungen
- Tagesmüdigkeit, Leistungseinbußen
- Konzentrationsstörungen
- Lernschwierigkeiten bei Kindern
- Schwindel, Gleichgewichtsstörungen
- Tinnitus
- Kopfschmerzen
- Sehstörungen
- Funktionsstörungen am Herzen
- Hoher Blutdruck
- Übelkeit, Magen-Darm-Störungen
- Reizbarkeit, innere Unruhe
- Panikattacken
- Depression

Im Schlüsselkatalog der Internationalen Klassifikation der Krankheiten und verwandter Gesundheitsprobleme (ICD-10-GM-2014) wird Schwindel durch Infraschall unter der Nummer T 75.2 gelistet.

Wie kann durch ministerielle Broschüren und durch Äußerungen von politischen Mandatsträgern ständig der Anschein vermittelt werden, dass von niederfrequenten Emissionen keine Gefahren ausgehen können?

Man begründet dies damit, der Infraschall der Windkraftanlagen liege deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ des Menschen. Die Orientierung an einer „Wahrnehmungsschwelle“ ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege. Die krankmachenden Wirkungen niederfrequenter Schallwellen beruhen auf messbaren physiologischen Mechanismen und müssen von der immer wieder angeführten Wahrnehmungsschwelle deutlich getrennt werden!

Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist (Gehirn, Haut, Gleichgewichtsorgan etc.).

Medizinisch erfassbare Wirkungen entstehen bei Langzeitbelastung mit Infraschall durch Bahnungseffekte auch bei Pegeln deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“.

Die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes ist heute nicht mehr akzeptabel. Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung festlegen.

Es ist in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können. Dabei führen Reizintensität, Schädigungsdauer und Periodizität zu einer Summation der an sich unterschwelligen Einwirkungen.

Das lange Zeitintervall zwischen Dauerexposition in akut unschädlicher Stärke und dem Auftreten von Gesundheitsfolgen ist bekannt bei der Einwirkung von radioaktiver oder UV-Strahlung. Auch verschiedene Irritantien-Typen lösen mit niedrigsten Dosen eine protrahierte Reaktion aus. Als Beispiel sei die Dermatitis auf die vorausgegangene Einwirkung von Epoxidharz mit Sensibilisierungsvermögen bei beruflichem Kontakt (Herstellung von Rotorblättern) angeführt (Pontén, A. et al., 2004).

Diese Zusammenhänge machen plausibel, warum Infraschallfolgen erst nach Monaten oder Jahren der Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

Die gängige Praxis der Kurzzeitmessungen ignoriert Langzeitfolgen. Dadurch ist die (Schutz-)Norm „langzeitblind“, genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik.

Es gibt keine belastbaren Studien, die die Unbedenklichkeit von langfristiger Einwirkung tieffrequenten Schalles unterhalb der Hörschwelle beweisen!

Schon 2007 hatte das Robert-Koch-Institut einen deutlichen Mangel an umweltmedizinisch orientierten wissenschaftlichen Studien zu tieffrequentem Schall festgestellt und großen Handlungsbedarf gesehen.

In der „Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall“, die im Juni 2014 vom Umweltbundesamt veröffentlicht worden ist, wird festgestellt:

- dass negative Auswirkungen von Infraschall im Frequenzbereich unter 10 Hz auch bei Schalldruckpegeln unterhalb der Hörschwelle nicht ausgeschlossen sind
- dass bei tiefen Frequenzen mit steigender Dauer der Exposition die Empfindlichkeit zunimmt
- dass derzeit für den Infraschallbereich (0,1 bis 20 Hz) keine allgemeingültige Mess- und Beurteilungsvorschrift existiert.
- dass im ganzheitlichen Immissionsschutz auch der Frequenzbereich unter 8 Hz berücksichtigt werden sollte. (Der Neuentwurf der DIN 45680 berücksichtigt nur Frequenzen über 8 Hz)
- dass es fraglich ist, ob das Abstrahlungs- und Ausbreitungsmodell für kleinere Windenergieanlagen auf moderne, große Anlagen übertragbar ist. Aufgrund theoretischer Betrachtungen von Strömungsakustikern ist nicht davon auszugehen. Zudem kann je nach Ausbreitungsbedingungen der Schalldruckpegel mit zunehmendem Abstand zu- statt abnehmen (Van den Berg 2006)

Diese Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall beinhaltet die aktuell umfangreichste Literaturübersicht und sieht unverändert einen dringenden Forschungsbedarf.

Die Ärztekammer Wien warnt im April 2014 vor groß dimensionierten Windkraftanlagen und fordert umfassende Studien über mögliche gesundheitsgefährdende Auswirkungen sowie gemäß dem einzuhaltenden Vorsorgeprinzip einen adäquaten Mindestabstand in besiedelten Gebieten.

In Schweden haben Fachärzte in der Schwedischen Ärztezeitung im August 2013 auf die Gesundheitsrisiken durch Infraschall hingewiesen und festgestellt, daß 30% der Anwohner davon betroffen sind.

Die Abwehr dieser Gesundheitsschäden hält in Deutschland derzeit nicht Schritt mit der geplanten flächendeckenden, bedrängenden Entwicklung der Windkraft: Die Abwehr von Gesundheitsschäden kann nicht einer gewollten technischen Entwicklung geopfert werden, sondern muss zwingend mit dieser Entwicklung Schritt halten.

Die Mess- und Auswertungsvorschriften und die benötigten Schallprognosen im Genehmigungsverfahren von Windkraftanlagen sind nicht zum Schutz der sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) geeignet. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich die sensiblen anatomischen Strukturen schützen.

Die Problematik ungeeigneter Schutznormen betrifft auch das Bundesimmissionsschutzgesetz sowie die dazugehörige TA Lärm mit der DIN 45680. Derzeit läuft in Berlin noch das Novellierungsverfahren der DIN 45680 Norm für die Messung und Beurteilung tieffrequenter Geräuschemissionen, wozu auch Infraschall gehört. Diese Überarbeitung der als Schutznorm für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung gedachten Regelung sollte den rasanten technischen Entwicklungen der Emissionsquellen einerseits und dem vertieften Verständnis über gesundheitliche Immissionswirkungen andererseits Rechnung tragen. Dies ist im derzeitigen Entwurf der DIN 45680 allerdings nicht der Fall und hat zu einer Fülle von medizinischen und wissenschaftlichen Einsprüchen geführt.

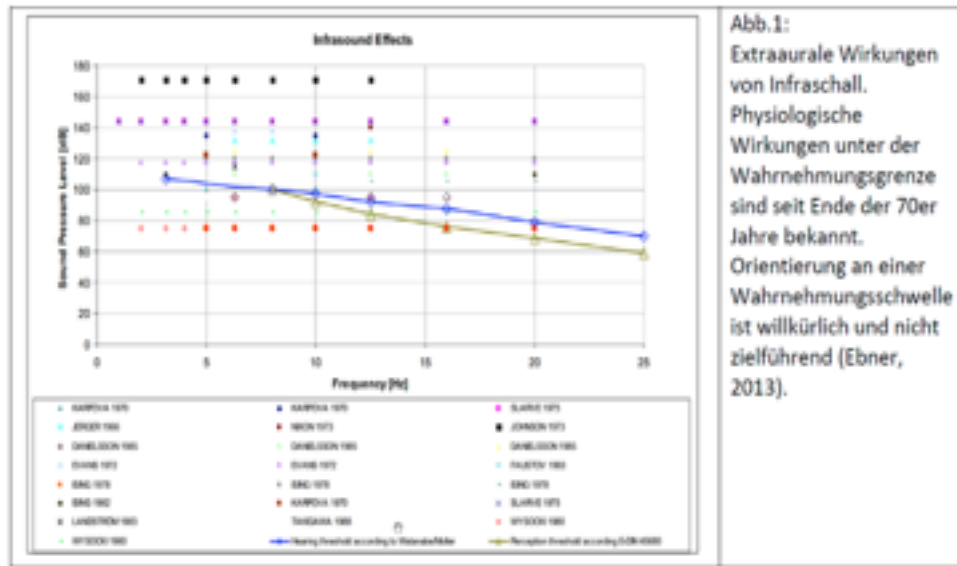
Exemplarisch die Argumentation des Ärzteforums Emissionsschutz Bad Orb:

1. Die Orientierung an einer „Wahrnehmungsschwelle“ ignoriert bekannte Krankheitsentstehungswege

Pathogene Wirkungen niederfrequenter Schallwellen entstehen tatsächlich auf Grund physiologischer und neurobiologischer Mechanismen und müssen von der immer wieder ins Feld geführten Wahrnehmung jeglicher Art getrennt bewertet werden. Dies beruht auf der Tatsache, dass die Schallaufnahme bei weitem nicht auf das Gehör beschränkt ist: bekannt sind heute die Schallaufnahme durch die äußeren Haarzellen des Innenohrs (OHCs) und durch das Gleichgewichtsorgan, wobei die neurologische Verarbeitung und die pathophysiologischen Auswirkungen jeweils durch EEG-Untersuchungen und entstehende Krankheitssymptome nachweisbar werden (Ising 1978, Kasprzak 2010, Krahé 2010, Holstein 2011).

Medizinisch erfassbare Wirkungen und neurologische Reaktionen entstehen bei Langzeitbelastung mit LFN aber auch bei Pegeln deutlich unter der „Wahrnehmungsschwelle“ durch Bahnungseffekte. Die Vielzahl der uns vorliegenden Kasuistiken zu den Langzeiteffekten von LFN zeigen gleichsinnige Verläufe und Symptomatiken. Die wesentlich geringere Erregungsschwelle des Gleichgewichtsorgans auf LFN (bei 10Hz etwa 45dB empfindlicher als das Hörorgan!) und die heute bekannte physiologische Funktion der „saccular acoustic sensitivity“ bei der Verarbeitung akustischer Signale machen plausibel, warum die bislang angesetzte „Wahrnehmungsschwelle“ als Schutzgrenze unbrauchbar ist.

Die Verortung der gefundenen Symptome auf der Pegel-Frequenzgrafik von Ebner (Abb.1) zeigt deutlich, wie willkürlich die „Wahrnehmungsschwelle“ der DIN 45680 das Feld der medizinischen Wirkungen durchschneidet. Anerkannte wissenschaftliche Literatur (Wysocki 1980, Ising 1978, Danielsson 1985) zeigt auf, dass die „Wahrnehmungsschwelle“ als untere Grenze des Gesundheitsschutzes heute nicht mehr akzeptabel ist.



Eine neue Definition des Mindestschutzniveaus für die Bevölkerung gegenüber der zunehmenden Durchsetzung unseres Lebensraumes durch LFN ist daher dringend geboten: Eine auf den vorliegenden medizinischen Wirkungen basierende „Wirkungsschwelle“ muss zukünftig den Rahmen der für tolerierbar erachteten gesundheitlichen Belastung der Bevölkerung abstecken und gleichzeitig der technischen Entwicklung als Wegweiser in eine menschenfreundlichere Richtung dienen.

2. Kurzzeitmessungen ignorieren Langzeitfolgen

Die im aktuellen DIN-45680-Entwurf bislang beschriebenen Infraschallwirkungen betreffen in der Regel höhere Pegel und kurzzeitige Expositionen. Die Norm ist „langzeitblind“, genau wie gerne zitierte Laboruntersuchungen zur Infraschallproblematik. Es ist aber in der Medizin bekannt, dass chronische Krankheiten nach dem Dosis-Wirkungsprinzip (Dosis im Körper ist das Produkt aus Intensität mal Wirkungsdauer) auch durch unterschwellige Stressoren entstehen können, sofern die Schädigungsdauer und die Periodizität zu einer Summation von selbst unterschweligen Wirkungen führen. „Die Dosis macht das Gift“. Gewöhnung als sensibilitätsmindernde Adaptation ist in Bezug auf die neurologische (nicht psychoakustische!) Verarbeitung von Langzeit-LFN in der Medizin nicht bekannt.

Im Gegenteil: je länger die Dauer der Exposition, desto mehr rücken unterschwellige Ereignisse, durch Bahnungseffekte, z.B. durch die Torwächterfunktion des limbischen Systems in den Bereich der medizinischen Wirksamkeit. Dieser Wirkmechanismus ist auch bei der Entstehung des Tinnitus beteiligt.

Gleiches gilt auch für das Auftreten periodischer LFN-Ereignisse.

Verarbeitungsstrategien gegen periodisch einwirkende Noxen sind in der Natur nicht bekannt (Mausfeld 1999) und werden auch beim Menschen nicht wirksam.

Dies macht plausibel, warum Infraschall-folgen erst nach Monaten oder Jahren der periodischen Belastung entstehen können und die Ursache der Erkrankungen somit verschleiert wird.

3. *Tonalität und Impulshaltigkeit werden unterbewertet*

Entscheidend für die Wahrscheinlichkeit des Auftretens und die Schwere der Symptome sind neben dem Pegel und der Dauer der Exposition gegenüber LFN vor allem das Vorhandensein tonaler/schmalbandiger Spitzen und spektraler Auffälligkeiten. Diese erfahren durch Resonanzphänomene in den Wohnräumen der Betroffenen eher eine Verstärkung als dies für breitbandige Geräusche der Fall ist (Ambrose / Rand 2012). Tonale Komponenten in tieffrequenten Geräuschen sind typisch für technischen Quellen, die LFN emittieren.

Sie tragen durch ihre charakteristischen Eigenschaften (Pegel über Hintergrund, Frequenzstabilität) ganz wesentlich zu der Schädigungs- und Störwirkung tieffrequenter Schallbelastungen bei (Inukai 2004/2005). Die besondere Bedeutung tonaler Anteile sind in der Akustik und Lärmwirkungsforschung seit Jahren bekannt und die zugrundeliegenden Mechanismen in der neuronalen Verarbeitung von Schallreizen begründet.

Die besondere Empfindlichkeit des Menschen für periodische Schallreize tiefer Frequenzen auch unterhalb der Hörschwelle wurde erstmalig schon 1967 belegt (Goldenstein). Die besondere Relevanz auch unterschwelliger tonaler Spitzen wurde jüngst erneut sowohl von Ambrose und Rand (2012) als auch von Colin H. Hansen (2013) bestätigt.

Die angestrebte Neufassung der DIN 45680 in Bezug auf die Tonhaltigkeit und Impulshaltigkeit der Schallemissionen von Windenergieanlagen und anderen LFN emittierenden Industrieanlagen würde eine deutliche Zunahme der unzumutbaren Belastungen durch technische Quellen nach sich ziehen.

4. *Derzeitig benutzte Messtechnik, Auswertungsverfahren und Schallprognosen sind für Infraschall ungeeignet*

Die sensiblen Strukturen im menschlichen Organismus (Cochlea, Vestibularorgan) können durch Aufnahme, Weiterleitung und Verarbeitung auch relativ schwacher und niederfrequenter Schallimmissionen geschädigt werden. Es gilt also: die Verfeinerung der Mess- und Auswertungstechnik muss mit der Erkenntnis niedrigerer Wirkungsschwellen Schritt halten. Nur mit sensibler Technik (mikrobarometrische Messverfahren, FFT-Analyse) lassen sich sensible Strukturen schützen. Die in der angestrebten Neufassung der DIN 45680 beschriebene veraltete Messtechnik und die vereinfachten Auswertungsmethoden sind daher nicht mehr zeitgemäß und erfüllen weder qualitativ noch quantitativ die Erfassungsanforderungen, die notwendig sind, das Ziel dieser Norm zu erfüllen: Den Gesundheitsschutz der von den Immissionen betroffenen Menschen.

Die für die Genehmigungspraxis von Windkraftanlagen gültigen Verordnungen und Normen zur Abwehr von Emissionsfolgen in Deutschland geben de facto den aktuellen Wissensstand nicht wieder und lassen im internationalen Vergleich wesentlich zu niedrige Abstände der Emissionsquellen zur Bevölkerung zu. Nicht umsonst haben gerade die Staaten mit vermehrter infraschallbezogener Forschung dem Bau von Windkraftanlagen größere Auflagen erteilt (Portugal, Österreich, Polen) oder Baustops verfügt, um Forschungsergebnissen nicht vorzugreifen (Australien, Kanada).

Eine Erkenntnis lässt sich auf jeden Fall aus den vorliegenden Informationen ableiten: Ein großer Abstand zur Windkraft-Emissionsquelle stellt eine größere, aber nicht absolute Sicherheit vor emissionsbedingten Gesundheitsschäden dar.

Der Bund lässt über die Länderöffnungsklausel Abstände bis zur 10 fachen Anlagenhöhe zu. Im Sinne der Risikovorsorge haben andere Bundesländer (z.B. Bayern) die Länderöffnungsklausel genutzt, die Gesundheit ihrer Bürger durch ausreichende Mindestabstände (10H) zu schützen.

Bis zum Vorliegen belastbarer Ergebnisse aus Langzeituntersuchungen mit ausreichend großen Probandenzahlen und geeignetem Studienaufbau (siehe Machbarkeitsstudie) sollte daher für den Gesundheitsschutz der Bevölkerung vorsorglich bundesweit der „Bayrische Mindestabstand“ von 10H festgeschrieben werden.

Exposition mit CFK-Partikeln bei Bränden:

Beim Bau von Windkraftanlagen werden für die Herstellung der Rotoren kohlefaserverstärkte Kunststoffe (CFK) eingesetzt. Laut Windkraft-Journal rechnen Experten mit einem Bedarf an Carbonfasern für die Windindustrie von rund 22.700 Tonnen in 2015 und 54.2270 Tonnen in 2020.

Im Fall eines Brandes verändern sich Carbonfasern bei Temperaturen von mehr als 650°C und erreichen eine kritische Größe, die in die Lunge eindringen kann. Damit steht das Material nach den Kriterien der Weltgesundheitsorganisation WHO im Verdacht, Krebs zu erregen.

Prof. Sebastian Eibl vom Wehrwissenschaftlichen Institut für Werk- und Betriebsstoffe in Erding führt seit Jahren Forschungen zu diesem Thema durch. Im August 2014 sind Experten der Bundeswehr mit ihren Warnungen an die Öffentlichkeit gegangen.

Nach einer Studie des Imperial College in Großbritannien geraten im Durchschnitt weltweit im Monat 10 Windturbinen in Brand. Eine im oberen (Rotor-)Bereich brennende Windturbine kann man nicht löschen und man hat, anders als bei einem Brand am Boden, keine Möglichkeit, die entstehenden Partikel mit Spezialschaum oder -lack zu binden. Sie werden ungehindert in die Umgebung abgegeben.

Schlußbemerkung:

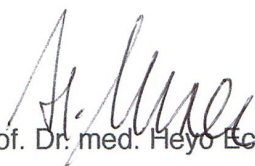
Als Ärzte sehen wir uns in der Pflicht, die Menschen vor den gesundheitlichen Nachteilen einer zunehmenden Technisierung unserer Umwelt zu schützen. Wir wollen vermeiden, dass Menschen aufgrund fehlender Risikovorsorge erkranken.

Es gibt bereits jetzt ausreichende wissenschaftliche Hinweise, die belegen, dass die derzeitige Praxis der Windkraftanlagenplanung nicht den wissenschaftlichen Erkenntnissen genügt, um eine medizinische Unbedenklichkeit zu formulieren. Vor einem weiteren Ausbau der Windenergie sollte zum Schutz vor Immissionen dringend die Forschung auf diesem Gebiet intensiviert werden, um belastbare Informationen zu den erforderlichen Rahmenbedingungen zu erhalten.

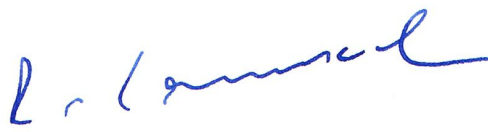
Gesundheitliche Schutzbereiche sind nicht verhandelbar und dürfen nicht zum politischen Tauschobjekt werden. Die Gesundheit ist das höchste Gut, welches wir besitzen.

Ohne medizinische Grundlagenforschung bei offensichtlichen Nebenwirkungen darf kein technologischer Wandel in diesem Land vollzogen werden.

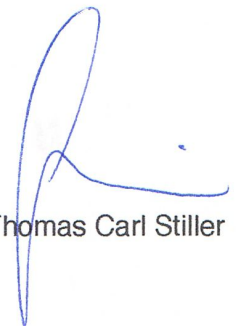
Ärzte stehen hier in der Verantwortung, ihre Stimme zu erheben und Fehlentwicklungen zu verhindern.



Prof. Dr. med. Heyo Eckel



Dr. med. Rolf Sammeck



Dr. med. Thomas Carl Stiller



Dr. med. Anita Schmidt-Jochheim



Dr. med. habil. Eberhard Franz



Dr. med. Ulrike Diehl



Martina Ohlmer

Dr. med. Michael Jäkel



Dr. med. Herbert Klengel



Dr. med. Stephan Bartels



Hans Günter Diehl

Anhang

Literaturreferenz (Auswahl):

World Health Organisation. Night noise guidelines for Europe. Copenhagen. 2009.

Nissenbaum MA, Aramini JJ, Hanning CD. Effects of industrial wind turbine noise on sleep and health. *Noise & Health* 2012;14: 237-43.

Basner M, Babisch W, Davis A et al. Auditory and non-auditory effects of noise and health. *Lancet* 2013, [dx.doi.org/10.1016](https://doi.org/10.1016)

Hume KI, Brink M, Basner M. Effects of environmental noise on sleep. *Noise & Health* 2013;IP 193.171.77.1

Carter PJ, Taylor BJ, Williams SM, Taylor RW. Longitudinal analysis of sleep in relation to BMI and body fat in children: the FLAME study. *BMJ* 2011;342:d2712

Chung SA, Wolf TK, Shapiro CM. Sleep and health consequences of shift work in women. *J Women's Health* 2009;18:965-77.

Hoeveraar-Blom MP, Annemieke MW, Spijkerman AMW, Kromhout D, van den Berg JF, Verschuren WMM. Sleep Duration and Sleep Quality in Relation to 12-Year Cardiovascular Disease Incidence: The MORGEN Study. *SLEEP* 2011;34:1487-92.

Hoeveraar-Blom MP, Annemieke MW, Spijkerman AMW, Kromhout D, Verschuren WMM. Sufficient sleep duration contributes to lower cardiovascular disease risk in addition to four traditional lifestyle factors: the MORGEN study. *Eur J Prevent Cardiol* 2013; doi: 10.1177/2047487313493057.

Laugsand LE, Strand LB, Platou C, Vatten LJ, Janszky I. Insomnia and the risk of incident heart failure: a population study. *Eur Heart J* 2013 doi:10.1093/eurheartj/ehu019. Page 6

Möller-Levet CS, Archer SN, Bucca G, et al. Effects of insufficient sleep on circadian rhythmicity and expression amplitude of the human blood transcriptome. *PNAS* 2013; doi/10.1073/pnas.1217154110.

Pierpont N. Wind Turbine Syndrome: A Report on a Natural Experiment. K Selected Publications, Santa Fe, New Mexico 2009.

Archer NA, Laing EE, Möller-Levet CS et al. Mistimed sleep disrupts circadian regulation of the human transcriptome. *PNAS* 2014; www.pnas.org/cgi/doi/10.1073/pnas.1316335111

Vyas MV, Garg AX, Iansavichus AV et al. Shift work and vascular events: systematic review and meta-analysis. *BMJ* 2012;345:e4800 doi.

Salt AN, Lichtenhan JT. Responses of the inner ear to infrasound. IVth International Meeting on Wind Turbine Noise, Rome, Italy April 2011.

Schomer PD, Edreich J, Boyle J, Pamidighantam P. A proposed theory to explain some adverse physiological effects of the infrasonic emissions at some wind farm sites. 5th International Conference on Wind Turbine Noise Denver 28-30 August 2013

Ananthaswamy A. Like clockwork. New Scientist, 31st August 2013 Pp 32-5.

Casella Stanger. Report on Low Frequency Noise Technical Research Support for DEFRA Noise Programme (on behalf of DEFRA, Department of the Environment, Northern Ireland, Scottish Executive, National Assembly for Wales). 2001.

Noise Review Working Party Report (Batho WJS, Chair). HMSO, London 1990.

Kelley ND, Hemphill RR, McKenna HE. A methodology for assessment of wind turbine noise generation. Trans ASME 1982;104:112-20.

Kelley ND, McKenna HE, Hemphill RR, Etter CI, Garrelts RI, Linn NC. Acoustic noise associated with the MOD .. 1 wind turbine: its source, impact, and control. Solar Energy Research Institute, A Division of Midwest Research Institute, 1617 Cole Boulevard, Golden, Colorado USA. February 1985

Kelley ND. A proposed metric for assessing the potential of community annoyance from wind turbine low-frequency noise emissions. Presented at the Windpower '87 Conference and Exposition San Francisco, California, October 5-8, 1987. Solar Energy Research Institute. A Division of Midwest Research Institute 1617 Cole Boulevard Golden, Colorado USA, November 1987

Bray W, James R. Dynamic measurements of wind turbine acoustic signals, employing sound quality engineering methods considering the time and frequency sensitivities of human perception. Proceedings of Noise-Con; 2011, July 25-7;Portland, Oregon.

Frey BJ, Hadden PJ. Wind turbines and proximity to homes: the impact of wind turbine noise on health (a review of the literature & discussion of the issues). January 2012. http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2012/03/Frey_Hadden_WT_noise_health_01Jan2012.pdf

Hanning CD, Evans A. Wind Turbine Noise. BMJ 2012: 344 e 1527 Page 7

von Hünenbein S, Moorhouse A, Fiumicelli D, Baguley D. Report on health impacts of wind turbines (Prepared for Scottish Government by Acoustics Research Centre, University of Salford), 10th April 2013.

<http://aefweb.info/data/AUSWEA-2004conference.pdf>

Møller H, Pedersen CS. Low-frequency noise from large wind turbines. J Acoust Soc Am 2011;129:3727-44.

Phillips DJW. Iodine, milk, and the elimination of epidemic goitre in Britain: the story of an accidental public health triumph. JECH 1997;51:391-3.

Kamperman GW, James R. The "How To" guide to siting wind turbines to prevent health risks from sound (P 8): <http://www.windturbinesyndrome.com/wp-content/uploads/2008/10/kamperman-james-8-26-08-report-43-pp.pdf> 24]

Ising, H. und Kruppa, B. 2001. Zum gegenwaertigen Erkenntnisstand der Laermwirkungsforschung: Notwendigkeit eines Paradigmenwechsels. UMWELTMEDIZIN IN FORSCHUNG UND PRAXIS 6, no. 4: 181- 189.

Ising, H., Kruppa, B., Babisch, W., Gottlob, D., Guski, R., Maschke, C. und Spreng, M. 2001. Kapitel VII-1 Lärm. In Handbuch der Umweltmedizin, 7:1-41. Landsberg/Lech: Ecomed Verlagsgesellschaft AG & Co.KG.

Pohl, J., Faul, F., Mausfeld, R. Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen. Laborpilotstudie. Kiel 2000

Pohl, J., Faul, F., Mausfeld, R. Belästigung durch periodischen Schattenwurf von Windenergieanlagen. Kiel 1999

Hübner, G., Pohl, J. Akzeptanz und Umweltverträglichkeit der Hinderniskennzeichnung von Windenergieanlagen. Halle 2010

Schneller, T., Stress, Stressfolgen, Stressbewältigung, Vortrag Medizinische Psychologie MH Hannover 2007

Bayerisches Landesamt für Umwelt, Lärm - Hören, messen und bewerten, 2013

Landesanstalt für Umweltschutz Baden-Württemberg, Lärm bekämpfen - Ruhe schützen, 2. Auflage 2004

MAUSFELD, Prof.Dr.Rainer: Christian Albrechts Universität Kiel, Institut für Psychologie,2000

MØLLER,H.,PEDERSEN,S.: Tieffrequenter Lärm von großen Windkraftanlagen - Übersetzung der dänischen Studie,2010

BARTSCH,Dr.Ing.Reinhard: Biologische Wirkung von luftgeleitetem Infraschall,2007

HUBBARD,H.H.,SHEPHERD,K.P.,Aeroacoustics of large windturbines,J.Acoust.Soc.Am., 89(6),24952508,1991.

BORGMANN,Rüdiger,Fachverband Strahlenschutz: Infraschall,2005

KRAHE,Prof.Dr.ing.Detlef: Tieffrequenter Lärm nicht nur ein physikalisches Problem,2010

SCHOLZ,S.: Güte der visuellen und auditiven Geschwindigkeitsdiskriminierung in einer virtuellen Simulationsumgebung. Dissertation zur Erlangung des Doktorgrades im Fachbereich Sicherheitstechnik. Bergischen Universität Wuppertal.S.117.,2003

Bundesumweltamt: Machbarkeitsstudie zu Wirkungen von Infraschall. Entwicklung von Untersuchungsdesigns für die Auswirkungen von Infraschall auf den Menschen durch unterschiedliche Quellen, 2011

Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg: Windenergie und Infraschall, Tieffrequente Geräusche durch Windenergieanlagen,2013

SALT,Prof.Dr.Alec,Ph.D.: Kann Infraschall das menschliche Innenohr beeinflussen,2012

Prof.Dr.Ing.DetlefKrahé, Psychologische und physiologische Wirkung von Infraschall,2009

WHO,Night Noise Guidelines,2009

Mersch-Sundermann, V. et al., Macht Schienenlärm krank?, Freiburg 2010

Weiler, E., Auswirkungen einer subliminalen Beschallung mit einer Frequenz von 4 Hz, 8Hz und 31,5 Hz auf die elektroenzephalographische Aktivität eines weiblichen Probanden, St. Wendel 2005

Ceranna, L., Der unhörbare Lärm von Windkraftanlagen - Infraschallmessungen an einem Windrad nördlich von Hannover, Bundesanstalt für Geowissenschaften und Rohstoffe, 2004

Pontén, A. Carstensen, O., Rasmussen, K., Gruvberger, B., Isaksson, M., Bruze, M.: Epoxy-based production of wind turbine rotor blades: occupational dermatoses. 2004



Stellungnahme

zum Antrag der Fraktion DIE LINKE „Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen“

Prof. Dr. Martin Maslaton
Recht der Erneuerbaren Energien TU Chemnitz / TU
Bergakademie Freiberg,
Fachanwalt für Verwaltungsrecht

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · www.maslaton.de · Dresden, 27.02.2015
Sächsischer Landtag - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft – Öffentliche Sachverständigenanhörung



Prof. Dr. Martin Maslaton



Prof. Dr. Martin Maslaton ist Rechtsanwalt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht sowie geschäftsführender Gesellschafter der MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH, die sich schwerpunktmäßig mit sämtlichen Fragen des Rechts der Erneuerbaren Energien befasst.

Als Hochschullehrer unterrichtet er das Recht der Erneuerbaren Energien und das Umweltrecht an der TU Chemnitz / TU Bergakademie Freiberg, publiziert und referiert national und international zu diesen Themen, mit denen er sich im Rahmen seiner damaligen Tätigkeit als Referent im Deutschen Bundestag seit 1987 beschäftigt.



Ziffer I des Antrages:

**„Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch
nehmen“**



Als Prämisse zu beachten:

**Privilegierung der Windenergie gem. § 35
Abs. I Nr. 5 BauGB!**

Privilegierung verpflichtet Kommunen und
Regionalplanung, der Windenergie
„substanziell Raum zu verschaffen“ (std. Rspr.
des BVerwG)



Folge der Privilegierung:

Die Privilegierung der Windenergie gem. § 35 Abs. 1 Nr. 3 BauGB wurde auch mit der „Länderöffnungsklausel“ nicht abgeschafft!

D.h.: „Verhinderungsplanung“ durch Kommunen und Regionale Planungsträger mittels Flächennutzungsplan bzw. Regionalplan (weiterhin) rechtswidrig



Folge der Privilegierung:

Konsequenterweise:

Auch für den Landesgesetzgeber gilt das bundesverwaltungsgerichtliche Postulat, der Windenergie „substanziell Raum zu verschaffen“!

D.h: **Landesgesetzliche Mindestabstände, die der Windenergie nicht substanziell Raum verschaffen, sind unzulässig!**



**Insbesondere eine starre „10H-
Regelung“ nach dem Vorbild
Bayerns verschafft der Windenergie
nicht mehr substanziell Raum!**



**Ungeachtet dessen ist auf den
Koalitionsvertrag hinzuweisen:**

*„Starre Mindestabstandsregelungen für die
Errichtung von Windkraftanlagen lehnen wir ab.
Stattdessen streben wir flexible Regelungen an,
die auch das Wohl der Einwohner im Blick
behalten. Die Flexibilität der Planungsverbände
bei der Ausweisung von Vorrang- und
Eignungsgebieten werden wir erhalten.“*



Aussage im Koalitionsvertrag ist zu begrüßen, denn:

- Landesgesetzliches Mindestabstände wären für neue Regional- und Flächennutzungsplanungen ein „hartes Tabukriterium“: Keine Flexibilität!
- Mindestens überflüssig: bereits bestehende rechtliche Vorschriften gewährleisten ausreichenden Schutz (BImSchG, TA Lärm, BauO usw.)!
- Rechtsunsicherheit für Antragsteller und Kommunen!

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · www.maslaton.de · Dresden, 27.02.2015
Sächsischer Landtag - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft – Öffentliche Sachverständigenanhörung



Ziffer II des Antrages:

**„Fortschreibung der Regionalpläne in
Bezug auf die Nutzung der Windenergie
nicht länger behindern, sondern
unterstützen“**

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · www.maslaton.de · Dresden, 27.02.2015
Sächsischer Landtag - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft – Öffentliche Sachverständigenanhörung



Derzeit: Ausbau der Windenergie in Sachsen liegt auf Eis:

Repowering außerhalb der aktuellen
regionalplanerischen Vorrang- und
Eignungsgebiete nicht möglich

**Fortschreibung der Regionalpläne
erforderlich!**

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · www.maslaton.de · Dresden, 27.02.2015
Sächsischer Landtag - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft – Öffentliche Sachverständigenanhörung



Bei Verteilung von zu erbringenden Windenergieflächen ist zu beachten:

- lediglich Mindestvorgaben, keine
Deckelung nach oben!
- räumliche Voraussetzungen in den
Planungsverbänden berücksichtigen!

MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH · www.maslaton.de · Dresden, 27.02.2015
Sächsischer Landtag - Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft – Öffentliche Sachverständigenanhörung

Öffentliche Anhörung zum Antrag 6/466 der Fraktion „Die Linke“

Dipl. Ing. (FH) Axel Schneegans

Vorsitzender des Vorstandes
Stadtwerke Freiberg AG

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



Energieerzeugung dezentralisieren /kommunale Eigenverantwortung stärken

1. Verbrauchsnahe und Übertragungsverlustarme Erzeugungslösungen umsetzen
 - Lokale Erzeugungskonzepte berücksichtigen lokale Besonderheiten
 - Sinnvolle Besicherung volatiler Erzeugung durch EE – Anlagen nur im lokalen, verbrauchsorientierten Kontext möglich
 - Überregionalen Netzausbau reduzieren
 - Bedarfsgerechter Ausbau muss vor renditeorientiertem Ausbau stehen
2. Ausbauziele (EE) der Bundesregierung bei weiterer Endsolidarisierung nicht zu erreichen
 - Verdrängung von Erzeugung auf verbrauchsferne Standorte führt zu Kostensteigerungen
-> weiteres Sinken der Akzeptanz für EE
 - Verlagerung auf andere Standorte/Bundesländer ist unehrlich
3. Wirtschafts- und Bürgerinteressen berücksichtigen, aber nicht zulasten Dritter

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



Energieerzeugung dezentralisieren /kommunale Eigenverantwortung stärken

- Bürgerbeteiligung im räumlichen Zusammenhang fördern
- Eigenverantwortung für die Versorgungssicherheit stärken
- Verbrauchsnahe und Übertragungsverlustarme Erzeugungslösungen umsetzen
- Nachhaltigkeit ernst nehmen
- Renditen für die kommunalen Haushalte sichern

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... die Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel... :

- verbessert die Akzeptanz vor Ort nicht
- führt zu Belastungsungleichheiten
- verbessert die Rechtslage bzgl. regionalen Besonderheiten nicht
- verhindert weiteren Ausbau der Windkraft
- zum Schutz der Wohnbevölkerung nicht nötig
- greift in die Planungshoheit der Kommunen ein
- Konterkariert den gesellschaftlichen Konsens zur Energiewende

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... verbessert die Akzeptanz vor Ort nicht

- Abwälzen der Verantwortung auf andere Bürger oder Gemeinden schafft Unfrieden an anderen Orten
- *Nicht der Abstand oder die Höhe der Anlagen, sondern die WKA selbst ist Gegenstand der Kritik*
- Akzeptanzprobleme werden durch eine Abstandsregelung nicht beseitigt und verlagern das „Problem“ bestenfalls aus dem Sichtfeld

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... führt zu Belastungsungleichheiten

- Einseitige, undifferenzierte Verstärkung des Wohnumfeldschutzes zulasten des Landschafts- und Naturschutzes
- Gefahr einseitiger Bevorzugung eines Schutzgutes zulasten eines anderen Schutzgutes
- Bundesweite Belastungsungleichheiten werden gesellschaftlichen Konsens der Energiewende gefährden

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... verbessert die Rechtslage bzgl. regionalen Besonderheiten nicht

- Regionale Besonderheiten können bereits heute im Rahmen der Planung und Genehmigung umfassend berücksichtigt werden
- Pauschale Mindestabstände lassen regionale oder lokale Bewertungen nicht zu
- Ggf. vorhandene individuelle, lokale Akzeptanz wird vollständig ignoriert

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... verhindert weiteren Ausbau der Windkraft

- Ausbaupotential in Sachsen sinkt faktisch gegen „Null“
- In ambitionierten Kommunen damit praktisch keine Umsetzung lokaler Erzeugungskonzepte mehr möglich
- deutlich steigende Anbindungs- und Erschließungskosten

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... zum Schutz der Wohnbevölkerung nicht nötig

- Rechtsnormen (BImSchG, TA Lärm...) reichen aus
- Rücksichtnahmegebot ohnehin gesetzlich geregelt im BImSchG
- Abwägungen bei Eigentumsstörungen über bestehende Gesetze abgesichert
- Bürgerinteressen werden bei der Abwägung zu Bebauungsplänen, Landesentwicklungsplan, Regionalplan umfassend gewürdigt
- Individuelle Betrachtungen des Einzelfalles und seiner Besonderheiten können gerichtlich überprüft werden
- Aber: genau zur „optisch erdrückenden Wirkung“ gibt es bereits eine gefestigte Rechtsmeinung

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... greift in die Planungshoheit der Kommunen ein

- Anwendung der Länderöffnungsklausel schränkt Planungshoheit der Kommune ein
- Komplizierte Umsetzung bei der Aufstellung von Flächennutzungsplänen
- innerhalb des 10H Bereiches keine Planungsfreiheit mehr gegeben
- Beteiligung von Nachbargemeinden kann praktisches Vetorecht zur Folge haben
- Überaus komplizierte Rechtslage an den Landesgrenzen (und in Sachsen auch Bundesgrenzen) aufgrund ggf. unterschiedlicher Baurechtslage (Schadenersatzforderungen ?)
- Umsetzung führt möglicherweise zum Eingriff in die Selbstverwaltungsgarantie gemäß § 28 Abs. 2 GG, zum Beispiel bei der Konzentrationszonenplanung

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... Konterkariert den gesellschaftlichen Konsens zur Energiewende

- Ziel der Länderöffnungsklausel ist ausschließlich die Verhinderung von Windkraft an Land
- Die damit verbundene Abkehr von den Zielen der Energiewende ist ein Kollateralschaden
- Die Umsetzung lokaler Erzeugungsstrategien werden erschwert
- Gemeinwohlinteressen spielen keine Rolle
- Diskussion eignet sich hervorragend die Energiewende in Frage zu stellen
- Wenn der Ausbau durch eine solche Umsetzung nicht massiv behindert wird, führt das Gesetz wenigstens zu einer deutlichen Verteuerung des Ausbaues durch zusätzlichen Leitungsbau

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



... Fazit

- Bestehende rechtliche Vorgaben reichen völlig aus
- Ziel der Länderöffnungsklausel ist durchsichtig
- Ein Bundesgesetz wird nicht besser indem man es im Landesrecht umsetzt
- Planungssicherheit wird nicht geschaffen, wegen zu erwartender rechtlicher Überprüfungen
- Lösung der Energiefragen ist europäische Aufgabe -> eine Verlagerung auf Ebene der deutschen Bundesländer erschwert die europäische Lösung nachhaltig
- Wenn Inanspruchnahme der Länderöffnungsklausel, dann nur um die kommunale Eigenverantwortung zu stärken aber nicht um die 10H Regelung umzusetzen

Öffentliche Anhörung Ausschuss für Umwelt und Landwirtschaft



**Öffentliche Anhörung von Sachverständigen zum Antrag der Fraktion DIE LINKE
Drucksache 6/466 „Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch
nehmen.“ am 27. Februar 2015, 10:00 Uhr im Sächsischen Landtag**

Stellungnahme von Sebastian Kropop & Dr. Jens Uhlig, Planungsverband Region Chemnitz

Sehr geehrter Herr Ausschussvorsitzender Fischer, sehr geehrte Mitglieder des Sächsischen Landtages, sehr geehrte Kollegen (keine einzige Frau ist dabei) und Gäste!

Planer stehen zwischen den Fronten (Freie Presse Freiberg am 22. November 2012)
Windkraft im planerischen Nadelöhr (Freie Presse Stollberg am 17. März 2013)

In Sachsen fehlt es an Kontinuität und Verlässlichkeit vor allem in Bezug auf die Zahlen des Anteils Erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch. Ein hin und her oder ein auf und ab in den entsprechenden Dokumenten lässt sich in den letzten drei Jahren nachweisen. **Noch zum heutigen Tag existieren sogar unterschiedliche Zielstellungen nebeneinander her:**

Gemäß Energie- und Klimaprogramm vom 12. März 2013 hat Sachsen u. a. das Ziel, in den nächsten zehn Jahren **den Anteil der erneuerbaren Energien am Bruttostromverbrauch auf 28 % steigern.**

Im Sächsischen Koalitionsvertrag CDU-SPD vom 23. Oktober 2014 steht u. a.:
Wir orientieren uns bei den sächsischen Ausbauzielen für erneuerbare Energien an den Zielen des Bundes, welche derzeit bis 2025 zwischen 40 und 45 Prozent und bis 2035 zwischen 55 und 60 Prozent liegen. Dabei ist es unstrittig, dass die Windenergienutzung den Hauptanteil an diesen Ausbauzielen haben wird.

Nach Ziel 5.1.3 des Landesentwicklungsplans vom 14. August 2013 sind in den Regionalplänen die räumlichen Voraussetzungen zum Erreichen **des für die Nutzung der Windenergie geltenden Zielles der Sächsischen Staatsregierung in der jeweils geltenden Fassung** entsprechend dem Flächenanteil der jeweiligen Planungsregion an der Gesamtfläche des Freistaates Sachsen (regionaler Mindestenergieertrag) zu sichern.

Wir fragen: Welches Ziel sollen wir Regionalplaner denn jetzt nehmen?

Nach unserer Auffassung sollte hier sowohl für die Bürger, die Kommunen als auch die Regionalen Planungsverbände sehr schnell, verbindlich und verlässlich Klarheit hergestellt werden, welche politischen Zielsetzungen im Freistaat Sachsen denn nun tatsächlich bestehen und demzufolge auch planerisch und in die Praxis umzusetzen sind.

Der Sächsische Landkreistag formulierte in seiner Stellungnahme zum geänderten Entwurf des Landesentwicklungsplanes vom 8. Januar 2013 u. a.: Durch seine zurückhaltende Kommunikation politischer Ziele im Bereich erneuerbarer Energien [auch aufgrund wechselnder Koalitionspartner] wälzt der Freistaat Sachsen seine Verantwortung auf die Regionalen Planungsverbände ab.

Wir Regionalen Planungsverbände stellen uns aber dieser Verantwortung. Wir sprechen tagtäglich sowohl mit den Bürgern, den Bürgerinitiativen und Vereinen auf der einen und den Investoren, Projektentwicklern und Planungsbüros auf der anderen Seite. Und um Himmels Willen nicht zu vergessen: natürlich auch mit den Juristen dieser und jener Seite.

Der Sächsischen Koalitionsvertrag CDU-SPD steht weiter: Wir bekennen uns zum Ausbau der Windkraft und setzen auf flexible Regelungen auf der Ebene der regionalen Planungsverbände. Starre Mindestabstandsregelungen für die Errichtung von Windkraftanlagen lehnen wir ab. Stattdessen streben wir flexible Regelungen an, die auch das Wohl der Einwohner im Blick behalten. Die Flexibilität der Planungsverbände bei der Ausweisung von Vorrang- und Eignungsgebieten für die Nutzung der Windkraft, auch im Hinblick auf das Straßengesetz, werden wir erhalten. Zur besseren Koordinierung des Ausbaus der Windenergie und als Grundlage für die Fortschreibung der Regionalpläne werden wir eine Windpotenzialstudie für Sachsen erstellen.
Das Energie und Klimaprogramm Sachsen wird weiterentwickelt und aktualisiert.

Wir fragen: Wann wird denn nun endlich „erstellt, weiterentwickelt, aktualisiert“?

Nun zur sog. Länderöffnungsklausel (LÖK) des § 249 Absatz 3 Baugesetzbuch:

These 1: Wir unterstützen die Nichtinanspruchnahme der LÖK im Sinne von 10 H

Bereits in der Bundesratsbefassung sahen die Länder (mit Ausnahme Bayerns und Sachsens) auch aus fachlichen Gesichtspunkten kein Erfordernis für eine Länderöffnungsklausel. Die Anhörung im Ausschuss für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf signalisierte große Einigkeit unter den Expertinnen und Experten, diesem eine vollständige Absage zu erteilen. Der Eingriff dieses Gesetzes in die Planungshoheit der Kommunen wurde ebenfalls als verfassungsrechtlich bedenklich erkannt. Man war der Meinung, dass mit der Landes-, Regional- und Bauleitplanung indes Länder und Gemeinden über Instrumente verfügen, die sinnvoll und wirksam zur Steuerung von Windenergieanlagen - auch unter Berücksichtigung der Belange der Bevölkerung - eingesetzt werden.

Die Energiewende ist eine gesamtstaatliche Aufgabe, an der alle Länder unter möglichst einheitlichen Rahmenbedingungen mitwirken sollen. Um die Klimaschutzziele zu erreichen und die dezentrale Energiewende voranzutreiben, wird der Zubau von Windenergie in allen Bundesländern benötigt. Dieses Gesetz läuft nicht nur vielen Länderinteressen, sondern auch den im Bundestag beschlossenen Zielen zur Energiewende zuwider.

Aber: **LÖK ist nicht gleich 10 H!**

Denn man kann das eine tun und das andere doch nicht ganz lassen: D. h. keine 10 H-, wohl aber eine entsprechende andere Abstandsregelung (**in Metern und nicht in Dezibel**) zum Schutze des Menschen in ein Sächsisches Gesetz zur Umsetzung der Länderöffnungsklausel aufzunehmen, stünde dem Freistaat Sachsen, als einem Mitinitiator dieser Bundesrats- und Bundestagsinitiative unserer Meinung nach ganz gut zu Gesicht!

Auch das durch den Freistaat Sachsen beauftragte Gutachten zu den rechtlichen Grenzen der Normierung von Abstandsflächen zu Windkraftanlagen hat gezeigt, dass bei einer Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe, d. h. bei 10 H einem Siedlungsabstand von 2.000 m, nicht mehr ausreichend Flächen für Vorrang-/Eignungsgebiete für die Windenergienutzung zur Verfügung stehen, um das im Energie- und Klimaprogramm 2012 festgelegte Ziel der Stromerzeugung von Windenergie (2.200 GWh/a im Jahr 2022) zu erreichen.

These 2: Festlegung eines harten Tabukriteriums Siedlungsabstand (unterhalb von 10 H aber oberhalb des bisherigen Mindestabstandes)

Wir empfehlen eine sachsenweit einheitliche Regelung unabhängig vom Immissionsschutzgesetz und der TA-Lärm und damit eine gleichberechtigte Würdigung des Schutzgutes Mensch gegenüber bzw. im Vergleich zu anderen Schutzgütern (Tiere, Boden, Wasser usw.) und anderen Infrastruktureinrichtungen.

Denn die Unterstützung der Nichtinanspruchnahme der LÖK im Sinne von 10 H heißt für uns aber nicht, überhaupt keine weiteren Anstrengungen zu unternehmen, um zukünftig zu einer Festlegung eines harten Tabukriteriums Siedlungsabstand zu kommen. In Zusammenhang mit der Erstellung unseres Regionalplanes wurden wir immer wieder gefragt, welcher Abstand von Windenergieanlagen zur Wohnbebauung im Sinne eines harten Tabukriteriums besteht. Und wir sind immer wieder auf Unverständnis gestoßen, wenn wir erklären mussten, dass es für die gesamträumliche Planung pauschalisierte, gesetzlich bestimmte Festlegungen zu Abständen der Wohnbebauung zu Windenergieanlagen nicht gibt. Im Gegensatz dazu gleichwohl für andere Schutzgüter und Infrastrukturen aber durchaus gesetzliche Regelungen für Abstände oder Verbotstatbestände existieren.

Gegenwärtig der einzige Anhaltspunkt für die Bestimmung des Siedlungsabstandes als ein hartes Tabukriterium ist das Urteil des Oberverwaltungsgerichts NRW zur optisch bedrängenden Wirkung von Windenergieanlagen. Danach reicht ein zwei- bis dreifacher Abstand der Gesamthöhe der Anlage aus, um eine solche Wirkung auszuschließen. Das sind, wenn wir bei der Referenzanlage von 200 m Gesamthöhe bleiben, Abstände zur Siedlung von 400 bis maximal 600 Meter. Alle in Planungen darüber hinaus bestimmten Siedlungsabstände sind als weiche Tabukriterien zu klassifizieren, als planerischer Gestaltungsspielraum. Oder wie Herr Dr. Gatz hier in diesem Hause am 28. Februar 2013 sagte: „Bei allem, was darüber hinaus geht, sozusagen als Wohltat für denjenigen, der in dem Einwirkungsbereich einer solchen Anlage wohnt, bei all dem, was man ihm Gutes tun will, gerät man als

Planer in eine Grauzone, . . .“. Die Siedlungsabstände sind allein durch die Planungsträger zu begründen und damit auch zu rechtfertigen. Und sie sind ggf. eben im Plankonzept auch auf dieses Mindestmaß zu reduzieren, um sicherzustellen, dass im Ergebnis des Planungsprozesses der Windenergie substanziell Raum gegeben wird. **Wenn man überhaupt keine weitere Bemühungen für eine gesetzliche Bestimmung des Siedlungsabstandes unternehmen will, wäre es dann letztendlich auch erforderlich, diesen Sachverhalt mit seinen Konsequenzen dem Bürger klar zur verdeutlichen.**

Wir haben in Sachsen (bzw. sogar wir nur in unserer einen Planungsregion) aktuell den status quo, dass z. B. Bürger im Altlandkreis Döbeln sich 1.000 Meter Siedlungsabstand erfreuen können, Erzebirger jedoch nur 750 Metern Abstand haben und in Teilen des Vogtlandes und des Zwickauer Raumes gelten sogar nur 500 m (bzw. der immissionsschutzrechtliche Mindestabstand), da hier bei ehemals vom Planungsverband beschlossenen 850 m Abstand der Windenergie zu wenig Raum gegeben wurde. Dass ich meinen Regions-Bürgern dann künftig noch erklären muss, dass von den 750 Metern nur 500 Meter eine harte und 250 Meter eine weiche Tabuzone darstellen, trägt reichlich zur weiteren Missstimmung und Verunsicherung in der Bevölkerung bei!

Im Ergebnis unseres ersten Anhörungsverfahrens schrittes, der vielen Fach- und Bürgergespräche und des Literaturstudiums, kann man sich in der Praxis mittlerweile des Eindruckes nicht verwehren, dass andere Schutzgüter, wie z.B. der Arten- und Biotopschutz zunehmend dafür genutzt wird, die nicht bestehenden oder zumindest durch den Bürger als nicht ausreichend empfundenen Mindestabstände von Windenergieanlagen zum „Schutzgut“ Mensch zu kompensieren. Und es ist dem Bürgern eben auch kaum zu vermitteln, dass für eine Vielzahl von Vogel- und/oder Fledermausarten in der Regel mittlerweile Mindestabstände zu Windenergieanlagen von 1.000 m (und mehr), die auf Fachkonventionen (z. B. Helgoländer Papier) gestützt werden, zur Anwendung kommen. Nach unserer Auffassung darf der Arten- und Biotopschutz kein (Ersatz)Instrumentarium zum Schutz der berechtigten Interessen der Bürger vor den Auswirkungen von Windenergieanlagen sein (oder werden).

Die Energiewende wird nur mit den Bürgern, und insbesondere mit den unmittelbar von den Auswirkungen der Windenergieanlagen betroffenen Bürgern, gelingen können. Akzeptanz werden wir nur erreichen können, wenn wir die berechtigten Interessen und Sorgen unserer Bürger ernst nehmen und bestehende Möglichkeiten zur Änderung von Rahmenbedingungen auch nutzen. Dazu gehört nach unserer Auffassung auch der fachliche Diskurs und die parlamentarische Befassung mit den Möglichkeiten der Normierung von Siedlungsabstandsflächen zu Windenergieanlagen die oberhalb des bisherigen Mindestabstandes und unterhalb vom 10 fachen der Gesamthöhe der Anlage liegen.

Und selbst wenn im Ergebnis stehen würde, dass bei den heutigen gesetzlichen Rahmenbedingungen eine solche Umsetzung nicht möglich ist, wäre doch die Befassung mit der Thematik aus zwei Gründen heraus ein Erfolg: für den demokratischen Willensbildungsprozess und die Transparenz, sowie im Ergebnis der Diskussion vielleicht auch die Erkenntnis um neue Ansätze, wie man den nach wie vor berechtigten Bürgeranliegen, vielleicht mit anderen Mitteln und zu einer anderen Zeit, Rechnung tragen kann.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, mit einem meiner Lieblingszitate von Herrn Dr. Gatz, gesprochen hier in diesem Hause am 28. Februar 2013 – damals bezogen auf die Landesplaner, heute hier auf die Regionalplaner – will ich enden: „Ich möchte nicht in Ihrer Haut stecken. Nach dem, was ich heute hier gehört habe, machen Sie entweder zu viel oder zu wenig, im Ergebnis jedenfalls aus der einen oder anderen Sicht irgendetwas falsch.“

Vielleicht unterstützen uns Regionalplaner ja die Landtagsabgeordneten dabei, doch etwas richtig zu machen?

Anhörung

Drs 6/466, Energiewende voranbringen: Länderöffnungsklausel nicht in Anspruch nehmen.
Antrag der Fraktion DIE LINKE
am 27.02.2015, 10:00 Uhr

Sachverständige

Name	Funktion und/bzw. Institution
Prof. Dr. Andreas Berkner	Regionaler Planungsverband Leipzig-West Sachsen Leiter Regionale Planstelle
Tilo Dinter	Bundesverband Landschaftsschutz – Landesverband Sachsen
Dipl. Restaurator Michael Eilenberger	Vorsitzender Landesverband Sachsen des Bundesverbandes Landschaftsschutz e. V.
Dr. Stephan Gatz	Richter Bundesverwaltungsgericht
Prof. Dr. Martin Maslaton	Rechtsanwalt MASLATON Rechtsanwaltsgesellschaft mbH
Univ.-Prof. Dr.-Ing. habil. Stephan Mitschang	Technische Universität Berlin Universitätsprofessor
Prof. Dr. Olaf Reidt	Rechtsanwalt Redeker Sellner Dahs
Axel Schneegans	Vorstandsvorsitzender Stadtwerke Freiberg AG
Dr. Jens Uhlig	Fachbearbeiter Erneuerbare Energien Verbandsgeschäftsstelle Planungsverband Region Chemnitz

